Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

1901.

Zweiundsechzigster Jahrgang.

Rudolstadt.
Druck und Verlag der Fürstl. priv. Hofbuchdruckerei,
F. Mitzlaff.

Inhalts-Verzeichniß.

Zugs	No.		Seite
1.	1.	**Polizei-Verordnung** vom 15. Januar 1901, die Benutzung der Hunde zum Ziehen betreffend	1
2.	2.	**Verordnung** vom 1. Februar 1901, die Einberufung des Landtags des Fürstenthums zu einer außerordentlichen Versammlung betreffend	7
3.	3.	**Ministerial-Bekanntmachung** vom 15. Februar 1901, betreffend die nach Ziffer 6 Absatz 2 und Ziffer 15 Absatz 2 der Bekanntmachung des Bundesrathes vom 13. Juli 1900 auszuhangenden Auszüge aus den Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre und von jugendlichen Arbeitern in Werkstätten mit Motorbetrieb	9
4.	4.	**Ministerial-Bekanntmachung** vom 23. Februar 1901, betreffend die Erhebung der Beiträge zur Invalidenversicherung nach dem Reichsgesetz vom 13. Juli 1899	15
5.	5.	**Ministerial-Bekanntmachung** vom 30. März 1901, betreffend den Staatsvertrag zwischen den bei dem Thüringischen Zoll- und Steuerverein betheiligten Regierungen wegen des Eintritts der Fürstlich Schwarzburgischen Unterherrschaften in den Verein vom 20. November 1900	49
6.	6.	**Gesetz** vom 22. März 1901, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt	55
7.	7.	**Gesetz** vom 4. April 1901, die Aufnahme einer Anleihe zum Zwecke der Bestreitung außerordentlicher Bedürfnisse der Staatsverwaltung betreffend	69
„	8.	**Verordnung** vom 4. April 1901, die Ausgabe von Rentenbriefen betreffend	70
8.	9.	**Polizei-Verordnung** vom 4. April 1901, betreffend den Geschäftsbetrieb der Trödler, Rechtsagenten, Vermittelungsagenten und Auktionatoren	73
9.	10.	**Verordnung** vom 4. April 1901, betreffend Abänderung der Verordnung vom 2. Juli 1892 über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage	85
„	11.	**Ministerial-Bekanntmachung** vom 4. April 1901, zur weiteren Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897	86
„	12.	**Verordnung** vom 13. April 1901, wegen einer weiteren Abänderung der Verordnungen vom 20. September 1879 und 9. März 1883, betreffend die Strafvollstreckung, die Einreichung von Gnadengesuchen und die Mittheilungen in Strafsachen	87
„	13.	**Bekanntmachung** vom 13. April 1901, betreffend die auf Ersuchen der Behörde eines anderen Bundesstaates erfolgende Einziehung von Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und in Grundbuchsachen	88
„	14.	**Bekanntmachung** vom 13. April 1901, betreffend die Mittheilung von Strafnachrichten an die Kaiserlich Oesterreichische Regierung	89
„	15.	**Verordnung** vom 13. April 1901, betreffend eine Ergänzung der Verordnung vom 27. Dezember 1899 über die von Amtswegen zu bewirkenden Zustellungen und Bekanntmachungen gerichtlicher Verfügungen	89

Stück	No.		Seite
9.	16.	**Ministerial-Bekanntmachung** vom 12. April 1901, Aenderungen der Postordnung vom 20. März 1900 betreffend	93
10.	17.	**Polizei-Verordnung** vom 13. April 1901, betreffend die Unterdrückung der Reblauskrankheit	97
„	18.	**Ausführungs-Verordnung** vom 13. April 1901 zum Reichsgesetze vom 30. Juni 1900, die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten betreffend	98
„	19.	**Ministerial-Bekanntmachung** vom 13. April 1901, betreffend die Ausführung des Reichsstempelgesetzes vom 14. Juni 1900	102
11.	20.	**Ministerial-Bekanntmachung** vom 8. Mai 1901, betreffend die Kosten der Vollstreckung einer Gesammtstrafe	105
„	21.	**Verordnung** vom 11. Mai 1901, betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel	106
„	22.	**Ministerial-Bekanntmachung** vom 20. Mai 1901, betreffend die Verleihung des Fürstlichen akademischen Stipendiums	106
12.	23.	**Verordnung** vom 24. Mai 1901, betreffend die Unterstellung der Vereine unter § 33 der Gewerbeordnung	109
13.	24.	**Polizei-Verordnung** vom 12. Juli 1901, betreffend den Handel mit Giften	111
„	25.	**Verordnung** vom 12. Juli 1901, betreffend einen Zusatz zur Verordnung vom 1. März 1878 zur Ausführung des Gesetzes vom 12. Juli 1877, die Fischerei betreffend	113
14.	26.	**Verordnung** vom 16. August 1901, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901	115
15.	27.	**Ministerial-Bekanntmachung** vom 30. August 1901, Abänderung der Telegraphenordnung vom 9. Juni 1897 betreffend	117
16.	28.	**Verordnung** vom 10. September 1901 über die Vernichtung der Akten bei den Justizbehörden	121. 131
17.	29.	**Verordnung** vom 21. September 1901, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 24. Mai 1901 über den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken	131
18.	30.	**Verordnung** vom 6. November 1901 zur Abänderung der Verordnung vom 5. Mai 1871, die Stellung unter Polizeiaufsicht betreffend	133
„	31.	**Ministerial-Bekanntmachung** vom 12. November 1901, einen Nachtrag zum Chausseegeldertarif betreffend	134
19.	32.	**Gesetz** vom 19. November 1901, betreffend die Gebühren und Auslagen der Ortsschätzer und der Gemeindevorstände in gerichtlichen Angelegenheiten	137
20.	33.	**Verordnung** vom 2. Dezember 1901 zur weiteren Ausführung des Reichsgesetzes vom 26. Juli 1897, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung	143
„	34.	**Ministerial-Bekanntmachung** vom 3. Dezember 1901, betreffend die Aufbringung der Kosten der Handwerkskammer	141
„	35.	**Verordnung** vom 2. Dezember 1901, die Errichtung einer amtlichen Untersuchungsstelle für Nahrungs- und Genußmittel betreffend	145
21.	36.	**Ministerial-Bekanntmachung** vom 18. Dezember 1901, Aenderungen der Postordnung vom 20. März 1900 betreffend	153
22.	37.	**Verordnung** vom 21. Dezember 1901, die Abänderung des § 1 der Ministerial Verordnung vom 3. August 1888, die in der evangelisch-lutherischen Landeskirche abzuhaltenden Kirchenkollekten betreffend	157

1901

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

1. Stück vom Jahre 1901.

№ 1. Polizei-Verordnung

vom 15. Januar 1901,

die Benutzung der Hunde zum Ziehen betreffend.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 6. Dezember 1892, betreffend die Strafandrohung der Polizeibehörden und den Erlaß polizeilicher Verordnungen, (Ges.-Samml. S. 238) wird mit landesherrlicher Genehmigung für den Umfang des Fürstenthums verordnet, was folgt:

§ 1.

Die Benutzung von Hunden zum Ziehen ist nur auf Grund einer Bescheinigung des Gemeindevorstandes des Wohnorts des Hundebesitzers gestattet.

Die Bescheinigung gilt nur für das Kalenderjahr der Ausstellung. Der Führer des Hundefuhrwerks hat die Bescheinigung stets bei sich zu führen und auf Verlangen den Polizeibehörden und deren Organen vorzuzeigen.

Die Bescheinigung wird nach folgendem Muster ausgestellt:

Gültig für das Jahr 19

Der hierunter bezeichnete,

de....

zu .....

gehörige Hund ist zum Ziehen einer Last von .. kg geeignet.

Ausgegeben in **Rudolstadt** am 1. Februar 1901.

1901

Beschreibung:

Geschlecht:	Gewicht:
Rasse:	Haarfarbe:
Größe:	Abzeichen:

(Ort und Datum)

Der Gemeindevorstand

.....

(Unterschrift)

(Siegel)

Für die Bescheinigung wird nach Maßgabe des § 58 Ziffer 11 des Gesetzes über die Kosten in Verwaltungssachen vom 9. Januar 1891 (Ges.-Samml. S. 1) eine Gebühr von 50 Pfg. bis 1 Mk. zur Gemeindekasse erhoben.

Hundebesitzer, welche nicht im Fürstenthume wohnen, haben die Bescheinigung bei dem Gemeindevorstande des zuerst erreichten Ortes des Fürstenthums nachzusuchen, sofern sie nicht eine entsprechende Bescheinigung der zuständigen Behörde ihres Wohnortes bei sich führen.

§ 2.

Hunde dürfen zum Ziehen nur dann verwendet werden, wenn sie völlig ausgewachsen, kräftig gebaut, gut genährt und nicht zu alt sind, eine Größe von 60 cm, in der Höhe der Vorderbeine bis zum Widerrist gemessen, und wenigstens 30 kg eignes Gewicht haben.

Hunde, welche hiernach zwar zum Ziehen zugelassen werden können, aber in Folge von Krankheit oder Verletzung zum Ziehen vorübergehend untauglich geworden sind, sowie hitzige, hochträchtige und säugende Hündinnen dürfen für die Dauer dieses Zustandes nicht eingespannt werden.

§ 3.

Wird die Ausstellung der Bescheinigung (§ 1) von dem Gemeindevorstande verweigert, weil dieser den Hund zum Ziehen nicht für tauglich erachtet, so bleibt es dem Eigenthümer überlassen, die Tauglichkeit des Hundes durch ein auf seine Kosten zu beschaffendes Zeugniß des zuständigen Bezirksthierarztes oder, wenn er dem Fürstenthum nicht angehört, durch ein Zeugniß des für seinen Wohnort zuständigen beamteten Thierarztes nachzuweisen.

Auf Grund eines solchen Zeugnisses hat alsdann der Gemeindevorstand die Bescheinigung (§ 1) auszustellen.

§ 4.

Das Gewicht der durch einen Hund fortzubewegenden Last darf seine Kräfte nicht übersteigen. Das zulässige Höchstgewicht dieser Last darf in keinem Falle mehr als 50 kg (ausschließlich des Wagens und dessen Zubehörungen) für jeden eingespannten Hund betragen.

§ 5.

Die Geschirre müssen für die Hunde passend sein und dürfen dieselben nicht drücken; das Zugblatt muß mindestens 6 cm breit und mit weichem Stoff gepolstert sein.

§ 6.

Weder dem Führer eines Hundefuhrwerks noch anderen Personen ist das Aufsitzen auf dem Hundefuhrwerke während der Fahrt gestattet; ebensowenig dürfen die Führer von Hundefuhrwerken anderen Personen erlauben, auf dem Hundefuhrwerk während der Fahrt Sitz zu nehmen.

§ 7.

Mit Hundefuhrwerken darf nur im Schritt des Führers gefahren werden. Letzterer ist verpflichtet, während der Fahrt dicht vor oder neben dem Fuhrwerke herzuschreiten und die Deichsel oder das Leitseil in der Hand zu halten.

§ 8.

Hundefuhrwerke dürfen nicht an andere, im Fahren begriffene Fuhrwerke angehängt werden.

§ 9.

Hundefuhrwerke müssen anderen Fuhrwerken und Reitern beim Begegnen sowohl wie beim Ueberholen derselben rechts, nachkommenden Fuhrwerken und Reitern aber links, und zwar in allen Fällen ganz ausweichen.

§ 10.

Die nur für Fußgänger bestimmten Wege dürfen mit Hundefuhrwerken nicht befahren werden.

§ 11.

Die Führer der Hundefuhrwerke sind verpflichtet:

1. stets ein zum Tränken der Hunde geeignetes Gefäß bei sich zu führen und die Hunde so oft als nöthig zu tränken;

2. während der Zeit vom 1. Oktober bis 1. April für jeden Hund eine trockene Unterlage, (Brett, Decke, Strohmatte) und eine Decke zum Auflegen mitzuführen und diese, so lange der Wagen hält, bei kaltem oder nassem Wetter den Hunden zu unterbreiten und aufzulegen.

§ 12.

Bei längerem Halten des Fuhrwerks ist der Hund, falls der Führer sich zeitweise entfernt, abzustränge und so anzubinden, daß er sich bequem legen kann und der Kopf beim Liegen nicht in der Schwebe hängt; das Fuhrwerk ist so zu stellen, daß der Verkehr durch dasselbe nicht behindert und das Publikum nicht belästigt wird.

§ 13.

Jedes Hundefuhrwerk muß mit dem Namen und dem Wohnorte des Eigenthümers und, wenn derselbe mehrere solche Fuhrwerke hält, außerdem mit einer besonderen Nummer bezeichnet sein.

Die Bezeichnung ist auf der linken Seite an dem Fuhrwerke selbst oder auf einer an demselben fest aufgehefteten Tafel in deutlicher, unverwischbarer Schrift von mindestens 5 cm Höhe dergestalt anzubringen, daß sie stets sichtbar ist.

§ 14.

Jedes Hundefuhrwerk, welches sich innerhalb der ersten Stunde nach Sonnenuntergang und der letzten Stunde vor Sonnenaufgang auf öffentlichen Straßen und Wegen befindet, muß mit einer hellbrennenden, deutlich sichtbaren Laterne versehen sein, welche nicht rothe oder grüne Scheiben haben darf.

§ 15.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht andere Strafvorschriften Anwendung finden, mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder entsprechender Haft bestraft.

§ 16.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1901 in Kraft.

Gleichzeitig werden alle entgegenstehenden landes- oder ortspolizeilichen Vorschriften, insbesondere die Verordnung vom 4. Dezember 1860, das Anspannen der Hunde betreffend, (Ges.-Samml. S. 113), sowie die Polizeiverordnung vom 17. August 1895, die Zughunde betreffend (Ges.-Samml. S. 87) aufgehoben.

Unberührt bleiben die von den Gemeinden über den Maulkorbzwang erlassenen Polizeiverordnungen.

Rudolstadt, den 15. Januar 1901.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium,
Abtheilung des Innern.
v. Stark.

>x<

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

2. Stück vom Jahre 1901.

№ II. Verordnung

vom 1. Februar 1901,

die Einberufung des Landtags des Fürstenthums zu einer außerordentlichen Versammlung betreffend.

Wir **Günther**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg ꝛc. verordnen hiermit, daß der Landtag des Fürstenthums zu einer außerordentlichen Versammlung

auf den 19. Februar 1901

in Unsere Residenz Rudolstadt einberufen werde und beauftragen Unser Ministerium mit der Ausführung dieser Verordnung.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insiegel.

So geschehen

Rudolstadt, den 1. Februar 1901.

(L. S.) **Günther, Fürst zu Schwarzburg.**

v. Starck.

Ausgegeben in **Rudolstadt** am 7. Februar 1901.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

3. Stück vom Jahre 1901.

№ III. Ministerial-Bekanntmachung

vom 15. Februar 1901,

betreffend die nach Ziffer 6 Absatz 2 und Ziffer 15 Absatz 2 der Bekanntmachung des Bundesrathes vom 13. Juli 1900 auszuhängenden Auszüge aus den Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre und von jugendlichen Arbeitern in Werkstätten mit Motorbetrieb.

Zur Ausführung der Kaiserlichen Verordnung vom 9. Juli 1900, betreffend das Inkrafttreten der im § 154 Absatz 3 der Gewerbeordnung getroffenen Bestimmung (R.-G.-Bl. S. 565), und der Bekanntmachung, betreffend die Ausführungsbestimmungen des Bundesraths über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen in Werkstätten mit Motorbetrieb vom 13. Juli 1900 (R.-G.-Bl. S. 566), wird Folgendes angeordnet.

Die nach Ziffer 6 Absatz 2 und Ziffer 15 Absatz 2 der Bekanntmachung vom 13. Juli 1900 auszuhängenden Auszüge aus den Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre und von jugendlichen Arbeitern müssen den unter A und B angefügten Formularen entsprechen.

Rudolstadt, den 15. Februar 1901.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.
v. Stark.

Ausgegeben in **Rudolstadt** am 5. März 1901.

A.

Auszug
aus den Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre.

(Vgl. §§ 137 und 138 der Gewerbeordnung und Bekanntmachung, betreffend die Ausführungsbestimmungen des Bundesraths über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen in Werkstätten mit Motorbetrieb, vom 13. Juli 1900.)

I. Wer Arbeiterinnen über 16 Jahre in einer Werkstätte mit Motorbetrieb beschäftigen will, muß hiervon der Ortspolizeibehörde vorher schriftliche Anzeige machen.

In der Anzeige ist die Lage der Werkstätte und die Art des Betriebs anzugeben. (§ 138 Abs. 1 G.-O.; Ziffer 6 Abs. 1, Ziffer 15 Abs. 1 Bek.)

II. Arbeiterinnen über 16 Jahre dürfen nicht länger als 11 Stunden täglich, an Vorabenden der Sonn- und Festtage nicht länger als 10 Stunden täglich beschäftigt werden. (§ 137 Abs. 2 G.-O.; Ziffer 5 Abs. 2 Bek.)

Die Arbeitsstunden dürfen nicht in die Nachtzeit zwischen 8½ Uhr Abends und 5½ Uhr Morgens fallen. Am Sonnabend sowie an Vorabenden der Festtage ist die Beschäftigung nach 5½ Uhr Nachmittags verboten. (§ 137 Abs. 1 G.-O.; Ziffer 5 Abs. 1 Bek.)

III. Zwischen den Arbeitsstunden muß den Arbeiterinnen eine mindestens einstündige Mittagspause gewährt werden. (§ 137 Abs. 3 G.-O.; Ziffer 5 Abs. 3 Bek.)

Arbeiterinnen über 16 Jahre, die ein Hauswesen zu besorgen haben, sind auf ihren Antrag eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens ein und eine halbe Stunde beträgt. (§ 137 Abs. 4 G.-O.; Ziffer 5 Abs. 4 Bek.)

IV. Wöchnerinnen dürfen während vier Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden zwei Wochen nur beschäftigt werden, wenn das Zeugniß eines approbirten Arztes dies für zulässig erklärt. (§ 137 Abs. 6 G.-O.; Ziffer 5 Abs. 5 Bek.)

V. Die Bestimmungen in Ziffer II gelten nicht für Arbeiterinnen, die in Badeanstalten ausschließlich oder vorwiegend mit der Bereitung der Bäder und der Bedienung des Publikums beschäftigt sind. (Ziffer 5 Abs. 6 Bek.)

Auf die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Werkstätten, in denen ausschließlich oder vorwiegend unregelmäßige Wasserkraft als Triebkraft benutzt wird, mit Ausnahme der Schleifer- und Polirerwerkstätten der Glas-, Stein- und Metallbearbeitung finden nur die Bestimmungen Ziffer I, II Abs. 2 Satz 1, III Abs. 2 und IV Anwendung. (Ziffer 11, 13, Abs. 1, Ziffer 14, 15 Abs. 1 Bek.)

VI. Ueber die in Ziffer II festgesetzte Zeit hinaus dürfen Arbeiterinnen über 16 Jahre an vierzig Tagen im Jahre beschäftigt werden. Diese Beschäftigung darf 13 Stunden täglich nicht überschreiten und nicht länger als bis 10 Uhr Abends dauern. In den in Ziffer V Abs. 2 bezeichneten Werkstätten, in denen in der Regel weniger als zehn Arbeiter beschäftigt werden, dürfen Arbeiterinnen über 16 Jahre an vierzig Tagen im Jahre über achteinhalb Uhr Abends hinaus bis spätestens 10 Uhr Abends beschäftigt werden. Bei der Berechnung der Tage kommt jeder Tag in Anrechnung, an dem auch nur eine Arbeiterin über die für gewöhnlich zulässige Dauer der Arbeitszeit hinaus beschäftigt ist.

Gewerbetreibende, welche von der vorstehenden Bestimmung Gebrauch machen, sind verpflichtet, ein Verzeichniß anzulegen, in welches jeder Tag, an dem Ueberarbeit stattgefunden hat, noch am Tage der Ueberarbeit einzutragen ist. (Ziffer 7, 16 Bek.)

In jedem Werkstattraume, wo Arbeiterinnen über 16 Jahre beschäftigt werden, ist eine Tafel, welche diesen Auszug in deutlicher Schrift enthält, auszuhängen. (§ 136 Abs. 2 G.-O.; Ziffer 6 Abs. 2, Ziffer 15 Abs. 2 Bek.)

B.

Auszug
aus den Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter.

(Vgl. §§ 135, 136, 138 der Gewerbeordnung und Bekanntmachung, betreffend die Ausführungsbestimmungen des Bundesraths über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und Arbeiterinnen in Werkstätten mit Motorbetrieb, vom 13. Juli 1900.)

I. Kinder unter 13 Jahren dürfen in Werkstätten mit Motorbetrieb nicht beschäftigt werden. (§ 135 Abs. 1 G.-O.: Ziffer 3 Abs. 1, Ziffer 12 Bek.)

II. **Kinder über 13 Jahre** dürfen in Werkstätten mit Motorbetrieb nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind. (§ 135 Abs. 1 G.-O.; Ziffer 3, Abs. 1, Ziffer 12 Bek.)

III. **Minderjährige** dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem durch die Polizeibehörde ihres letzten dauernden Aufenthaltsortes oder ihres ersten deutschen Arbeitsortes ausgestellten **Arbeitsbuche** versehen sind, welches von dem Arbeitgeber einzufordern, zu verwahren und auf amtliches Verlangen jeder Zeit vorzulegen ist. (§§ 107 und 108 G.-O.) (Vergl. auch die in jedem Arbeitsbuche abgedruckten §§ 111 und 112 der Gewerbeordnung.)

IV. **Wer Kinder unter 14 Jahren oder junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren** in einer Werkstätte mit Motorbetrieb beschäftigen will, muß hiervon der Ortspolizeibehörde vorher schriftliche **Anzeige** machen. In der Anzeige ist die Lage der Werkstätte und die Art des Betriebes anzugeben. (§ 138 Abs. 1 G.-O.: Ziffer 6 Abs. 1, Ziffer 15 Abs. 1 Bek.)

V. **Kinder unter 14 Jahren** dürfen in Schleifer- und Polierwerkstätten der Glas-, Stein- und Metallverarbeitung mit Motorbetrieb nicht länger als **6 Stunden** beschäftigt werden. In den übrigen Werkstätten mit Motorbetrieb dürfen sie nicht länger als **10 Stunden täglich beschäftigt** werden.

Junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren dürfen nicht länger als **10 Stunden täglich** beschäftigt werden. (§ 135 Abs. 2, 3 G.-O.; Ziffer 3 Abs. 2 Bek.)

Die **Arbeitsstunden** aller Arbeiter unter 16 Jahren dürfen nicht vor 5½ Uhr Morgens beginnen und nicht über 8½ Uhr Abends dauern. (§ 136 Abs. 1 G.-O.; Ziffer 4 Abs. 1, Ziffer 13 Abs. 1 Bek.)

Die Arbeiterinnen unter 16 Jahren dürfen überdies am Sonnabend sowie an Vorabenden der Festtage nicht nach 5½ Uhr Nachmittags beschäftigt werden. (§ 137 Abs. 1 G.-O.; Ziffer 5 Abs. 1 Bek.)

VI. Zwischen den Arbeitsstunden müssen allen Arbeitern unter 16 Jahren regelmäßige **Pausen** gewährt werden. Für solche, welche nur 6 Stunden täglich beschäftigt werden, muß die Pause mindestens eine **halbe Stunde** betragen. Den übrigen muß mindestens entweder Mittags eine **einstündige** sowie Vormittags und Nachmittags **je eine halbstündige**, oder Mittags eine **einundeinhalbstündige** Pause gewährt werden. Eine Vor- und Nachmittagspause braucht nicht gewährt zu werden, sofern die jugendlichen Arbeiter täglich,

nicht länger als 8 Stunden beschäftigt werden und die Dauer ihrer durch eine Pause nicht unterbrochenen Arbeitszeit am Vor- und Nachmittage je 4 Stunden nicht übersteigt. (§ 136 Abs. 1 G.-O.; Ziffer 4 Abs. 1 Bek.)

VII. Während der **Pausen** darf den **Arbeitern unter 16 Jahren** eine Beschäftigung im Werkstattbetriebe nicht gestattet werden. (§ 136 Abs. 2 G.-O.; Ziffer 4 Abs. 2 Bek.)

VIII. An **Sonn- und Festtagen** sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den **Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunion-Unterricht** bestimmten Stunden dürfen Arbeiter unter 16 Jahren nicht beschäftigt werden. (§ 136 Abs. 3 G.-O.; Ziffer 4 Abs. 3, Ziffer 13 Abs. 2 Bek.)

IX. Auf die Beschäftigung von Arbeitern unter 16 Jahren in Werkstätten, in denen ausschließlich oder vorwiegend **unregelmäßige Wasserkraft** als Triebkraft benutzt wird, mit Ausnahme der Schleifer- und Polierwerkstätten der Glas-, Stein- und Metallverarbeitung finden nur die **Bestimmungen Ziffer I bis IV, V Abs. 3 und VIII Anwendung.** (Ziffer 11 bis 13, Ziffer 15 Bek.)

X. Auf die Beschäftigung **männlicher** Arbeiter unter 16 Jahren in Werkstätten des **Handwerks** mit Motorbetrieb finden die Bestimmungen Ziffer IV, V Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, 3, VI und VII keine Anwendung. (Ziffer 10, 17 Bek.)

In jedem Werkstattraume, wo Arbeiterinnen unter 16 Jahren oder wo außerhalb des Handwerks männliche Arbeiter unter 16 Jahren beschäftigt werden, ist eine Tafel, welche diesen Auszug in deutlicher Schrift enthält, auszuhängen. (§ 138 Abs. 2 G.-O.; Ziffer 6, 15 Bek.)

1901

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

4. Stück vom Jahre 1901.

№ IV. Ministerial-Bekanntmachung,

betreffend die Erhebung der Beiträge zur Invalidenversicherung nach dem Reichsgesetz vom 13. Juli 1899.

Auf Grund des § 149 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 (R.-G.-Bl. S. 463) wird für die Vorstände der Orts-, Betriebs-(Fabrik-), Bau-, Innungs- und Knappschaftskrankenkassen, sowie für die Verwaltungen der Gemeindekrankenversicherung und der landesrechtlichen Einrichtungen ähnlicher Art die nachstehende Anweisung, betreffend die Erhebung der Beiträge zur Invalidenversicherung, erlassen.

Die Anweisung tritt am 1. April 1901 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt verlieren alle derselben entgegenstehenden seither erlassenen Vorschriften, insbesondere die Anweisung des Vorstands der Thüringischen Landes-Versicherungsanstalt zu Weimar über die Erhebung dieser Beiträge vom 1. Dezember 1890, ihre Gültigkeit.

Rudolstadt, den 23. Februar 1901.

Fürstlich Schwarzburgisches Ministerium.
In Vertretung:
Dr. Körbitz.

Anweisung

für die Vorstände der Orts-, Betriebs-(Fabrik-), Bau-, Innungs- und Knappschaftskrankenkassen, sowie für die Verwaltungen der Gemeindekrankenversicherungen und

Ausgegeben in **Rudolstadt** am 16. März 1901.

landesrechtlichen Einrichtungen ähnlicher Art, betr. die Erhebung der Beiträge zur Invalidenversicherung nach dem Reichsgesetz vom 13. Juli 1899 (S. 463 flgde. des Reichsgesetzblattes).*)

I. Umfang der Versicherungspflicht.

§ 1.

Die Invalidenversicherung erstreckt sich im Allgemeinen auf alle der Krankenversicherungspflicht nach § 1 des Reichsgesetzes, betr. die Krankenversicherung der Arbeiter vom 10. April 1892 unterfallende Personen, soweit sie das 16. Lebensjahr überschritten haben und Arbeit gegen Lohn (nicht um freien Unterhalt) verrichten. Lehrlinge sind auch dann versicherungspflichtig, wenn der gewährte Baarbetrag als „Kostgeld" ꝛc. bezeichnet und nicht an den Lehrling selbst, sondern an dessen Angehörige bezahlt wird.

Nichtversicherungspflichtig sind Personen, deren Arbeitsfähigkeit in Folge von Alter, Krankheit oder sonstigen Gebrechen dauernd auf weniger als ein Drittel herabgesetzt ist (Gesetz § 5 Abs. 4).

Auf Antrag zu befreien sind Personen

a) welchen von einem Bundesstaate, einem Kommunalverbande, einer Versicherungsanstalt oder zugelassenen besonderen Kasseneinrichtung Pensionen, Wartegelder oder ähnliche Bezüge im Mindestbetrage von 116,00 Mk. jährlich bewilligt sind oder

b) welchen auf Grund der reichsgesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung der Bezug einer jährlichen Rente von mindestens demselben Betrage zusteht,

c) welche das 70ste Lebensjahr vollendet haben,

d) welche Lohnarbeit im Laufe eines Kalenderjahres nur in bestimmten Jahreszeiten für nicht mehr als zwölf Wochen oder überhaupt für nicht mehr als fünfzig Tage übernehmen, im Uebrigen aber ihren Lebensunterhalt als Betriebsunternehmer oder anderweit selbständig erwerben oder ohne Lohn oder Gehalt thätig sind, solange für dieselben nicht bereits

*) Wo vom „Gesetz" ohne weitere Bezeichnung gesprochen wird, ist das Invalidenversicherungsgesetz gemeint.

einhundert Wochen lang Beiträge entrichtet worden sind (Ges. § 6 Abs. 1 und 2 und Kaiserl. Verordnung vom 24. Dez. 1899).

Der Antrag auf Befreiung ist bei der unteren Verwaltungsbehörde (in der Stadt Rudolstadt dem Stadtgemeindevorstand, im Uebrigen den Landrathsämtern) zu stellen.

Solange die Befreiung nicht nachgewiesen ist, sind Beiträge zur Invalidenversicherung zu entrichten. Die Befreiung gilt nur so lange, als der Befreiungsgrund besteht. In den Fällen unter d ist der Befreiungsantrag alljährlich zu wiederholen.

Versicherungspflicht und damit die Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen tritt wieder ein, wenn der Antrag auf Befreiung zurückgenommen wird, vom Tage der Rücknahme ab.

Höhe der Beiträge.

§ 2.

Die Höhe der Beiträge richtet sich

1. für die Mitglieder einer Orts-, Betriebs-(Fabrik-), Bau- und Innungskrankenkasse oder einer Knappschaftskrankenkasse nach dem für die Krankenkasse festgesetzten durchschnittlichen Tagelohn (§§ 6, 20 des Krankenversicherungsgesetzes) dergestalt, daß das Dreihundertfache desselben als Jahresarbeitsverdienst gilt.

   Erfolgt die Berechnung der Beiträge und des Krankengeldes nach dem wirklichen Arbeitsverdienst (§ 26a Ziff. 6 des Krankenversicherungsgesetzes), so tritt dieser an Stelle des durchschnittlichen Tagelohns.

   Bei Knappschaftskassen sind die Beiträge nach dem dreihundertfachen Betrage des ortsüblichen Tagelohns (§ 8 des Krankenversicherungsgesetzes) zu berechnen, wenn dieser höher ist, als der festgesetzte Tagesarbeitsverdienst.

2. für die der Gemeindekrankenversicherung angehörigen Personen, falls sie nicht zu den land- und forstwirthschaftlichen Arbeitern oder den in der Land- und Forstwirthschaft beschäftigten Betriebsbeamten gehören, nach dem in Gemäßheit des § 8 des Krankenversicherungsgesetzes festgesetzten ortsüblichen Tagelohne gewöhnlicher Tagearbeiter dergestalt, daß auch hier das Dreihundertfache desselben als Jahresarbeitsverdienst gilt,
3. für die in der Land- und Forstwirthschaft beschäftigten Personen, welche der Gemeindekrankenversicherung angehören, nach dem für dieselben auf

Grund von § 34 des Gesetzes vom 13. Juli 1899 von den höheren Verwaltungsbehörden festgesetzten durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste und, soweit Betriebsbeamte in Frage kommen, nach dem für diese nach § 9 Absatz 2 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirthschaft vom 30. Juni 1900 zu ermittelnden Jahresarbeitsverdienste.

Sofern für Wochen, Monate oder Jahre eine feste baare Vergütung vereinbart und diese höher ist, als die vorstehend nach Ziffer 1 bis 3 sich ergebenden Durchschnittsbeträge, ist die feste Vergütung der Berechnung der Beitragshöhe zu Grunde zu legen.

Hiernach gehören Versicherungspflichtige, deren der Berechnung des Krankengeldes zu Grunde gelegter Tagelohn bez. Arbeitsverdienst beträgt:

bis zu 1 Mk. 16⅔ Pfg. der Lohnklasse I (Arbeitsverdienst bis zu 350 Mk.),

mehr als 1 Mk 16⅔ Pfg. bis 1 Mk. 83⅓ Pfg. der Lohnklasse II (Arbeitsverdienst über 350 bis 550 Mk.),

mehr als 1 Mk. 83⅓ Pfg. bis 2 Mk. 83⅓ Pfg. der Lohnklasse III (Arbeitsverdienst über 550 bis 850 Mk.),

mehr als 2 Mk. 83⅓ Pfg. bis 3 Mk. 83⅓ Pfg. der Lohnklasse IV (Arbeitsverdienst über 850 bis 1150 Mk.),

mehr als 3 Mk. 83⅓ Pfg. der Lohnklasse V (Arbeitsverdienst über 1150 Mk.) an.

Der Versicherte kann die Versicherung in einer höheren als derjenigen Lohnklasse, welche für ihn maßgebend ist, beanspruchen, hat sich aber die Mehrkosten vom Lohne abziehen zu lassen (Gesetz § 34).

§ 3.

Die wöchentlichen Beiträge betragen

für	die	Mitglieder	der	Lohnklasse	I	14 Pfg.,
„	„	„	„	„	II	20 „ ,
„	„	„	„	„	III	24 „ ,
„	„	„	„	„	IV	30 „ ,
„	„	„	„	„	V	36 „ .

(Gesetz § 32 Abs. 5.)

Freiwillig Versicherten (vgl. § 6 unten) steht die Wahl der Lohnklasse frei (Gesetz § 145 Abs. 1).

Zahlungspflicht.

§ 4.

Die Beiträge werden in gleicher Weise wie Krankenkassenbeiträge von dem Arbeitgeber eingezogen: es hat aber die Berechnung stets nach **vollen Wochenbeiträgen** zu erfolgen.

Der Beitrag ist zum vollen Betrag von demjenigen Arbeitgeber zu entrichten, welcher einen Versicherten im Laufe einer Woche beschäftigt hat (Gesetz § 140 Abs. 1).

Hat ein Versicherter im Laufe einer Woche bei mehreren Arbeitgebern gearbeitet, so hat derjenige, bei welchem der Versicherte **zuerst** gearbeitet hat, den **vollen** Wochenbeitrag zu entrichten (Gesetz § 140 Abs. 2). Als Anfangstag der Woche (Arbeitswoche) gilt der Montag (Gesetz § 30 Abs. 1).

Ist ein Versicherter bei Beginn einer Woche erwerbslos und tritt erst im Laufe der Woche in eine versicherungspflichtige Beschäftigung ein, so hat der betreffende Arbeitgeber, auch wenn er den Versicherten nur einen Tag oder einen Theil eines Tages beschäftigt, den vollen Wochenbeitrag zu zahlen.

Krankheit und Militärdienst.

§ 5.

Als Beitragswochen werden, ohne daß Beiträge entrichtet zu werden brauchen, diejenigen vollen Wochen (vom Montag bis Sonntag gerechnet) in Anrechnung gebracht, während deren Versicherte

1. behufs Erfüllung der Wehrpflicht in Friedens-, Mobilmachungs- oder Kriegszeiten zum Heere oder zur Marine eingezogen gewesen sind,
2. in Mobilmachungs- oder Kriegszeiten freiwillig militärische Dienstleistungen verrichtet haben,
3. wegen bescheinigter, mit zeitweiser Erwerbsunfähigkeit verbundener Krankheit an der Fortsetzung ihrer Berufsthätigkeit verhindert gewesen sind.

Diese Anrechnung erfolgt jedoch nur bei solchen Personen, welche vor den in Rede stehenden Zeiten berufsmäßig eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung nicht lediglich vorübergehend aufgenommen haben.

Die an eine Krankheit sich anschließende Genesungszeit wird der Krankheit gleichgeachtet. Dasselbe gilt von einem regelmäßig verlaufenden Wochenbette für

die Dauer der dadurch veranlaßten Erwerbsunfähigkeit, aber höchstens für sechs Wochen von der Entbindung an gerechnet.

Die Anrechnung findet nicht statt

a) wenn der Betheiligte sich die Krankheit vorsätzlich oder bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urtheil festgestellten Verbrechens, durch schuldhafte Betheiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln oder durch Trunkfälligkeit zugezogen hat,

b) wenn die Krankheit oder Militärdienstzeit in eine Zeit fällt, während der der Versicherte in der Regel Lohnarbeit nicht verrichtete (Saisonarbeit).

Ueber die Dauer der Krankheit ist den Versicherten eine Bescheinigung nach Maßgabe des anliegenden Formulars zu ertheilen (vergl. Anlage A).

Freiwillige Versicherung.

§ 6.

Personen, welche aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung ausscheiden, können das Versicherungsverhältniß durch Zahlung der Beiträge fortsetzen (Weiterversicherung, Gesetz § 14, Abs. 2).

Zum freiwilligen Eintritt in die Versicherung (Selbstversicherung) sind berechtigt

1. Gewerbetreibende, Landwirthe und sonstige Betriebsunternehmer, welche nicht regelmäßig mehr als 2 Lohnarbeiter beschäftigen, sowie Hausgewerbetreibende, soweit nicht durch Beschluß des Bundesraths (§ 2 Abs. 1) die Versicherungspflicht auf sie erstreckt worden ist,

2. Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker, Handlungsgehülfen und sonstige Angestellte, deren dienstliche Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet, ferner Lehrer und Erzieher sowie Schiffsführer, sämmtlich sofern ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt mehr als zweitausend Mark, aber nicht über dreitausend Mark beträgt,

solange sie das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Gesetz § 14, Abs. 1).

Für die Selbstversicherung und deren Fortsetzung sind besondere Quittungskarten von grauer Farbe zu verwenden.

Die Befreiung von Beiträgen für die Dauer einer Krankheit oder Militärdienstzeit findet auf freiwillig Versicherte (Weiter- und Selbstversicherte) keine

Anwendung; es sind daher bei der Aufrechnung von Quittungskarten solcher Versicherten Krankheits- und Militärdienst-Zeiten nicht zu berücksichtigen.

II. Erhebung der Beiträge.

§ 7.

Die Beiträge sind in der Regel in monatlichen Terminen einzuheben.

Dabei sind für jeden Termin soviel Wochen-Beiträge zu erheben, als Montage in den betreffenden Kalendermonat fallen.

Längere, insbesondere vierteljährliche Hebeperioden können von der Aufsichtsbehörde mit Genehmigung der Thüringischen Landes-Versicherungsanstalt gestattet werden.

§ 8.

Rückständige Beiträge von Arbeitgebern sind in derselben Weise wie Gemeindeabgaben und Krankenkassenbeiträge beizuziehen (§ 168 des Gesetzes).

Das Beitreibungsverfahren ist innerhalb 4 Wochen nach Fälligkeit der Beiträge einzuleiten und bis zur Erledigung ohne Unterbrechung zu verfolgen. Rückstände, welche nicht innerhalb 3 Monaten nach der Fälligkeit eingegangen sind, sind dem Vorstand der Landes-Versicherungsanstalt anzuzeigen.

Gegen freiwillig Versicherte (§ 6 oben) sind Beitreibungsanträge niemals zu stellen.

Heberegister.

§ 9.

Der Zweck des Heberegisters ist die Feststellung des Beitragssolls, d. h. der Beiträge, die von den einzelnen Arbeitgebern für ihre Kassenmitglieder zu jedem Hebetermine zu zahlen sind, und der Nachweis der verbliebenen Beitragsrückstände.

Das Heberegister muß mindestens nachweisen:

die Namen der Arbeitgeber und der von einem jeden angemeldeten Versicherten,

Geburtstag und -jahr der Letzteren,

Tag der An- und Abmeldung,

die Berechnung der terminlichen Beiträge für jeden Versicherten,

die Gesammtsumme der von jedem Arbeitgeber terminlich zu leistenden Beiträge,

die Markenzahl hinterlegter Quittungskarten bei Eingang und Aushändigung derſelben, ſowie den Tag der Aushändigung der letzteren.

Das Heberegiſter iſt deshalb nach Konten der Arbeitgeber zu führen. Die Konten ſind in alphabetiſcher Folge anzulegen, ſofern nicht die Folge der Konten nach der Wohnung der Arbeitgeber zweckmäßiger erſcheint. Bei jedem Konto iſt Raum zum Nachtrag der im Laufe des Jahres zukommenden Verſicherten vorzuſehen.

Die Beiträge für die Krankenverſicherung und die Invalidenverſicherung ſind in beſonderen Spalten einzutragen (vergl. Anlage B). Die erfolgte Zahlung iſt durch Eintragung des Zahlungstags unter der betreffenden Beitragsſpalte erſichtlich zu machen. Die Benutzung verſchiedenfarbiger Tinten zum Eintrag der Kranken- und der Invalidenverſicherungsbeiträge wird empfohlen.

Am Schluſſe des Heberegiſters oder in einem beſonderen Hefte ſind die terminlichen Beitragsſummen der einzelnen Arbeitgeber zuſammenzuſtellen und die Geſammtſumme der berechneten Beiträge für das Rechnungsjahr zu ermitteln (Anlage C).

Betriebskrankenkaſſen, welche die Kranken- und Invalidenverſicherungsbeiträge im Lohnbuche nachweiſen und die Markenverwendung innerhalb jeder Lohnzahlungsperiode bewirken, können von Führung eines beſonderen Heberegiſters abſehen.

Kaſſebuch.

§ 10.

In daſſelbe ſind

der eiſerne Beſtand (§ 18),

die eingehobenen Beiträge,

die zwecks Markenankaufs an die Poſtanſtalten abgeführten Beträge,

die von der Poſt gekauften und

die verwendeten Beitragsmarken (vergl. § 12 unten) nach Zahl und Lohnklaſſen

dergeſtalt zu buchen, daß die Aufrechnung der Einnahme- und Ausgabeſpalten den jeweiligen Beſtand an Geld und Marken erkennen läßt (Anlage D).

Die Einträge von Beitragseinnahmen in das Kaſſebuch ſind zu bewirken, bevor die Zahlung leiſtende Perſon das Kaſſelokal (die Wohnung des Kaſſirers) verlaſſen hat.

Kleineren, insbesondere ländlichen Kassen, kann von der Aufsichtsbehörde mit Genehmigung der Thüringischen Landes-Versicherungsanstalt die Führung dieses Kassebuchs erlassen werden, wenn in einer besonderen Spalte des Einnahmebuchs der Krankenkasse die Beitragseinnahme für die Invalidenversicherung nachgewiesen und im Heberegister die erfolgte Markenverwendung für jeden Hebetermin (mittels handschriftlicher oder durch Stempeldruck bewirkter Angabe des Entwerthungsdatums) unterm Kontenabschluß bescheinigt wird.

Beitragsmarken, die vor Entrichtung der Beiträge verwendet worden sind, müssen im Heberegister vorgemerkt oder in ein besonderes Vorschußverwendungsregister eingetragen werden.

Dasselbe hat folgende Angaben zu enthalten:

Konto des Arbeitgebers,
Name der Versicherten,
Zeitangabe, für welche die Verwendung erfolgt,
Anzahl und Lohnklasse der verwendeten Marken.

Alsbald nach Entrichtung der Beiträge ist das Vorschußverwendungsregister zu berichtigen (vgl. Anl. E).

Meldepflicht.

§ 11.

Die für die Krankenkasse bestimmten An- und Abmeldungen sind zugleich für die Invalidenversicherung wirksam.

Sollen für die Dauer der Unterbrechung eines ständigen Arbeitsverhältnisses Invalidenversicherungsbeiträge nicht geleistet werden, so ist die Ab- und Anmeldung für die Zwecke der Invalidenversicherung durch den verpflichteten Arbeitgeber auch dann zu bewirken, wenn die Fortsetzung des Krankenversicherungsverhältnisses beabsichtigt wird.

Arbeitgeber, welche dieser Verpflichtung nicht nachkommen, können von der Thüringischen Landes-Versicherungsanstalt mit Geldstrafe bis zu 20 Mk. belegt werden (Gesetz § 179 in Verbindung mit § 26 der Satzungen der Versicherungsanstalt).

Im Fall des Abs. 2 kann die Krankenkasse auf eine besondere An- und Abmeldung verzichten, wenn der Nachweis der Nichtbeschäftigung in einzelnen Wochen durch Vorlegung ordnungsmäßig geführter Lohnlisten geführt wird.

Beitragsmarken.

§ 12.

Für die von den Arbeitgebern und Freiwilligversicherten erhobenen Beiträge sind Beitragsmarken der Thüringischen Landes-Versicherungsanstalt bei einer innerhalb des Bezirks der Letzteren gelegenen Postanstalt oder einer der sonst bekannt gegebenen Markenverkaufsstellen anzukaufen und in die Quittungskarten der Versicherten einzukleben (vergl. §§ 15 und 18 unten).

Das Einkleben der Marken hat sofort oder längstens innerhalb einer Woche nach Ablieferung der Beiträge zu geschehen.

Das Einkleben der Marken erfolgt in fortlaufender Reihenfolge der einzelnen Felder der Quittungskarten dergestalt, daß freie Zwischenräume vermieden werden (Gesetz § 149).

Entwerthung der Marken.

§ 13.

Die Krankenkassen ꝛc. haben die den eingezogenen Beträgen entsprechenden Marken alsbald nach deren Einklebung zu entwerthen.

Die Entwerthung hat in der Weise zu erfolgen, daß auf die einzelnen Marken handschriftlich oder unter Verwendung eines Stempels der Entwerthungstag in Ziffern deutlich vermerkt wird,

z. B.

(Marke)

15. 3. 00.

Quittungskarten.

§ 14.

Die Quittungskarten werden den Krankenkassen ꝛc. unentgeltlich von der Thüringischen Landes-Versicherungsanstalt geliefert und sind von den Ausnahmen Ziffer XXXVIII Abs. 2 der Anweisung, betr. das Verfahren bei der Ausstellung und dem Umtausch, sowie bei der Erneuerung (Ersetzung) von Quittungskarten, abgesehen, unentgeltlich an die Versicherten abzugeben.

Wegen der Ausstellung ꝛc. der Quittungskarten wird auf die ebenbezeichnete Anweisung verwiesen.

Für die mit der Ausstellung und dem Umtausch pp. der Quittungskarten

verbundenen Geschäfte wird eine Gebühr von 1% des Werthes der verwendeten Marken gewährt, die gleichzeitig mit der Hebegebühr (§ 21) zu berechnen ist.

§ 15.

Das Einkleben der Beitragsmarken ist nur in solche Quittungskarten zu bewirken, welche auf den Namen des in Frage kommenden Versicherten ausgestellt sind.

Der Versicherte ist verpflichtet, die Quittungskarte sich ausstellen zu lassen und sie behufs Einklebens der Marken zu den hierfür vorgesehenen Zeiten vorzulegen (Gesetz §§ 141, 149, 150). Er kann hierzu von der Ortspolizeibehörde durch Geldstrafen bis zu 10 Mk. angehalten werden (Gesetz § 131 Abs. 2). Ist der Versicherte mit einer Quittungskarte nicht versehen oder lehnt er deren Vorlegung ab, so ist der Arbeitgeber berechtigt, für Rechnung des Versicherten eine solche anzuschaffen und den veranlagten Betrag bei der nächsten Lohnzahlung einzubehalten.

Der Versicherte ist berechtigt, die Quittungskarte, solange die Erhebung der Beiträge durch Vermittelung der Krankenkasse erfolgt, bei dieser zu hinterlegen (Gesetz § 153).

Im Interesse der Vereinfachung des Geschäftsganges ist darauf hinzuwirken, daß von dieser Berechtigung möglichst von allen Versicherten Gebrauch gemacht wird. Es ist anzunehmen, daß die Absicht besteht, die der Krankenkasse vorgelegten Quittungskarten zu hinterlegen, wenn die Rückgabe nicht ausdrücklich gefordert wird. Eine Zurückhaltung der Quittungskarte gegen den Willen des Versicherten darf nicht erfolgen.

Soweit von dem Rechte der Hinterlegung der Quittungskarten bei der Krankenkasse Gebrauch gemacht wird, sind die Quittungskarten in der Reihenfolge des der Beitragserhebung zu Grunde gelegten Heberegisters zu ordnen und, gegen Staub und Feuchtigkeit, geschützt, sorgfältig aufzubewahren.

§ 16.

Fehlt einem Versicherten die Quittungskarte, weil sein Arbeitgeber die bisherige, noch verwendbare Quittungskarte widerrechtlich einbehalten hat, so ist eine neue Karte mit der auf die Nummer der zurückbehaltenen Karte folgenden Nummer auszustellen, im Uebrigen aber durch Vermittelung der zuständigen Polizeibehörde dafür Sorge zu tragen, daß dem Arbeitgeber die einbehaltene Karte abgenommen und seine Bestrafung auf Grund § 181 Ziffer 4 des Gesetzes herbeigeführt wird. Die abgenommene Karte ist wie eine zum Umtausch vorgelegte Karte zu behandeln.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn die Vorlegung der Quittungskarte aus anderen Gründen unterbleibt.

Ist der Name der Versicherungsanstalt und die Nummer der fehlenden Karte nicht bekannt, so sind diese Angaben auf der neuen Karte erst zu bewirken, nachdem sie ermittelt worden sind. Lassen sich die Angaben nicht mit Sicherheit ermitteln, so erhält die neue Karte den Namen der Thüringischen Landes-Versicherungsanstalt und die Nr. 1.

§ 17.

Ein Quittungskarte verliert ihre Gültigkeit, wenn sie nicht innerhalb zweier Jahre nach dem auf der Karte verzeichneten Ausstellungstage zum Umtausch eingereicht ist. Ist die Annahme begründet, daß der Versicherte ohne sein Verschulden den rechtzeitigen Umtausch versäumt hat, so kann der Vorstand der Thüringischen Landes-Versicherungsanstalt auf Antrag die fortdauernde Gültigkeit der Quittungskarte anerkennen.

Wegen der Gültigkeitsverlängerung und des Umtausches der Quittungskarten wird auf die Anweisung, betreffend das Verfahren bei der Ausstellung und dem Umtausch, sowie bei der Erneuerung (Ersetzung) von Quittungskarten, Abschnitt B, Bezug genommen.

Die umgetauschten und herrenlosen Karten, sowie die Karten verstorbener Mitglieder sind unter Beifügung eines alphabetischen Verzeichnisses vierteljährlich an die Thüringische Landes-Versicherungsanstalt einzusenden. Das Verzeichniß hat folgende Angaben zu enthalten:

Vor- und Zunamen,
Geburtsjahr und -tag des Versicherten,
Nr. der Quittungskarte,
Namen der Versicherungsanstalt, auf welche die Quittungskarte lautet (vergl. Anlage F).

Eiserner Markenbestand.

§ 18.

Die Kasse erhält durch Vermittelung der Postanstalt, zu deren Bezirk sie gehört, auf Antrag einen Markenvorrath, welcher dem voraussichtlichen Bedarfe auf 2 Wochen entspricht, ohne Entgelt ausgehändigt.

Der Werthbetrag dieser Beitragsmarken ist in Einnahme zu stellen oder auf der ersten Seite des Kassebuchs vorzutragen.

Dieser Markenbestand ist nach Maßgabe des Bedarfs unter Verwendung der erhobenen Beiträge fortlaufend zu ergänzen.

Die Kasse muß stets in Beitragsmarken oder baarem Gelde soviel vorräthig haben, als dem ihr übergebenen Markenvorrathe und den eingehobenen Beiträgen (§ 9), soweit für letztere nicht bereits nachweislich Marken in die Quittungskarten eingeklebt sind, entspricht.

§ 19.

Die Geld- und Markenbestände der Invalidenversicherung sind wie die der Krankenversicherung und von allen fremden Beständen gesondert aufzubewahren.

Kontrole.

§ 20.

Den Kontrolbeamten und den vom Vorstand der Anstalt mit Revisionen betrauten Beamten sind die Bestände, Bücher und Quittungskarten zur Prüfung vorzulegen, auch die Quittungskarten auf Verlangen gegen Bescheinigung auszuantworten.

Hebegebühr.

§ 21.

Für Erhebung der Beiträge erhalten Ortskrankenkassen, Innungskrankenkassen, Gemeindekrankenversicherungen 5%, Betriebs-(Fabrik-), Bau- und Knappschaftskrankenkassen 2% des Werthes der verwendeten Beitragsmarken.

Die Zahlung erfolgt nach Wahl der Kassen in einvierteljährlichen oder jährlichen Raten auf Grund von Nachweisungen (Anlage G).

Die stattgefundene Markenverwendung ist vom Vorsitzenden und Rechnungsführer der Kasse auf der Hebegebührennachweisung handschriftlich zu bescheinigen.

§ 22.

Die Abänderung und Ergänzung dieser Anweisung bleibt vorbehalten.

Die Verwendung anderer als der unter B. C. D. E. beigefügten Formulare ist nachgelassen, sofern sie den Vorschriften dieser Anweisung, insbesondere der §§ 9, 10 entsprechen.

Anlage A.

Krankheitsbescheinigung.

(§ 31 des Invalidenversicherungsgesetzes.)

D (Name) in (Wohnort) , geboren

im Jahre zu (Geburtsort) , Kreis (Verwaltungsbezirk)

(Mitglied der unterzeichneten -Krankenkasse), war vom

bis zum . krank und erwerbsunfähig.

Der Erkrankte hatte sich die Krankheit weder vorsätzlich noch bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urtheil festgestellten Verbrechens oder durch schuldhafte Betheiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln oder durch Trunkfälligkeit zugezogen; er war vor Beginn der Krankheit der Invalidenversicherungspflicht unterworfen und hatte berufsmäßig und nicht lediglich vorübergehend Lohnarbeit verrichtet.

, den

Der Vorstand der -Krankenkasse.

(L. S.)

Anlage B.

Heberegister

für

Kranken- und Invalidenverſicherungs-Beiträge.

1901

Laufende №	№ des Mitglied-Verz.	Namen der Kassenmitglieder	Geb.-Tag und Jahr	Beginn des Arb.-Verh.	Ende des Arb.-Verh.	Beitrags- bezw. Lohnklasse Kr.-K.	Beitrags- bezw. Lohnklasse J.-B.	Wochenbeiträge bei Markenannahme	Eintrittsgeld	Beiträge vom 1./1.—4./2. 5 W. Kr.-K.	Beiträge vom 1./1.—4./2. 5 W. J.-B.	vom 5./2.—4./3. 4 W. Kr.-K.	vom 5./2.—4./3. 4 W. J.-B.	vom 5./3.—1./4. 4 W. Kr.-K.	vom 5./3.—1./4. 4 W. J.-B.	vom 2./4.—6./5. 5 W. Kr.-K.	vom 2./4.—6./5. 5 W. J.-B.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
1										*Hermann* **Billing**, *Maurermeister.*							
	5	*Schmidt, August*	1./9. 31	1./10. 99	4./3.	II.	III.	--	—	100	120	80	96				
	99	*Hendrich, Oskar*	1./10. 85	1./4. 99	—	IV.	—	—	—	50	—	40	—	40	—	50	—
	100	*Schreiber, Friedr.*	2./7. 56	1./4. 91	--	II. I. v. 2./4. 1900 ab	III. IV. v. 2./4. 1900 ab	—	—	100	120	80	96	80	96	150	150
	101	*Schramm, Gottl.*	28./2. 60	2./4. 96	—	I.	V.	42	—	150	180	120	144	120	144	150	180
	2	*Poland, Heinrich*	7./3. 22	1./11. 91	—	III.	—	—	—	75	—	60	—	60	—	75	—
	148	*Schröder, Robert*	2./8. 60	26./3. 1900	—	I.	IV.	—	100	—	—	—	—	30	30	150	150
	149	*Bauer, Richard*	15./7. 61	2./4. 1900	—	I.	IV.	10	—	—	—	—	—	—	—	150	150
	151	*Frosch, Johann*	20./6. 70	9./4. 1900	—	II.	III.	35	80	—	—	—	—	—	—	80	96
	153	*Siebler, Max*	30./12. 70	16./4. 1900	—	II.	III.	—	—	—	—	—	—	—	—	60	72
			Sa.: zu zahlen:							475	420	380	336	330	270	865	798
			Bezahlt am:							6./2.	8.2.00.	8./3.	10.3.00.	4./4.	6.4.00.	8./5.	9.5.00.
2										*Paul* **Cyrinx**, *Schmiedemeister.*							
	102	*Wiegand, Otto*	5./2. 84	2./4. 98	—	IV	I	—	---	50	—	40	—	40	—	50	70
	104	*Müller, Hermann*	1./1. 66	1./1. 97	—	II	III	—	—	100	120	40	48	80	96	100	120
			Sa.: zu zahlen:							150	120	80	48	120	96	150	190
			Bezahlt am:							6./2.	8.2.00.	6./3.	10.3.00.	3./4.	6.4.00.	8./5.	9.5.00.
				pp.						*pp.*		*pp.*		*pp.*		*pp.*	

träge.

vom 7./6.—8./6. 4 W.		vom 4./6.—1./7. 4 W.		vom 2./7.—5./8. 5 W.		vom 6./8.—2./9. 4 W.		vom 3./9.—30./9 4 W.		vom 1./10.—4./11. 5 W.		vom 5./11.—2./12. 4 W.		vom 3./12. bis 30./12.00. 4 W.				Tag der Karten-abgabe	Wochen-beiträge bei Karten-abgabe	Bemerkungen
Nr.-K.	J.-V.	Nr.-K.	J.-V.	Nr.-K.	J.-V.	Nr.-K.	J.-V.	Nr.-K.	J.-V.	Nr.-K.	J.-V.	Nr.-K.	J.-V.	Nr.-K.	J.-V.	Nr.-K.	J.-V.			
19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39
																		4./3. 1900	9	B. d. 1900 gestorben.
																				weil über 70 Jahre von der Beitragsleistung für die Invalidenversicherung befreit.
																				d. K. Karte zur Einsichtnahme abgeholt.
																				Bis 1./4. 1900 beim Militär.
																				vom 2./4. ab invalidenversicherungspfl.
																				vom 5./2.—18./2. 1900 erwerbsunfähig.

Anlage C.

Gesammtsoll-Aufstellung.

Laufende Nr.	Seite des Hebe-registers	Namen der Arbeitgeber	Eintrittsgeld	vom 1.1.–4.2. 5 W.		vom 5.2.–4.3. 4 W.		vom 5.3.–1.4. 4 W.		vom 2.4.–6.5. 5 W.		vom 7.5.–3.6. 4 W.		vom 4.6.–1.7. 4 W.		Bei:
				Kr.-S.	J.-S.	Kr.-S.	J.-S.	Kr.-S.	J.-S.	Kr.-S.	J.-S.	Kr.-S.	J.-S.	Kr.-S.	J.-S.	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	
1	1	Billing, Hermann		4,75	4,20	3,80	3,36	3,30	2,70	8,65	7,98	6,40	6,96	6,40	6,96	
2	„	Cyriax, Paul		1,50	1,20	80	48	1,20	96	1,50	1,90	1,20	1,66	1,20	1,66	
		pp.		pp.		pp.		pp.		pp.		pp.		pp.		
			Sa.:	6,25	5,40	4,60	3,84	4,50	3,66	11,50	9,88	7,60	8,62	7,60	8,62	
			Hierzu:	4,60	3,84	pro	Februar									
				4,50	3,66	„	März									
				10,15	9,88		April									
				7,60	8,62	„	Mai									
				7,60	8,62		Juni									
				10,75	10,60		Juli									
				7,60	8,62	„	August									
				7,60	8,62	„	Septbr.									
				10,75	10,60	„	Oktbr.									
				7,60	8,62	„	Novbr.									
				7,60	8,62	„	Dezbr.									
Gesamt-Jahreseinnahme:				92,60	95,70											

träge

vom 2./7.—5./8. 5 W.		vom 6./8.—2./9. 4 W.		vom 3./9.—30./9. 4 W.		vom 1./10.—4./11. 5 W.		vom 5./11.—2./12. 4 W.		vom 3./12. bis 30./12. 00. 4 W.				Bemerkungen
Nr.-B.	J.-B.	Nr.-B.	J.-B.	Nr.-B.	J.-B.	Nr.-B.	J.-B.	Nr.-B.	J.-B.	Nr.-B.	J.-B.	Nr.-B.	J.-B.	
17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31
9,25	8,70	6,40	6,96	6,40	6,96	9,25	8,70	6,40	6,96	6,40	6,96			
1,50	1,90	1,20	1,66	1,20	1,66	1,50	1,90	1,20	1,66	1,20	1,66			
pp.		pp.		pp.		pp.		pp.		pp.				
10,75	10,60	7,60	8,62	7,60	8,62	10,75	10,60	7,60	8,62	7,60	8,62			

Anlage D.

Kassebuch

für die

Zwecke der Invalidenversicherung.

Geld

Einnahme an Beiträgen

Datum	Name des Zahlungsleistenden	Betrag ℳ	₰
6./2.	*Billing, Hermann*	*4*	*20*
„	*Cyriax, Paul*	*1*	*20*
6./3.	*Derselbe*	*—*	*48*
8./3.	*Billing, Hermann*	*3*	*36*
3./4.	*Cyriax, Paul*	*—*	*96*
4./4.	*Billing, Hermann*	*2*	*70*
5./4.	*Ablieferung des Kassenboten*	*100*	*—*
	pp.		
	Sa.:	*112*	*90*
	Hiervon ab die Ausgabe für den Markenankauf	*112*	*90*

Ausgabe für den Markenankauf

Datum	Name der Postanstalt	Betrag ℳ	₰
	Eiserner Markenbestand	--	—
6./2.	*Postamt Auma*	*5*	*40*
9./3.	„	*3*	*84*
6./4.	„	*103*	*66*
	pp.		
	Sa.:	*112*	*90*

Marken

Einnahme an Marken

Für Beitragswochen nach Lohnklasse				
I	II	III	IV	V
20	50	75	30	40
.	.	15		5
.	.	10		4
90	110	200	45	21
110	160	300	75	70
		Abzüglich		
	3	33	6	18
110	157	267	69	52

Ausgabe an verwendeten Marken

Datum	Name des Arbeitgebers bezw. des Versicherten	Für Beitragswochen nach Lohnklasse I	II	III	IV	V
8. 2.	*Billing, Hermann*	.	.	10	.	5
„	*Cyriax, Paul*	.	.	5	.	.
10. 3.	*Derselbe*	.	.	2	.	.
„	*Billing, Hermann*	.	.	8	.	4
6. 4.	*Cyriax, Paul*	.	.	4	.	.
„	*Billing, Hermann*	.	.	4	1	4
	pp.					
	Sa.:	.	.	33	1	13
	Hierzu laut Vorschussverwendungsregister:	.	3	.	5	5
	Sa. Sa.:	.	3	33	6	18
	verwendete Marken					
	Bestand	.	.	.	.	.

Anlage E.

Vorschussverwendungsregister.*)

*) Sobald die Bezahlung der vorschußweise verwendeten Marken erfolgt, ist der betr. Eintrag zu durchstreichen.

Tag der Marken-verwendung	Conto bezw. Name des Arbeitgebers	Name des Versicherten	Vorschußmarken sind verwendet worden für die Zeit	für Beitragswochen nach Lohnklasse I	II	III	IV	V
4./3.	Billing, Hermann	Schmidt, August	vom 5./2.—4./3.	.	.	4		
6./5.	Werner, Wilhelm	Herbart, Richard	vom 2./4.—6./5.	.				
„	Derselbe	Wilhelm, Robert	vom 2./4.—6./5.	.	.			
1. 6.	Schleicher, Christian pp.	Giese, Reinhold	vom 7./5.—27./5.	.	3			
			Sa.:	.	3	4	5	5

Anlage F.

Verzeichniß

der von *dem Vorstande der Ortskrankenkasse Auma* .....
dem Vorstand der Thüringischen Landes-Versicherungsanstalt überreichten Quittungskarten.

Lfde. №	Zu- und Vorname	Geburtsdaten	№ der Quittungskarte	Versicherungsanstalt *)	Bemerkungen
1	*Anacker, Friedrich*	*1./10. 70*	*9*		
2	*Bauer, Hermann*	*2./4. 69*	*8*	*Sachsen-Anh.*	
3	*Bauer, Friederike geb. Winter*	*5./6. 74*	*7*		
4	*Damm, Gustav*	*1./9. 78*	*5*	*Kgr. Sachsen*	
5	*Ehrlich, Heinrich*	*4./5. 80*	*4*		
6	*pp.*				

*) *Nur auszufüllen, wenn am Kopfe der Quitt.-Karte ein anderer Name als der der Thüringischen Landes-Versicherungsanstalt angegeben ist.*

Anlage G.

Nachweisung

der bei der ..... Orts -Krankenkasse Auma in Auma .
(Verwaltungsbezirk: . Neustadt a/O. .....) für die Thüringische Landes-Versicherungsanstalt verwendeten Beitragsmarken

vom 1. Januar 1900 bis 31. März 1900.

Die Invalidenversicherungs-Beiträge betragen:

1050 Mark — Pf.

Hierfür sind an Gebühren zu berechnen:

a) 5% — 2% — für die Einziehung der Beiträge (§ 148, Abs. 3) = 52 ℳ 50 Pf

b) 1% für die mit der Ausstellung und dem Umtausch der Quittungskarten verbundenen Geschäfte (§ 151) = 10 „ 50 „

Sa.: 63 ℳ — Pf

Die Zahl der invalidenversicherungspflichtigen Kassenmitglieder am betrug:

400 .

Es wird bescheinigt, dass die den vorstehend berechneten Beiträgen entsprechenden Marken in die Quittungskarten der Betheiligten eingeklebt sind.

Auma, den 8. April 1900.

Der Vorstand der Ortskrankenkasse.[*]

(Unterschrift.)

Der Rechnungsführer. *Der Vorsitzende des Vorstands.*

[*]) *Die Bescheinigung des Kassenvorstandes über die stattgefundene Markenverwendung ist handschriftlich zu bewirken.*

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

5. Stück vom Jahre 1901.

№ V. Ministerial-Bekanntmachung

vom 30. März 1901,

betreffend den Staatsvertrag zwischen den bei dem Thüringischen Zoll- und Steuer-Verein betheiligten Regierungen wegen des Eintritts der Fürstlich Schwarzburgischen Unterherrschaften in den Verein vom 20. November 1900.

Der Seitens der diesseitigen Staatsregierung mit den Staatsregierungen von Preußen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und Gotha, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie unterm 20. November 1900 wegen des Eintritts der Schwarzburgischen Unterherrschaften in den Thüringischen Zoll- und Steuerverein abgeschlossene Vertrag wird mit dem Schlußprotokoll vom gleichen Tage zu diesem Vertrage nach erfolgter allseitiger Höchster Bestätigung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rudolstadt, den 30. März 1901.

Fürstlich Schwarzburgisches Ministerium.
von Starck.

Ausgegeben in Rudolstadt am 2. April 1901.

Staatsvertrag

zwiſchen

Preußen, Sachſen-Weimar-Eiſenach, Sachſen-Meiningen, Sachſen-Altenburg, Sachſen-Coburg und Gotha, Schwarzburg-Sondershauſen, Schwarzburg-Rudolſtadt, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie wegen des Eintritts der Schwarzburgiſchen Unterherrſchaften in den Thüringiſchen Zoll- und Steuer-Verein.

Vom 20. November 1900.

Die bei dem Thüringiſchen Zoll- und Steuer-Verein betheiligten Souveräne haben zum Zwecke einer Vereinbarung über den Eintritt der Schwarzburgiſchen Unterherrſchaften in den Thüringiſchen Zoll- und Steuer-Verein zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majeſtät der König von Preußen:

Allerhöchſtihren Wirklichen Geheimen Ober-Finanzrath und General-Direktor der indirekten Steuern Dr. Gottlieb Fehre und

Allerhöchſtihren Geheimen Legationsrath Dr. Hermann Johannes;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachſen-Weimar-Eiſenach:

Höchſtihren Geheimen Finanzrath Ottomar Slevogt;

Seine Hoheit der Herzog von Sachſen-Meiningen:

Höchſtihren Geheimen Regierungsrath und Kaſſenrath Wilhelm Bießmann;

Seine Hoheit der Herzog von Sachſen-Altenburg:

Höchſtihren Geheimen Staatsrath Arthur von Borries;

Seine Durchlaucht, der Regierungsverweſer in den Herzogthümern Sachſen-Coburg und Gotha im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Herzogs von Sachſen-Coburg und Gotha:

Höchſtihren Staatsrath Ernſt Schmidt;

Seine Durchlaucht der Fürſt zu Schwarzburg-Sondershauſen:

Höchſtihren Geheimen Staatsrath Juſtus Budde;

Seine Durchlaucht der Fürſt zu Schwarzburg-Rudolſtadt:

Höchſtihren Wirklichen Geheimen Rath Dr. jur. Albert von Holleben;

Seine Durchlaucht der Fürst Reuß älterer Linie:
Höchstihren Regierungsrath Alfred Cammann;

Seine Durchlaucht der Erbprinz Reuß jüngerer Linie im Namen Seiner Durchlaucht des regierenden Fürsten:
Höchstihren Regierungsrath Max Horn.

Von diesen Bevollmächtigten ist unter dem Vorbehalt der Genehmigung folgender Vertrag abgeschlossen worden:

Artikel 1.

Die dem Thüringischen Zoll- und Steuer-Vereine bisher nicht angeschlossenen Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen und Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Unterherrschaften werden vom 1. April 1901 an mit dem Thüringischen Zoll- und Steuer-Vereine vereinigt.

Artikel 2.

Mit dem Tage der Vereinigung treten für die Schwarzburgischen Unterherrschaften die Verträge über die Errichtung und Fortdauer des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins, insbesondere die Verträge vom 10. Mai 1833 und vom 20. November 1889, mit allen dazu getroffenen besonderen Vereinbarungen, soweit diese Verträge und Vereinbarungen zur Zeit noch bestehen, in Kraft.

Artikel 3.

Die Königlich Preußische, die Fürstlich Schwarzburg-Sondershausensche und die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtische Regierung sind darüber einverstanden, daß die wegen der Zoll- und Handelsverhältnisse, ingleichen der Besteuerung der inneren Erzeugnisse in den beiden Unterherrschaften zwischen Preußen und Schwarzburg-Sondershausen am 25. Oktober 1819 und 8. Juni 1833 und zwischen Preußen und Schwarzburg-Rudolstadt am 24. Juni 1822 und 25. Mai 1833 geschlossenen Staatsverträge für die Zeit, in der die Unterherrschaften dem Thüringischen Zoll- und Steuer-Vereine angehören werden, außer Kraft gesetzt werden. Die drei Regierungen verzichten auf die Dauer der Zugehörigkeit der Fürstlichen Unterherrschaften zum Vereine gegenseitig auf die Ausübung aller Rechte, die ihnen nach diesen Verträgen und den Ministerialerklärungen dazu vom 17. und 22. November 1841 noch zustehen.

Artikel 4.

Der Vertrag soll den Vereinsregierungen sofort zur Genehmigung vorgelegt und die Auswechselung der Bestätigungsurkunden baldthunlichst in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Erfurt, den 20. November 1900.

(L. S.) Fehre. (L. S.) Johannes. (L. S.) Nevogt. (L. S.) Bießmann.
(L. S.) v. Borries. (L. S.) Schmidt. (L. S.) Budde. (L. S.) v. Holleben.
(L. S.) Cammann. (L. S.) Horn.

Schlußprotokoll.

Geschehen Erfurt, den 20. November 1900.

Bei der Unterzeichnung des Vertrages wegen des Eintrittes der Schwarzburgischen Unterherrschaften in den Thüringischen Zoll- und Steuerverein haben die Bevollmächtigten noch folgende Verabredungen getroffen:

1. Die Fürstlichen Steuerämter in Sondershausen und Frankenhausen übernehmen für ihren Bezirk bis auf Weiteres die Geschäfte von Bezirkssteuerämtern in demselben Umfange, wie die übrigen Bezirkssteuerämter des Thüringischen Vereins.

   Die Wahrnehmung der Geschäfte des obersten Aufsichtsbeamten in den Unterherrschaften wird dem Bezirkssteuerinspektor zu Erfurt übertragen.

   Die Oberkontrolgeschäfte werden von einem auf Vereinskosten anzustellenden Oberkontrolebeamten 2. Klasse verwaltet, der seinen Amtssitz in den Unterherrschaften erhält.

2. Die Bevollmächtigten sind übereingekommen, daß dieses Protokoll zugleich mit dem Vertrage den Hohen vertragschließenden Theilen vorgelegt werden soll, und daß im Falle der Genehmigung des Vertrages auch die vorstehenden Erklärungen und Verabredungen ohne weitere förmliche Be-

stätigung von den Regierungen als genehmigt angesehen und aufrecht erhalten werden sollen.

Der Vertrag wurde hierauf, der zur Zeitersparniß getroffenen Verabredung gemäß, in einer Ausfertigung, welche für den Gesammtverein im Königlich Preußischen Geheimen Staatsarchiv aufbewahrt werden soll, von den Bevollmächtigten unterzeichnet und untersiegelt, und sollen die bereits vorbereiteten Abdrücke preußischerseits nach erfolgter Beglaubigung sofort den Bevollmächtigten der übrigen Vereinsstaaten zugestellt werden.

Nachdem endlich noch verabredet worden war, daß es den Hohen vertragschließenden Theilen überlassen bleibe, wie bereits früher in ähnlichen Fällen geschehen, eine solche Form der Bestätigung zu wählen, wodurch der Gegenstand der letzteren ohne vollständige Einrückung der Vertragsartikel hinlänglich genau bezeichnet wird, wurde auch dieses Protokoll in einer Ausfertigung nach geschehener Verlesung unterzeichnet und von den Königlich preußischen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalt der alsbaldigen Mittheilung beglaubigter Abdrücke an die übrigen Bevollmächtigten, nebst dem Vertrage, behufs der weiteren Beförderung an das Königliche Geheime Staatsarchiv in Empfang genommen.

G. w. o.

(gez.) Fehre. Johannes. Stevogt. Bießmann. v. Borries. Schmidt.
Budde. v. Holleben. Cammann. Horn.

1901

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

6. Stück vom Jahre 1901.

№ VI. Gesetz

vom 22. März 1901,

betreffend die Errichtung einer Handelskammer für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Wir **Günther,** von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg ꝛc. verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums sowie mit Beirath und Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

Errichtung und Zweck der Handelskammer.

§ 1.

Für das Fürstenthum wird eine Handelskammer mit dem Sitze in Rudolstadt errichtet.

Sie hat den Zweck, die Gesammtinteressen der Handels- und Gewerbetreibenden des Fürstenthums wahrzunehmen, insbesondere auch die Behörden durch thatsächliche Mittheilungen, Anträge und Erstattung von Gutachten zu unterstützen.

§ 2.

Die Handelskammer besteht aus 15 Mitgliedern, von welchen 7 auf den Landrathsamtsbezirk Rudolstadt, 5 auf den Landrathsamtsbezirk Königsee und 3 auf den Landrathsamtsbezirk Frankenhausen entfallen.

Wahlrecht und Beitragspflicht.

§ 3.

Die Mitglieder der Handelskammer werden gewählt.

Ausgegeben in **Rudolstadt** am 4. April 1901.

Berechtigt, an der Wahl theilzunehmen, und verpflichtet, zu den Kosten der Handelskammer beizutragen, sind, soweit sie zur Gewerbesteuer (Gewerbesteuer Gesetz vom 7. März 1893, Ges.-Samml. S. 19) mit wenigstens 20 Mk. jährlich veranlagt sind oder eine jährliche Bergwerks-Ertragssteuer (§ 175 des Berggesetzes vom 20 März 1894, Ges.-Samml. S. 19) von wenigstens 100 Mk. entrichten,

1. diejenigen Kaufleute und Gewerbetreibenden, welche als Inhaber einer Firma im Handelsregister eingetragen sind;
2. die ein Handelsgewerbe treibenden Gesellschaften, Genossenschaften, Stiftungen ꝛc., welche in ein Handels- oder Genossenschaftsregister des Fürstenthums eingetragen sind;
3. die im Fürstenthume den Bergbau treibenden Alleineigenthümer oder Pächter eines Bergwerks, Gewerkschaften oder Gesellschaften, auch wenn sie nicht in ein Handels- oder Genossenschaftsregister des Fürstenthums eingetragen sind;
4. die Besitzer von im Fürstenthume belegenen Betriebsstätten, welche zu einem außerhalb des Fürstenthums bestehenden, in ein Handelsregister eingetragenen Unternehmen gehören, auch wenn die Betriebsstätte nicht in ein Handelsregister des Fürstenthums eingetragen ist, sofern dieselbe nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert.

Von Wahlrecht und Beitragspflicht sind ausgeschlossen:

a) die Betriebe des Reichs und des Staats,
b) die landwirthschaftlichen und Handwerksgenossenschaften,
c) die mit einem land- oder forstwirthschaftlichen Betriebe verbundenen Nebengewerbe, sofern nicht die Zulassung von ihnen ausdrücklich beantragt wird.

§ 4.

Das Wahlrecht ruht für die nach § 3 wahlberechtigten Personen und Gesellschaften während der Dauer eines Konkurses.

Für die wahlberechtigten Personen ruht es ferner, solange sie sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, und während der Dauer einer gerichtlichen Untersuchung, wenn diese wegen Verbrechen oder wegen solcher Vergehen, welche den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen können, eingeleitet ist.

Die Beitragspflicht wird durch das Ruhen des Wahlrechts nicht berührt.

§ 5.

Wahlberechtigte männliche Personen, die im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs voll geschäftsfähig sind, üben das Wahlrecht persönlich aus.

Eine Vertretung bei den Wahlen findet statt:

1. für offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien durch einen zur Vertretung befugten Gesellschafter, für andere Gesellschaften, für Genossenschaften, Gewerkschaften ꝛc. durch einen ihrer gesetzlichen Vertreter;
2. für Personen weiblichen Geschlechts, für Personen, welche im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, und für die in § 3 Absatz 2 Ziffer 4 bezeichneten Betriebsstätten, sofern sie nicht von einer nach den vorstehenden Bestimmungen wahlberechtigten Person geleitet werden, durch einen im Handelsregister eingetragenen Prokuristen, oder wenn sie einen solchen nicht haben, durch einen schriftlich bestellten Bevollmächtigten.

§ 6.

Wer nach den vorstehenden Bestimmungen (§§ 3 und 5) mehrfach stimmberechtigt ist, darf gleichwohl nur eine Wahlstimme abgeben und hat sich, wenn er gleichzeitig in mehreren Wahlbezirken stimmberechtigt ist, vor Ablauf der zu Einwendungen gegen die Wählerliste bestimmten Frist (§ 9) zu erklären, in welchem Wahlbezirke er sein Stimmrecht ausüben will.

Wählbarkeit.

§ 7.

Zu Mitgliedern der Handelskammer sind wählbar deutsche Staatsangehörige, welche im Fürstenthume ihren Wohnsitz haben, mindestens 25 Jahre alt und nach den Bestimmungen der §§ 3 und 5 zur Ausübung des Wahlrechts befähigt sind, jedoch mit Ausnahme der Prokuristen und der nach § 5 Absatz 2 Ziffer 2 besonders bestellten Bevollmächtigten.

Mehrere Vertreter derselben Gesellschaft, Gewerkschaft ꝛc. dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder der Handelskammer sein.

Wahlverfahren.

§ 8.

Jeder Landrathsamtsbezirk bildet für sich einen Wahlbezirk.

§ 9.

Zur Vorbereitung der Wahlen stellt die Handelskammer für jeden Wahlbezirk eine besondere Liste der Wahlberechtigten auf, welche mindestens 10 Tage lang auszulegen ist. Die auszulegende Liste darf keine Angaben über die Höhe der Gewerbesteuer bezw. Bergwerks-Ertragssteuer und des zu leistenden Beitrags enthalten.

Die zur Aufstellung der Liste der Wahlberechtigten erforderlichen Nachweisungen sind der Handelskammer auf deren Ersuchen von den Amtsgerichten, den Vorsitzenden der Gewerbesteuer-Veranlagungsbehörden und dem Bergamt kostenfrei zu geben.

Die Handelskammer macht Zeit und Ort der Auslegung mit dem Hinzufügen bekannt, daß Einwendungen gegen die Liste innerhalb einer Woche nach beendeter Auslegung bei ihr anzubringen seien.

Nach Ablauf dieser Frist beschließt sie über die erhobenen Einwendungen und stellt die Liste fest. Gegen den Beschluß findet innerhalb zweier Wochen nach Bekanntgabe Beschwerde an das Fürstliche Ministerium statt.

Wer nicht in die Wählerliste aufgenommen ist, kann an der Wahl nicht theilnehmen.

§ 10.

Nach erfolgter Feststellung der Wählerliste hat für jeden Wahlbezirk ein von der Handelskammer aus der Zahl ihrer Mitglieder zu ernennender Wahlvorsteher den Wahltermin zu bestimmen und öffentlich bekannt zu machen.

§ 11.

In der Wahlversammlung führt der ernannte Wahlvorsteher (§ 10) den Vorsitz. Es wird ein Wahlvorstand gebildet. Zu demselben gehören außer dem Vorsitzenden ein Stimmensammler und ein Schriftführer, welche von den anwesenden Wahlberechtigten aus ihrer Mitte gewählt werden.

§ 12.

Die Wahl erfolgt nach einfacher Stimmenmehrheit durch geheime Abstimmung mittels Stimmzettel, welche außer den in § 5, Absatz 2 erwähnten Fällen von den Stimmberechtigten persönlich abzugeben sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches der Vorsitzende zieht. Ueber die Gültigkeit der Stimmzettel entscheidet der Wahlvorstand. Das Wahlprotokoll ist von dem Wahlvorstande zu unterzeichnen.

§ 13.

Die Handelskammer hat das Ergebniß der Wahl öffentlich bekannt zu machen.

§ 14.

Die Annahme der Wahl kann nur abgelehnt werden wegen Krankheit, vollendeten 60. Lebensjahres und besonderer Geschäfts- und Familienverhältnisse.

Die gleichen Gründe berechtigen zur Niederlegung des Amtes vor Ablauf der Wahlperiode.

Wer eine volle Wahlperiode hindurch Mitglied der Handelskammer gewesen ist, kann für die nächsten 5 Jahre ohne Angabe des Grundes ablehnen.

Ueber die Gründe der Ablehnung und Niederlegung entscheidet die Handelskammer und auf erhobene Beschwerde das Fürstliche Ministerium.

§ 15.

Einsprüche gegen die Wahl sind innerhalb zweier Wochen nach Veröffentlichung des Wahlergebnisses bei der Handelskammer anzubringen, welche über die Rechtmäßigkeit derselben entscheidet, und auch im Uebrigen die Legitimation ihrer Mitglieder von Amtswegen prüft und darüber beschließt.

Gegen die Beschlüsse der Handelskammer findet innerhalb zweier Wochen nach Bekanntgabe Beschwerde an Fürstliches Ministerium statt.

Mitgliedschaft.

§ 16.

Die Amtsdauer der Mitglieder der Handelskammer beträgt 5 Jahre.

Die Wahl für die erste nach der Veröffentlichung des Gesetzes zu wählende Handelskammer findet alsbald nach dem Inkrafttreten des Gesetzes statt, und das erste unvollständige Jahr wird als volles Jahr gerechnet.

Für die Folgezeit finden die Neuwahlen vor Ablauf der Wahlperiode statt. Die Gewählten beginnen ihre Thätigkeit mit dem Beginne des folgenden Kalenderjahres. Die bisherigen Mitglieder können wieder gewählt werden. Sie bleiben im Amte, bis die Neugewählten die Geschäfte übernommen haben.

§ 17.

Außergewöhnliche Wahlen zum Ersatze von Mitgliedern, welche während der Wahlperiode ausgeschieden sind, werden unter Zugrundelegung der zu Zwecken der letzten ordentlichen Wahl für den in Frage kommenden Wahlbezirk festgestellten Liste vollzogen.

Der Ersatzmann bleibt nur bis zum Ende der laufenden Wahlperiode in Thätigkeit.

§ 18.

Jeder in der Person eines Mitglieds eintretende Umstand, welcher dasselbe, wenn er vor der Wahl vorhanden gewesen wäre, von der Wählbarkeit ausgeschlossen haben würde, hat das Erlöschen der Mitgliedschaft zur Folge. Die Beschlußfassung hierüber steht der Handelskammer zu.

§ 19.

Die Handelskammer kann ein Mitglied, welches nach ihrem Urtheile durch seine Handlungsweise die öffentliche Achtung verloren hat, nach Anhörung desselben durch einen mit einer Mehrheit von wenigstens zwei Dritttheilen sämmtlicher Mitglieder zu fassenden Beschluß aus ihrer Mitte entfernen.

§ 20.

In derselben Weise kann die Handelskammer ein Mitglied, gegen welches ein gerichtliches Strafverfahren eröffnet ist, bis nach Abschluß desselben von seinen Funktionen vorläufig entheben.

§ 21.

Gegen die nach Maßgabe der §§ 18—20 gefaßten Beschlüsse der Handelskammer findet innerhalb zweier Wochen nach Bekanntgabe Beschwerde an Fürstliches Ministerium statt.

Geschäftsführung.

§ 22.

Zu Anfang jeder Wahlperiode wählt die Handelskammer aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen oder zwei Stellvertreter. Die Wahl erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit.

Im Falle des Ausscheidens des Vorsitzenden oder seiner Stellvertreter vor Ablauf der Wahlperiode erfolgt eine Neuwahl für den Rest derselben.

Die Handelskammer stellt einen Sekretär an, welcher zugleich mit Besorgung der Kassengeschäfte betraut werden kann.

§ 23.

Die Handelskammer wird durch den Vorsitzenden zusammenberufen. Die Zusammenberufung muß erfolgen, wenn das Fürstliche Ministerium oder 6 Mitglieder es verlangen.

§ 24.

Die Sitzungen der Handelskammer sind öffentlich.

Ausgenommen von der öffentlichen Berathung sind diejenigen Gegenstände, welche in einzelnen Fällen der Handelskammer als für die Oeffentlichkeit nicht geeignet von den Behörden bezeichnet oder von ihr selbst als zur öffentlichen Berathung nicht geeignet befunden werden.

§ 25.

Die Beschlüsse der Handelskammer werden — außer den in den §§ 19 und 20 bestimmten Fällen — durch Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Damit ein gültiger Beschluß gefaßt werden kann, ist die Ladung aller Mitglieder unter Mittheilung der Berathungsgegenstände und die Anwesenheit von wenigstens 8 Mitgliedern erforderlich.

Ueber jede Berathung ist ein Protokoll aufzunehmen.

§ 26.

Die näheren Bestimmungen über den Geschäftsgang werden von der Handelskammer in einer dem Fürstlichen Ministerium zur Bestätigung vorzulegenden Geschäftsordnung getroffen.

Rechtsfähigkeit.

§ 27.

Die Handelskammer hat die Rechte einer juristischen Person. Sie wird vertreten durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter.

Urkunden, welche die Handelskammer vermögensrechtlich verpflichten sollen, müssen unter ihrem Namen von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und zwei Mitgliedern der Handelskammer vollzogen werden.

Die Handelskammer führt ein das Landeswappen enthaltendes Siegel mit der Umschrift: „Handelskammer des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt“.

Verwaltungsaufgaben.

§ 28.

Der Geschäftskreis der Handelskammer wird im Allgemeinen durch ihren Zweck (§ 1) begrenzt.

Sie ist befugt, Anstalten, Anlagen und Einrichtungen, welche die Förderung

von Handel und Gewerbe, sowie die technische und geschäftliche Ausbildung, die Erziehung und den sittlichen Schutz der im Handel und Gewerbe beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge bezwecken, zu begründen, zu unterhalten und zu unterstützen.

§ 29.

Der Handelskammer liegt die Ausstellung von Ursprungszeugnissen und anderen dem Handelsverkehr dienenden Bescheinigungen ob.

§ 30.

Die Handelskammer ist das zur Vertretung des Handelsstandes im Fürstenthume berufene Organ.

Sie hat als solches insbesondere in dem Falle des § 192, Abs. 2 und 3 des Handelsgesetzbuchs die Revisoren zur Prüfung des Hergangs der Gründung einer Aktiengesellschaft zu bestellen, die Registergerichte behufs der Verhütung unrichtiger Eintragungen, sowie behufs der Berichtigung und Vervollständigung des Handelsregisters zu unterstützen (§ 126 des Reichsgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit); sie hat sich auch auf Anfordern der Registergerichte gutachtlich darüber zu äußern, ob der Gewerbebetrieb einzelner Personen über den Umfang des Kleingewerbes im Sinne des § 1 der Verordnung vom 21. Dezember 1899 (Ges.-Samml. S. 300) hinausgeht.

Die Handelskammer ist berechtigt, nach den angegebenen Richtungen hin Anträge bei den Registergerichten zu stellen.

Gegen Verfügungen der Registergerichte, durch die über solche Anträge entschieden wird, oder welche von dem Gutachten der Handelskammer abweichen, steht letzterer das Rechtsmittel der Beschwerde zu.

§ 31.

Alljährlich bis Ende April hat die Handelskammer über die Lage und den Gang des Handels während des vorangegangenen Jahres an Fürstliches Ministerium zu berichten und den Bericht im Druck zu vervielfältigen.

Außerdem ist sie verpflichtet, durch die öffentlichen Blätter oder in sonst geeigneter Weise Mittheilungen über ihre Thätigkeit zu veröffentlichen, sowie im Auszug von ihren Einnahmen und Ausgaben Kenntniß zu geben.

Kostenaufwand.

§ 32.

Die Handelskammer beschließt über den zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Auf-

gaben erforderlichen Kostenaufwand und ordnet ihr Kassen- und Rechnungswesen selbstständig.

Sie nimmt außer dem Sekretär (§ 22) die sonst von ihr für erforderlich erachteten Arbeitskräfte an, setzt die Vergütungen für dieselben fest und beschafft die nöthigen Räumlichkeiten.

§ 33.

Die Mitglieder versehen ihre Geschäfte unentgeltlich, nur werden ihnen die Fahrgelder bei Reisen, welche sie anläßlich ihrer Theilnahme an den Sitzungen oder bei Erledigung einzelner Aufträge unternehmen, erstattet.

Die Handelskammer kann beschließen, ihren Mitgliedern darüber hinaus eine den baaren Auslagen entsprechende Entschädigung zu gewähren.

§ 34.

Die Handelskammer hat alljährlich bei Beginn des Jahres einen Voranschlag über ihre Einnahmen und Ausgaben aufzustellen und dem Fürstlichen Ministerium zur Bestätigung mitzutheilen. Letzteres ist befugt, den Voranschlag zu beanstanden, wenn er eine übermäßige Höhe der Handelskammerbeiträge herbeiführen würde. Der bestätigte Voranschlag ist von der Handelskammer zu veröffentlichen.

§ 35.

Die Kosten der Handelskammer werden, soweit sie nicht aus anderweiten Einnahmen gedeckt werden, von sämmtlichen Wahlberechtigten nach dem Verhältniß der Höhe der Gewerbesteuersätze, zu denen sie im laufenden Jahre veranlagt sind, bezw. der Bergwerks-Ertragssteuer, welche sie im vergangenen Jahre entrichtet haben, getragen, jedoch mit der Maßgabe, daß in Ansehung der Grundlage für die Beitragspflicht ein Gewerbesteuersatz von 20 Mk. einer Bergwerks-Ertragssteuer von 100 Mk. gleichgeachtet wird.

Der Beitrag des Einzelnen soll wenigstens 1 Mk. und höchstens 100 Mk. betragen.

§ 36.

Die Vorsitzenden der Gewerbesteuer-Veranlagungsbehörden haben alljährlich, und zwar das erste Mal binnen 6 Wochen nach der Veröffentlichung dieses Gesetzes, in Zukunft aber bis zum 1. April jeden Jahres auf Grund der Gewerbesteuer-Stammrollen des laufenden Jahres unter Benutzung der ihnen von der Handelskammer zugehenden Formulare (vergl. Anlage A) Verzeichnisse derjenigen

Steuerpflichtigen ihres Bezirks, welche zu einem Gewerbesteuersatze von wenigstens 20 Mk. veranlagt sind, unter Angabe der Höhe der Steuersätze aufzustellen und diese Verzeichnisse dem Fürstlichen Bergamt zu übersenden.

Dieses trägt unverzüglich diejenigen Alleineigenthümer, Gewerkschaften, Pächter ꝛc. eines Bergwerks, welche im vergangenen Jahre eine Bergwerks-Ertragssteuer von wenigstens 100 Mark entrichtet haben, und zwar ebenfalls unter Angabe der Höhe der letzteren, in die Verzeichnisse ein und übermittelt diese sodann den Amtsgerichten der einzelnen Wahlbezirke.

§ 37.

Die Amtsgerichte haben zu den Verzeichnissen zu bescheinigen, welche von den aufgeführten Steuerpflichtigen in das Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen sind, und alsdann die Verzeichnisse an die Handelskammer, das erste Mal an das Fürstliche Ministerium, einzusenden.

Die Aufstellung der Verzeichnisse, die Bescheinigungen seitens der Amtsgerichte und die Sendungen von Behörde zu Behörde erfolgen kostenfrei.

§ 38.

Die Handelskammer wirft für jeden Einzelnen nach dem Verhältniß des veranlagten Gewerbesteuersatzes bezw. der entrichteten Bergwerks-Ertragssteuer zu der Gesammtsumme der Gewerbesteuersätze und Bergwerks-Ertragssteuern unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 36 dieses Gesetzes den Beitrag aus und benachrichtigt hiervon schriftlich die Beitragspflichtigen unter der Aufforderung, den festgestellten Betrag binnen vier Wochen bei Vermeidung der zwangsweisen Beitreibung an den Kassirer der Handelskammer zu zahlen.

Gegen die Festsetzung der Höhe des Beitrags findet innerhalb zweier Wochen nach Bekanntgabe Beschwerde an Fürstliches Ministerium statt.

§ 39.

Die Handelskammerbeiträge sind öffentliche Lasten. Rückständige Beiträge unterliegen der Beitreibung im Wege des Gesetzes über das Verwaltungs-Zwangsverfahren in der Fassung vom 19. Februar 1900 (Ges.-Samml. S. 93).

Die Beitreibung ist von den Rent- und Steuerämtern zu verfügen.

Aufsicht des Staates.

§ 40.

Die Handelskammer unterliegt der Aufsicht des Fürstlichen Ministeriums und kann durch dasselbe aufgelöst werden.

Uebergangsbestimmung.

§ 41.

Die in den §§ 9, 10 und 13 der Handelskammer zugewiesenen Aufgaben werden für die Wahl der ersten Handelskammer, für die Ernennung des ersten Wahlvorstehers und für die Veröffentlichung des Ergebnisses der erstmaligen Wahl von dem Fürstlichen Ministerium wahrgenommen.

Schlußbestimmungen.

§ 42.

Alle zur Ausführung dieses Gesetzes weiter erforderlichen Bestimmungen werden vom Fürstlichen Ministerium erlassen. Dasselbe ist auch ermächtigt, die Vorschriften der §§ 36 und 37 im Verordnungswege abzuändern, aufzuheben und durch neue zu ersetzen. Die in diesem Gesetze dem Fürstlichen Ministerium zugewiesenen Verrichtungen werden von dem Fürstlichen Ministerium, Abtheilung des Innern, wahrgenommen. Dasselbe entscheidet in allen Fällen endgiltig.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insiegel.

So geschehen

Rudolstadt, den 22. März 1901.

(L. S.) **Günther, Fürst zu Schwarzburg.**

v. Starck.

Anlage A.
zum Gesetz vom 22. März 1901
§ 36.

Handels- des Fürstenthums

Verzeichniß der Wahlberechtigten im Bezirk

1. Laufende Nummer	2. Name.	3. Wohnort.	4. Firma.
1	Müller, Ernst	Rudolstadt	Wie Spalte 2
2	Gewerkschaft Könitzer Eisenwerke	Könitz	Wie Spalte 2
3	Vorschußverein in Rudolstadt	Rudolstadt	Wie Spalte 2
4	Schulze, Karl	Blankenburg	Ernst Schulze Nachfolger

Für die Richtigkeit der Spalten 2, 3, 5 und 6 der laufend. Nr. 1, 3 und 4.

Rudolstadt, den

Der Vorsitzende der Gewerbesteuer-Veranlagungsbehörde.

Kammer
Schwarzburg-Rudolstadt.
des Fürstlichen Landrathsamtes zu Rudolstadt.

5. Form des Handelsbetriebes.	6. Gewerbesteuersatz nach der Veranlagung für das laufende Jahr.	7. Im Vorjahre entrichtete Bergwerks-Ertragssteuer.	8. Handels-Register. Lfde. Nr.	9. Genossenschafts-Register. Lfde. Nr.
Einzelkaufmann	30 ℳ		10	—
Gewerkschaft	—	1200 ℳ	15	—
Eingetragene Genossenschaft	200 ℳ		—	6
Einzelkaufmann	40 ℳ	—	7	—

Für die Richtigkeit der Spalten 4, 8 und 9 der laufend. Nr. 1—4.

Rudolstadt, den

Fürstliches Amtsgericht.

Für die Richtigkeit der Spalte 7 der laufend. Nr. 2.

Saalfeld, den

Fürstliches Bergamt Könitz daselbst.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

7. Stück vom Jahre 1901.

№ VII. Gesetz

vom 4. April 1901,

die Aufnahme einer Anleihe zum Zwecke der Bestreitung außerordentlicher Bedürfnisse der Staatsverwaltung betreffend.

Wir **Günther**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg ꝛc., verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums und mit Zustimmung des Landtags was folgt:

§ 1.

Unser Ministerium wird ermächtigt, die Geldmittel, welche zur Bestreitung außerordentlicher Bedürfnisse der Staatsverwaltung für Eisenbahnzwecke und bauliche Anlagen in Höhe von 600000 Mk. erforderlich sind, im Wege des Kredits flüssig zu machen, zu diesem Zwecke eine verzinsliche Anleihe aufzunehmen und dafür Inhaberpapiere (Rentenbriefe) auszugeben.

§ 2.

Die Vertheilung der auszugebenden Rentenbriefe auf die Serien 200, 500 und 1000 Mk., die Tilgung durch Auslosung oder Rückkauf, der Beginn derselben und der Zinsfuß wird von Uns durch besondere, in der Gesetzsammlung zu veröffentlichende Verordnung bestimmt. Im Uebrigen findet auf die zu begebende Anleihe das Gesetz vom 15. August 1873 (Ges.-Sammlung S. 85) Anwendung.

Fürstl. Schwarzb.-Rudolst. Gesetzsammlung LXII.

Ausgegeben in **Rudolstadt** am 10. April 1901.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insiegel.

So geschehen

Rudolstadt, den 4. April 1901.

(L. S.) **Günther, Fürst zu Schwarzburg.**
Dr. Körbitz i. V.

№ VIII. Verordnung

vom 4. April 1901,

die Ausgabe von Rentenbriefen betreffend.

Wir Günther, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg ꝛc., verordnen auf Grund des Anleihegesetzes vom heutigen Tage (Ges.-S. S. 69) und auf Antrag Unseres Ministeriums was folgt:

§ 1.

Zur Beschaffung der Mittel zur Bestreitung der im § 1 des Gesetzes vom heutigen Tage bezeichneten außerordentlichen Bedürfnisse der Staatsverwaltung werden Rentenbriefe im Betrage von 600000 Mk. ausgegeben und zwar:

Serie A zu 1000 Mk. 465 Stück Nr. 2001—2465
Serie B zu 500 Mk. 150 Stück Nr. 1001—1150
Serie C zu 200 Mk. 300 Stück Nr. 1201—1500.

Diese Rentenbriefe werden mit vier vom Hundert verzinst. Die Zinszahlung erfolgt halbjährlich am 1. April und 1. Oktober.

§ 2.

Die Rückzahlung des Betrags der vorgenannten Rentenbriefe in Folge Auslosung oder Kündigung ist vor dem 1. Oktober 1909 ausgeschlossen.

Die mit dem Jahre 1909 beginnende Tilgung durch Auslosung kann unterbleiben, wenn für den zu tilgenden Jahresbetrag Rentenbriefe mindestens in gleichem Betrage zurückgekauft werden.

§ 3.

Unſer Miniſterium iſt mit der Ausführung dieſer Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Fürſtlichen Inſiegel.

So geſchehen

Rudolſtadt, den 4. April 1901.

(L. S.) **Günther, Fürſt zu Schwarzburg.**

Dr. Körbitz i. V.

1901

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

8. Stück vom Jahre 1901.

№ IX. Polizei-Verordnung

vom 4. April 1901,

betreffend den Geschäftsbetrieb der Trödler, Rechtsagenten, Vermittelungsagenten und Auktionatoren.

Auf Grund des § 38 Absatz 1 und 4 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 (Reichsgesetzbl. S. 871) und unter Bezugnahme auf § 3 des Gesetzes vom 6. Dezember 1892, betreffend die Strafandrohung der Polizeibehörden und den Erlaß polizeilicher Verordnungen (Ges.-S. S. 238), wird in Erweiterung des § 6 der Verordnung vom 25. September 1869 (Ges.-S S. 175) hierdurch verordnet, was folgt:

I. Geschäftsbetrieb der Trödler.

§ 1.

Wer den Trödelhandel (Handel mit gebrauchten Kleidern, gebrauchten Betten oder gebrauchter Wäsche, Kleinhandel mit altem Metallgeräthe, mit Metallbruch oder dergleichen), ingleichen den Kleinhandel mit Garnabfällen oder Bräumen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen betreibt, ist verpflichet ein nach dem beigefügten Muster A eingerichtetes Geschäftsbuch über seine Ein- und Verkäufe zu führen.

Dieses Buch, welches dauerhaft gebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein muß, ist, bevor es in Gebrauch genommen wird, von der Ortspolizeibehörde unter Beglaubigung der Seitenzahl abzustempeln.

Ausgegeben in **Rudolstadt** am 17. April 1901.

Das Geschäftsbuch muß stets in ordnungsmäßigem Zustande gehalten werden. Das Herausnehmen oder Zusammenkleben von Blättern, sowie das Einheften neuer Blätter ist untersagt, die Eintragungen sind mit Tinte und gut leserlich zu bewirken, es dürfen weder Rasuren vorgenommen noch Eintragungen unleserlich gemacht werden.

§ 2.

Alle Ein- und Verkaufsgeschäfte sind im Laufe des Tages, an welchem sie abgeschlossen worden sind, in das Geschäftsbuch einzutragen.

Die Eintragung der Einkaufsgeschäfte hat in der Reihenfolge ihres Abschlusses unter fortlaufenden Nummern zu erfolgen. Die eingekauften Gegenstände sind nach Art, Zahl, Maß oder Gewicht genau zu bezeichnen.

Die Eintragung der Verkäufe ist in den dazu bestimmten Spalten des Geschäftsbuches neben den entsprechenden Einkaufseintragungen vorzunehmen.

§ 3.

Bei allen Eintragungen sind Name, Stand und Wohnort, in den Städten auch die Wohnung desjenigen, mit welchem der Trödler das betreffende Ein- oder Verkaufsgeschäft abgeschlossen hat, genau anzugeben.

Ueber die Richtigkeit der ihm gemachten Angaben hat sich der Trödler in glaubhafter Weise Gewißheit zu verschaffen.

§ 4.

Der Trödler hat sich insbesondere vor Abschluß eines Einkaufsgeschäftes über die Person des Verkäufers zu vergewissern. Er darf Einkaufsgeschäfte mit Unbekannten nicht abschließen, bevor sich diese nicht durch behördliche Legitimationspapiere oder die Auskunft zuverlässiger bekannter Personen ausgewiesen haben.

§ 5.

Der Trödler ist verpflichtet, alle ihm von Behörden oder Privatpersonen zugehenden Benachrichtigungen über verlorene oder dem Besitzer widerrechtlich entfremdete Gegenstände nach der Zeitfolge geordnet aufzubewahren und ein Verzeichniß derjenigen Personen zu führen, welche ihm von den Behörden als wegen Eigenthumsvergehens Bestrafte mitgetheilt werden.

§ 6.

Gegenstände, von welchen der Trödler erfahren hat oder den Umständen nach annehmen muß, daß sie mit Menschen oder Thieren in Berührung gekommen sind, welche an einer ansteckenden Krankheit gelitten haben, darf er nur ankaufen, nachdem er sich davon überzeugt hat, daß dieselben vorschriftsmäßig und ausreichend desinfiziert sind.

§ 7.

Die im Betriebe des Trödelhandels erworbenen Gegenstände müssen stets mit einer der Nummer des Geschäftsbuchs entsprechenden Bezeichnung versehen sein. Sie sind in gesonderten Räumen oder Behältnissen aufzubewahren oder doch, wo dies nicht möglich ist, von anderen gleichartigen Gegenständen äußerlich getrennt zu halten. Werden sie in anderen als den zum Trödelhandel unmittelbar dienenden Geschäftsräumen aufbewahrt, so ist ihr Aufbewahrungsort im Geschäftsbuche in der Spalte der Bemerkungen anzugeben.

§ 8.

Geschäftsbücher, welche nicht mehr benutzt werden sollen, sind unter Angabe des Datums abzuschließen und der Ortspolizeibehörde zur Bestätigung des Abschlusses vorzulegen. Nach dem Abschlusse dürfen Eintragungen in die Geschäftsbücher nicht mehr gemacht werden. Die abgeschlossenen Geschäftsbücher sind zehn Jahre lang aufzubewahren.

Vorstehendes gilt auch, wenn der Geschäftsbetrieb eingestellt wird.

§ 9.

Die Polizeibehörden und deren Organe sind befugt, von dem gesammten Geschäftsbetrieb der Trödler jederzeit Einsicht zu nehmen.

Der Trödler hat den hiermit betrauten Beamten jederzeit den Zutritt zu den Geschäfts- und Lagerräumen, sowie die Einsicht und Prüfung der Geschäftsbücher (§ 1) und Verzeichnisse (§ 5), sowie der Waarenvorräthe zu gestatten, ihnen auf Erfordern die im Betriebe des Trödelhandels erworbenen Gegenstände vorzulegen und jedwede Auskunft über den Geschäftsbetrieb wahrheitsgetreu zu ertheilen.

§ 10.

Die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung im Betriebe des Trödelhandels bereits erworbenen und noch im Besitze des Trödlers befindlichen Gegenstände

sind unter fortlaufenden Nummern in das neu anzulegende Geschäftsbuch einzutragen, bevor dieses zu anderweiten Eintragungen benutzt wird.

Bei der Eintragung sind die Vorschriften in §§ 2 und 3, soweit möglich, zu befolgen. Hinsichtlich der Bezeichnung und Aufbewahrung dieser Gegenstände finden die Vorschriften in § 7 Anwendung.

II. Geschäftsbetrieb der Rechtsagenten. Vermittelungsagenten und Auktionatoren.

§ 11.

Wer das Geschäft eines Rechtsagenten, eines gewerbsmäßigen Vermittelungsagenten für Immobiliarverträge, Darlehen und Heirathen oder eines Auktionators (Versteigerers) betreibt, ist verpflichtet, ein nach dem beigefügten Muster B eingerichtetes Geschäftsbuch zu führen.

Als Rechtsagenten sind diejenigen Personen anzusehen, welche gewerbsmäßig fremde Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmende Geschäfte besorgen, insbesondere die darauf bezüglichen schriftlichen Aufsätze abfassen.

Als Auktionatoren (Versteigerer) sind diejenigen Personen anzusehen, welche sich, ohne in der Eigenschaft als Staats- oder Gemeindebeamte hierzu befugt zu ein, gewerbsmäßig mit der Versteigerung beweglicher oder unbeweglicher Sachen befassen. Die gewerbsmäßige Versteigerung von unbeweglichen Sachen ist den Auktionatoren ohne besondere Anstellung (§ 36 der Reichsgewerbeordnung) verboten.

§ 12.

Die in § 11 bezeichneten Personen haben alle von ihnen zur Besorgung angenommenen Aufträge und die Art ihrer Erledigung unter fortlaufenden Nummern in das Geschäftsbuch wahrheitsgetreu einzutragen.

Dabei ist folgendes zu beobachten:

1. Der Eintrag in die Spalten 1—4 hat am Tage der Auftragsannahme, in die Spalten 5 und 6 an demjenigen des vollständigen Abschlusses des Auftrags, in die Spalten 7 und 8 spätestens an dem auf den Empfang, beziehungsweise die Rückgabe folgenden Tage zu geschehen.
2. In der Spalte 7 sind die Einzelbeträge, welche als Kostenvorschuß, Gebühr oder Vergütung für Auslagen in Empfang genommen wurden, unter

Angabe der Person des Zahlenden, der Leistung, für welche, und des Tages, an welchem gezahlt wurde, zu verzeichnen.

Auch Naturalien und sonstige Werthgegenstände, welche für Besorgung des Geschäfts geleistet wurden, sind, und zwar in Geld geschätzt, hier einzutragen. Werden eingezahlte Kostenvorschüsse später ganz oder theilweise zurückgegeben oder gegen Forderungen an Gebühren, Vergütungen und dergleichen aufgerechnet, so ist hierüber in Spalte 9 unter Angabe des Datums Eintrag zu machen.

3. In Spalte 9 ist auf die über die Erledigung des Auftrags etwa geführten Akten oder besonderen Bücher (§ 13) unter Angabe des Aktenheftes beziehungsweise der Buchseite zu verweisen.

§ 13.

Sofern zum Zwecke der Erledigung der einzelnen Aufträge besondere Akten geführt oder die aus Anlaß der Aufträge vorgenommenen Geschäftshandlungen außer in dem Geschäftsbuche (§ 11) noch in besonderen Büchern (Hauptbuch, Kassebuch, Kopierbuch) verzeichnet werden, so ist in die Akten, beziehungsweise in das besondere Buch eine Verweisung auf die laufende Nummer aufzunehmen, unter welcher der Auftrag im Geschäftsbuch eingetragen ist.

Die einlaufenden Geschäftsbriefe, die von den auslaufenden Geschäftsbriefen zurückbehaltenen Ur- und Abschriften, letztere soweit sie nicht einen Bestandtheil des Kopierbuches bilden, ferner Quittungen, Postscheine und sonstige Schriftstücke, die sich auf die Erledigung der angenommenen Aufträge beziehen, sind, soweit sie nicht dem Auftraggeber verabfolgt werden, aktenmäßig geheftet mindestens fünf Jahre lang von dem vollständigen Abschlusse des Geschäftsauftrags an aufzubewahren.

Die gleiche Aufbewahrungspflicht gilt hinsichtlich der außer dem Geschäftsbuche geführten besonderen Bücher.

§ 14.

Gelder, Werthpapiere, sonstige Werthsachen, sowie Urkunden und andere wichtige Schriftstücke, welche von den in § 11 bezeichneten Personen aus Anlaß des Auftrags in Empfang genommen werden, müssen, sofern sie nicht dem Berechtigten sofort zu verabfolgen oder nach einer von dem Berechtigten getroffenen Verfügung anderweit zu hinterlegen sind, in einem besonderen Umschlag oder Packet, welches mit dem

Namen des Auftraggebers und der betreffenden laufenden Nummer des Geschäftsbuchs zu versehen sind, wohlgeordnet und vor Beschädigung gesichert aufbewahrt werden.

§ 15.

Die in § 11 bezeichneten Personen haben, wenn sie aus Anlaß eines erhaltenen Auftrags Kostenvorschüsse, Gebühren, Auslagevergütungen oder Gelder und andere Sachen von Werth (§ 14) in Empfang nehmen, hierüber sofort eine schriftliche Empfangsbescheinigung auszustellen, in welcher Zeitpunkt und Zweck der Empfangnahme zum Ausdruck gebracht wird.

§ 16.

Jeder Rechtsagent oder Auktionator (Versteigerer) hat einen Gebührentarif aufzustellen, welcher in deutlicher und erschöpfender Weise angeben muß, welche Gebühren für die einzelnen Geschäftsleistungen erhoben werden.

Der Gebührentarif ist beim Landrathsamt in drei, auf Verlangen auch in mehr gleichlautenden Exemplaren einzureichen: eines derselben ist vom Landrathsamt unter Beglaubigung der erfolgten Einsichtnahme dem Gewerbetreibenden zurückzugeben und von diesem in seinem Geschäftslokal an einer in die Augen fallenden Stelle auszuhängen. Die übrigen Exemplare sind zum Gebrauche des Landrathsamts und der andern betheiligten Behörden bestimmt.

In gleicher Weise ist im Falle einer Aenderung des Tarifs zu verfahren.

Die in dem ausgehängten Gebührentarif bestimmten Säße dürfen, solange der Tarif nicht unter Beachtung der vorstehenden Bestimmungen abgeändert ist, von dem Gewerbetreibenden nicht überschritten werden.

§ 17.

Jeder der in § 11 bezeichneten Gewerbetreibenden ist verpflichtet, bei der Eröffnung des Gewerbebetriebs das Geschäftslokal, sowie jeden späteren Wechsel des letzteren der Ortspolizeibehörde sofort anzuzeigen.

Diese Anzeige ist von der Ortspolizeibehörde dem Landrathsamt zur Einsichtnahme vorzulegen.

§ 18.

Jeder der in § 11 bezeichneten Gewerbetreibenden ist verpflichtet, den Polizeibehörden und ihren Organen zum Zwecke der Ausübung der Kontrole auf Erfordern die von ihm geführten Bücher, Akten und Belege, sowie die etwa in seiner

Verwahrung befindlichen Gegenstände seiner Auftraggeber vorzuzeigen, ihnen auch jede im Interesse der polizeilichen Kontrole nötige Auskunft über seine Geschäftsführung wahrheitsgetreu zu ertheilen.

§ 19.

In Ansehung der Beschaffenheit, der Führung, des Abschlusses und der Aufbewahrung der Geschäftsbücher finden die Vorschriften in § 1 Absatz 2 und 3, § 3 und § 8 entsprechende Anwendung.

§ 20.

Die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung von einem der in § 11 bezeichneten Gewerbetreibenden noch nicht vollständig erledigten Geschäftsaufträge sind unter fortlaufenden Nummern in das Geschäftsbuch einzutragen, bevor dasselbe zu anderweiten Eintragungen benutzt wird. Die Vorschriften in § 12 sind, soweit möglich, zu befolgen.

§ 21.

Das Landrathsamt ist ermächtigt, bestimmte Gewerbetreibenden der in § 11 bezeichneten Art, deren Geschäftsbetrieb ganz unbedeutend ist, auf Antrag von der Befolgung einzelner der in §§ 11 bis 20 gegebenen Vorschriften zu befreien.

Von der einem Rechtsagenten gewährten derartigen Befreiung ist dem Amtsgerichte Kenntniß zu geben.

III. Straf- und Schlußbestimmungen.

§ 22.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, sofern nicht nach den Strafgesetzen eine härtere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen bestraft.

§ 23.

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1901 in Kraft.

Rudolstadt, den 4. April 1901.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.
In Vertretung:
Dr. Körbitz.

Anlage A. Muster für das Geschäfts=

Laufende Nummer	Gegenstand	Tag des Einkaufs	Des Verkäufers			Einkaufspreis
			Name	Stand	Wohnort (Wohnung)	ℳ ₰
1	2	3	4	5	6	7

buch der Trödler ꝛc.

Tag des Verkaufs	Des Käufers			Verkaufs-preis	Bemerkungen
	Name	Stand	Wohnort (Wohnung)	ℳ ₰	
9	9	10	11	12	13

Anlage B. **Muſter für das Geſchäftsbuch der Rechtsagenten,**

Laufende Nummer	Tag der Empfangnahme des Auftrags		Name, Stand und Wohnort des Auftraggebers	Art des Auftrags	Tag der Erledigung des Auftrags	
	Monat	Tag			Monat	Tag
1	2		3	4	5	

Vermittelungsagenten und Auktionatoren.

Art der Erledigung des Auftrags	Empfangene Vergütungen (Gebühren, Kostenvorschüsse, Ersatz für Auslagen), ausgeschieden nach Art u. Betrag unter Angabe des Tags des Empfangs ℳ ₰	Angabe über empfangene Gelder, Werthpapiere, sonstige Werthsachen und Urkunden (Schuldscheine, Wechsel, Pläne, Zeichnungen ꝛc.) unter näherer Bezeichnung der Gegenstände, des Tags des Empfangs u. des Tags der Rückgabe	Bemerkungen
6	7	8	9

1901

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

9. Stück vom Jahre 1901.

№ X. Verordnung

vom 4. April 1901,

betreffend Abänderung der Verordnung vom 2. Juli 1892 über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage.

Wir **Günther**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg ꝛc., verordnen hiermit auf Antrag Unseres Ministeriums was folgt:

Einziger Artikel.

Der Absatz 2 des § 4 der Verordnung, die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage betreffend, vom 2. Juli 1892 (Ges.-Samml. S. 167) erhält folgende Fassung:

Während der Zeit, in welcher nach Maßgabe der Gewerbeordnung in offenen Verkaufsstellen ein Gewerbebetrieb nicht stattfinden darf, insbesondere auch während der Dauer des Vormittags-Hauptgottesdienstes, müssen die Verkaufsstellen geschlossen sein. Das Aushängen und Ausstellen von Waaren vor den Thüren ist an Sonn- und Festtagen verboten, desgleichen das Ausstellen von Waaren in den Schaufenstern und Schaukästen während der Dauer des Vormittags-Hauptgottesdienstes. Eine Beleuchtung der Schaufenster oder Schaukästen darf Abends nur insoweit statt-

Ausgegeben in **Rudolstadt** am 19. April 1901.

finden, als die Verkaufsstellen, zu denen sie gehören, und mit denen sie in unmittelbarer Verbindung stehen, offen gehalten werden dürfen.

So geschehen

Rudolstadt, den 4. April 1901.

(L. S.) **Günther, Fürst zu Schwarzburg.**

In Vertretung:
Dr. Körbitz.

№ XI. Ministerial-Bekanntmachung

vom 4. April 1901,

zur weiteren Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897.

Auf Grund der §§ 129 Abs. 4 und 133 letzter Absatz der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897 (R.-G.-Bl. S. 663) bestimmen wir Folgendes:

Artikel 1.

Die nach Maßgabe des Prüfungs-Regulativs für Bauhandwerker vom 22. Dezember 1865 (Ges.-Samml. 1866 S. 1) bestandene Prüfung wird der Meisterprüfung im Sinne des § 133 der Gewerbeordnung gleichgestellt.

Den in Gemäßheit des genannten Regulativs ausgestellten Zeugnissen (Meisterzeugnissen) wird die Wirkung der Verleihung der Befugniß zur Anleitung von Lehrlingen im Gewerbe der Maurer und Zimmerleute beigelegt.

Artikel 2.

Die Prüfung der Maurer und Zimmerleute nach dem Regulativ hat sich auch auf die nothwendigen Kenntnisse in der Buch- und Rechnungsführung, sowie der einfachsten Regeln der darstellenden Geometrie und der Festigkeitslehre zu erstrecken.

Die gefertigten Zeichnungen und schriftlichen Arbeiten können nach Ablauf von fünf Jahren seit Ertheilung des Prüfungszeugnisses zurückgegeben werden.

Artikel 3.

Die Prüfungs-Kommission ist befugt, behufs Prüfung in der Buch- und Rechnungsführung einen besonderen Sachverständigen zuzuziehen. Dieser nimmt dann an der Prüfung mit vollem Stimmrecht theil. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Rudolstadt, den 4. April 1901.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.
In Vertretung:
Dr. Körbitz.

№ XII. Verordnung

vom 13. April 1901,

wegen einer weiteren Abänderung der Verordnungen vom 20. September 1879 und 9. März 1883, betreffend die Strafvollstreckung, die Einreichung von Gnadengesuchen und die Mittheilungen in Strafsachen.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten wird zu § 17 und 18 der Verordnungen vom 20. September 1879, die Strafvollstreckung, die Einreichung von Gnadengesuchen und die Mittheilungen in Strafsachen betreffend (Ges.-Samml. S. 455) und vom 9. März 1883 wegen Abänderung der ersteren Verordnung (Ges.-Samml. S. 5) hiermit zusätzlich bestimmt, daß künftighin Seitens der Staatsanwaltschaft bez. des Amtsanwalts in Ansehung von Militärpflichtigen der Civilvorsitzende der Ersatzkommission, in Ansehung von Personen des Beurlaubtenstandes das Bezirkskommando nicht nur von der Erhebung der öffentlichen Klage, vom Ausfalle der Untersuchung sowie von der Vollstreckung oder dem Erlasse der erkannten Strafe, sondern auch vom Strafantritt und einer etwaigen Strafaussetzung zu benachrichtigen ist.

Rudolstadt, den 13. April 1901.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.
In Vertretung:
Dr. Körbitz.

№ XIII. Bekanntmachung

vom 13. April 1901,

betreffend die auf Ersuchen der Behörde eines anderen Bundesstaats erfolgende Einziehung von Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und in Grundbuchsachen.

Nach einer zwischen den Regierungen sämmtlicher Bundesstaaten getroffenen Vereinbarung sind fortan, wenn zum Zwecke der Einziehung von Kosten, welche in den durch Reichsgesetz den Gerichten übertragenen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder in Grundbuchsachen entstanden sind, Beistand zwischen Behörden verschiedener Bundesstaaten gewährt ist, auch die hierdurch entstandenen baaren Auslagen der ersuchten Behörde von der ersuchenden nicht zu erstatten. Dies gilt auch dann, wenn für die bezeichneten Geschäfte nach Landesgesetz andere als gerichtliche Behörden zuständig sind. Zu den erwähnten Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gehört auch die gerichtliche Beurkundung von Rechtsgeschäften.

Die betheiligten Behörden werden hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß auch in denjenigen Sachen, in denen das Ersuchen um Einziehung von Kosten vor Erlaß dieser Verfügung eingegangen ist, die entstandenen Auslagen von der ersuchenden Behörde nicht zu erfordern sind.

Die vorstehenden Bestimmungen kommen gegenüber Behörden von Elsaß-Lothringen gleichfalls zur Anwendung.

Rudolstadt, den 13. April 1901.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium,
Justiz-Abtheilung.
Dr. Körbitz.

№ XIV. Bekanntmachung

vom 13. April 1901,

betreffend die Mittheilung von Strafnachrichten an die Kaiserlich Oesterreichische Regierung.

Auf Grund einer mit der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung getroffenen Vereinbarung wird Folgendes bestimmt:

Die in der Bundesrathsverordnung vom 16. Juni 1882 und der Abänderung hierzu vom 9. Juli 1896 (Ges. Samml. S. 81) vorgeschriebene Mittheilung von Strafnachrichten hat unter Berücksichtigung der Bestimmung in Ziffer 29 der Verordnung vom 21. Oktober 1896 (Ges.-Samml. S. 131) fortan in gleicher Weise auch in Ansehung der gegen einen Oesterreichischen Staatsangehörigen ergangenen Verurtheilungen zu erfolgen.

Rudolstadt, den 13. April 1901.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium,
Justiz-Abtheilung.
Dr. Körbitz

№ XV. Verordnung

vom 13. April 1901,

betreffend eine Ergänzung der Verordnung vom 27. Dezember 1899 über die von Amtswegen zu bewirkenden Zustellungen und Bekanntmachungen gerichtlicher Verfügungen.

Zur Ergänzung der Verordnung vom 27. Dezember 1899 über die von Amtswegen zu bewirkenden Zustellungen und Bekanntmachungen gerichtlicher Verfügungen (Ges.-Samml. S. 381) wird mit landesherrlicher Genehmigung verordnet was folgt:

1. Der § 1 dieser Verordnung erhält folgenden Abs. 2:

Bei den von einem Amtsanwalt veranlaßten Zustellungen sind die Verrichtungen des Gerichtsschreibers und des Gerichtsdieners von einem Gerichtsschreiber und einem Gerichtsdiener des Amtsgerichts wahrzunehmen.

II. Der § 3 Abs. 4 erhält folgenden Zusatz:

Diese Vorschriften finden auch Anwendung, wenn der Zustellungsort in einem anderen deutschen Bundesstaate belegen ist. In gleicher Weise haben die Gerichtsschreiber der Amtsgerichte das Ersuchen des Gerichtsschreibers eines Gerichts eines anderen deutschen Bundesstaats um Beauftragung eines Gerichtsdieners zu erledigen; Kosten kommen hierfür nicht in Ansatz.

III. Der § 15 erhält folgenden neuen Absatz:

3. Die Zustellungsurkunde ist, sofern nicht das Formular 2 benutzt wird, nach Maßgabe der nachstehend abgedruckten, gleichfalls auf grünem Papiere herzustellenden Formulare 7 und 8 aufzunehmen.

Rudolstadt, den 13. April 1901.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium,
Justiz-Abtheilung.
Dr. Körbitz.

Formular 7.

Zustellung an Gefangene (gewöhnlicher Fall).

Zustellungsurkunde

über die Zustellung eines mit dem Dienstsiegel verschlossenen, mit folgender Aufschrift versehenen Briefes:

An

Geschäfts-Nr....

Absender:

in

Hierbei ein Formular zur Zustellungsurkunde.

Vereinfachte Zustellung.

Den vorstehend bezeichneten Brief habe ich

heute hier **dem Adressaten selbst** in der Strafanstalt — im gefängnisse —

in Person übergeben.

Den Tag der Zustellung habe ich auf dem Umschlage des zugestellten Briefes vermerkt.

— Das zugestellte Schriftstück ist dem Adressaten auf Verlangen von mir vorgelesen worden. —

, den 19

— Gerichtsdiener.

Formular 8.

Zustellung an Gefangene (Ladung des Angeklagten zur Hauptverhandlung).

Zustellungsurkunde

über die Zustellung eines mit dem Dienstsiegel verschlossenen, mit folgender Aufschrift versehenen Briefes:

Ladung zur Hauptverhandlung.

Geschäfts-Nr. An

Absender:

in

Hierbei ein Formular zur Zustellungsurkunde.

Vereinfachte Zustellung.

Den vorstehend bezeichneten Brief habe ich
heute hier **dem Adressaten selbst** in der Strafanstalt — in dem gefängnisse —
in Person übergeben.

Den Tag der Zustellung habe ich auf dem Umschlage des zugestellten Briefes vermerkt.

— Das zugestellte Schriftstück ist dem Adressaten auf Verlangen von mir vorgelesen worden. —

D Angeklagte wurde befragt,

ob und welche Anträge er — sie — in Bezug auf seine — ihre — Vertheidigung für die Hauptverhandlung zu stellen habe,

— und erklärte: —

— Ich will solche Anträge nicht stellen. —

Ich verlange die Aufnahme meiner Anträge zum Protokolle des Gerichtsschreibers

— und stellte die in dem anliegenden besonderen Protokoll enthaltenen Anträge. —

....., den 19

— Gerichtsdiener. —

№ XVI. Ministerial-Bekanntmachung

vom 12. April 1901,

Aenderungen der Postordnung vom 20. März 1900 betreffend.

Die nachstehenden Aenderungen der Postordnung vom 20. März 1900 (Ges.-Samml. S. 197) werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rudolstadt, den 12. April 1901.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.
In Vertretung:
Dr. Körbitz.

Berlin, W. 66, den 8. April 1901.

Aenderungen
der
Postordnung vom 20. März 1900.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 20. März 1900 in folgenden Punkten geändert:

1. Im § 3 „Außenseite" ist im Abs. 1 nach dem ersten Satze also hinter dem Worte „vermerken" nachzutragen:

Diese sämmtlichen Angaben können, außer bei Sendungen mit Werthangabe (§ 14), auch durch aufgeklebte Zettel hergestellt werden.

2. Im § 7 „Postkarten" sind die ersten beiden Sätze des Abs. IV — von „Der Empfänger" bis „des Absenders" — zu streichen.

3. Im § 8 „Drucksachen" ist im Abs. 1 Ziffer 7 Zeile 3 zu setzen statt „den Tag": die Zeit.

4. Im § 12 „Packete" erhält Abs. m folgenden Wortlaut:

m Eine Vereinigung von gewöhnlichen Packeten mit Einschreibpacketen oder Packeten mit Werthangabe sowie von Einschreibpacketen mit Packeten mit Werthangabe zu einer Postpacketadresse ist nicht zulässig.

5. Im § 39 „An wen die Bestellung geschehen muß" sind in der fünften Zeile des Abs. vn die Worte „oder seines Bevollmächtigten" zu streichen.

6. In demselben § (39) ist am Schlusse der Bestimmungen unter Abs. xm hinzuzufügen:

Ist ein Testamentsvollstrecker oder Nachlaßpfleger ernannt, so sind die Sendungen an diesen auszuhändigen.

7. Im § 42 „Abholung der Postsendungen" ist unter Abs. i der dritte Satz: „Die Aushändigung erfolgt innerhalb der Postschalterdienststunden." zu streichen.

Als Abs. n und m sind folgende Bestimmungen einzuschieben:

n Die Aushändigung erfolgt entweder am Postschalter innerhalb der Postschalterdienststunden (§ 30 n) oder, wenn die Postbehörde dem Abholer auf besonderen Antrag ein verschließbares Abholungsfach (Schließfach) überlassen hat, durch Einlegen in dieses Fach, dessen Leerung durch den Abholer nach besonderer Festsetzung der Postverwaltung auch außerhalb der Postschalterdienststunden zulässig ist. Auch bei Ueberlassung eines Schließfachs müssen Sendungen, die ihres Umfanges wegen nicht darin aufgenommen werden können, Nachnahmesendungen und mit Porto belastete Sendungen, wenn der Empfänger das Porto nicht stunden läßt, am Postschalter in Empfang genommen werden.

m Für die Ueberlassung eines verschließbaren Abholungsfachs nebst zwei Schlüsseln wird eine jährliche Gebühr von 12 Mk. bei gewöhnlicher Größe und 18 Mk. bei größerer Abmessung erhoben. Die Gebühr ist vierteljährlich im voraus zu entrichten. Die Ueberlassung geschieht zunächst auf die Dauer eines Jahres. Fällt der Endpunkt nicht mit dem Ablauf eines Kalendervierteljahrs zusammen, so dauert die Ueberlassung bis zum Ablaufe des Vierteljahrs. Erfolgt nicht drei Monate vorher eine schriftliche Kündigung, so verlängert sich die Ueberlassung auf unbestimmte Zeit unter Vorbehalt einer dreimonatigen, nur zum Ende eines Kalendervierteljahrs zulässigen schriftlichen Kündigung.

Eine Verpflichtung zur Ueberlaſſung von Schließfächern beſteht für die Poſtverwaltung nicht. Dieſe iſt auch berechtigt, die Ueberlaſſung eines Faches jederzeit ohne Kündigung zurückzuziehen: alsdann wird die erhobene Gebühr u. U. antheilmäßig zurückgezahlt.

Sodann ſind die Abſ. II bis VI mit IV bis VIII anderweit zu bezeichnen.

Vorſtehende Aenderungen treten mit dem 1. Mai 1901 in Kraft.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

von Podbielski.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

10. Stück vom Jahre 1901.

№ XVII. Polizei-Verordnung

vom 13. April 1901,

betreffend die Unterdrückung der Reblauskrankheit.

Auf Grund des § 3 des Reichsgesetzes vom 3. Juli 1883, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Reblauskrankheit (R.-G.-Bl. S. 149), sowie auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 6. Dezember 1892, betreffend die Strafandrohung der Polizeibehörden und den Erlaß polizeilicher Verordnungen (Ges.-Samml. S. 238), wird für den Umfang des Fürstenthums verordnet was folgt:

§ 1.

Die Anzucht von Reben in den Handelsgärtnereien, sowie jegliches Versenden von Reben oder Rebtheilen mit Ausnahme von Trauben ohne Blätter aus dem Fürstenthum wird hiermit verboten.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen das Verbot im § 1 werden mit einer Geldstrafe bis zu 300 Mark oder entsprechender Haft bestraft.

Rudolstadt, den 13. April 1901.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.
In Vertretung:
Dr. Körbitz.

Fürstl. Schwarzb.-Rudolst. Gesetzsammlung LXII.

Ausgegeben in **Rudolstadt** am 20. April 1901.

№ XVIII. Ausführungs-Verordnung

vom 13. April 1901

zum Reichsgesetze vom 30. Juni 1900, die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten betreffend.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten verordnen wir zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten (R.-G.-Bl. S. 306), hierdurch was folgt:

Art. 1.

Im Sinne des Reichsgesetzes gelten

1. als „Landesbehörde" (§ 15 des Reichs-Ges.) und „höhere Verwaltungsbehörde": das Ministerium, Abtheilung des Innern,
2. als „untere Verwaltungsbehörde": das Landrathsamt,
3. als „Polizeibehörde" und „Ortspolizeibehörde": der Gemeinde- bezw. Gutsbezirksvorstand,
4. als „beamteter Arzt": der Bezirksphysikus,
5. als „Gemeinde" und „kommunale Körperschaft": die Gemeinden und Gutsbezirke.

Handelt es sich in Gutsbezirken um den Ausbruch oder den Verdacht des Auftretens der gemeingefährlichen Krankheit in der Familie des Gutsbezirksvorstands, so hat an Stelle des Gutsbezirksvorstands das Landrathsamt als Polizeibehörde einzutreten.

Art. 2.

Das Ministerium, Abtheilung des Innern, und die Landrathsämter haben das zur Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten erforderliche Verfahren der ihnen unterstellten Behörden zu überwachen und sind jederzeit, namentlich bei lässiger oder nicht vorschriftsmäßiger Handhabung der bestehenden Vorschriften oder wenn sich für mehrere Ortschaften dieselben Maßnahmen nöthig machen, ohne Weiteres befugt, das Erforderliche selbst anzuordnen.

Art. 3.

Beim Wechsel des Aufenthaltsorts eines Erkrankten (§ 1 Abs. 2 des Gesetzes) hat die Ortspolizeibehörde des bisherigen Aufenthaltsorts der Ortspolizeibehörde des neuen Aufenthaltsorts unverzüglich Mittheilung zu machen.

Bei Krankheits- oder Todesfällen, die auf Flößen vorkommen (§ 3 Abs. 2 des Gesetzes), hat die Anzeige an die Ortspolizeibehörde des nächsten Landungsplatzes zu erfolgen.

Art. 4.

Die in § 2 des Gesetzes den Leichenschauern auferlegte Verpflichtung zur Anzeige ist von den Leichenfrauen zu erfüllen.

Art. 5.

Sobald die Ortspolizeibehörde von dem Ausbruche oder dem Verdachte des Auftretens einer der im § 1 Abs. 1 des Gesetzes genannten Krankheiten Kenntniß erhält, hat sie das Landrathsamt und gleichzeitig auch den Bezirksphysikus auf kürzestem Wege (telegraphisch, telephonisch oder durch besonderen Boten) zu benachrichtigen.

Art. 6.

Auf Benachrichtigung Seitens der Ortspolizeibehörde und in Nothfällen auch ohne eine solche hat sich der Bezirksphysikus unverzüglich an Ort und Stelle zu begeben, um die erforderlichen Ermittelungen über die Art, den Stand und die Ursache der Krankheit vorzunehmen.

Die Ermittelungen sind dem Landrathsamt alsbald mit einer Erklärung darüber, ob der Ausbruch der Krankheit festgestellt oder der Verdacht des Ausbruchs begründet ist, sowie mit einer Aeußerung über die zu ergreifenden Schutzmaßregeln mitzutheilen. Die nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes der Polizeibehörde abzugebende Erklärung wird hierdurch nicht berührt.

Art. 7.

Das Landrathsamt hat bei jedem ersten festgestellten Falle der gedachten Krankheiten telegraphisch das Kaiserliche Gesundheitsamt in Berlin und das Ministerium in Kenntniß zu setzen. Dagegen sind die weiter nach § 42 des Gesetzes und Ziff. 11 der vorläufigen Ausführungsbestimmungen in der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 6. Oktober 1900 (R.-G.-Bl. S. 849) erforderlichen Mittheilungen durch die Ortspolizeibehörden zu machen.

Art. 8.

Die Lieferung der Meldekarten (§ 4 des Gesetzes) an die Polizeibehörden erfolgt durch die Landrathsämter, welche sie vom Ministerium, Abtheilung des Innern, zu beziehen haben.

Ueber die angemeldeten Krankheits- und Todesfälle hat die Ortspolizeibehörde ein fortlaufendes Verzeichniß zu führen.

Nach der ersten Feststellung der Krankheit sind die weiter angemeldeten Krankheits- und Todesfälle täglich zur Kenntniß des Landrathsamts und des Bezirksphysikus zu bringen.

Art. 9.

Für die polizeiliche Anordnung der Leichenöffnung (§ 7 des Gesetzes) ist das Landrathsamt zuständig. In dringenden Fällen kann auch auf Antrag des Bezirksphysikus die Ortspolizeibehörde die Oeffnung einer Leiche anordnen. Die im § 7 Abs. 3 geordnete Auskunft ist den im Artikel 1 unter Ziffer 1—3 aufgeführten Behörden zu ertheilen.

Art. 10.

Zuständige Behörden im Sinne des § 9 des Gesetzes sind die Landrathsämter, jedoch unbeschadet der nach Art. 2 dem Ministerium, Abtheilung des Innern, ertheilten Ermächtigung.

Art. 11.

Zur Anordnung der Leichenschau (§ 10 des Gesetzes) ist das Landrathsamt zuständig.

Art. 12.

Unter zureisenden Personen (§ 13 des Gesetzes) sind nicht nur ortsfremde Personen, die von auswärts eintreffen, sondern auch ortsangehörige Personen zu verstehen, die nach längerem oder kürzerem Verweilen an einem von der gemeingefährlichen Krankheit betroffenen Orte oder in einem von einer solchen Krankheit heimgesuchten Bezirke nach Hause zurückkehren.

Art. 13.

Die Beschaffung anderweiter geeigneter Unterkunft in den Fällen der §§ 14 und 18 des Gesetzes liegt den Gemeinden ob. Die wegen Bereitstellung von ausreichenden Krankenräumen erforderlichen Entschließungen sind bei Zeiten zu fassen.

Art. 14.

In dringenden Fällen kann auch das Landrathsamt die Abhaltung von Märkten, Kirchweihen und anderen Veranstaltungen, welche eine Ansammlung

größerer Menschenmengen mit sich bringen, verbieten oder beschränken (§ 15 Ziff. 3 des Gesetzes). Von einer derartigen Anordnung ist dem Ministerium, Abtheilung des Innern, sofort Anzeige zu erstatten.

Art. 15.

Die nach dem Gesetz zu gewährenden Entschädigungen (§ 28 folg.) sind von den Gemeinden, in selbständigen Gutsbezirken von diesen zu zahlen.

Der Entschädigungsanspruch ist binnen einer Woche vom Entstehen bezw. Bekanntwerden desselben ab geltend zu machen. Die Entschädigungen sind durch die Ortspolizeibehörde, für etwa in Frage kommende Gutsbezirke aber durch das Landrathsamt — soweit nöthig nach Anstellung zweckdienlicher Erörterungen sowie unter Zuziehung geeigneter Sachverständiger — zu ermitteln und festzustellen. Gegen den Feststellungsbescheid ist innerhalb einer Woche Beschwerde an die vorgesetzte Behörde zulässig.

Art. 16.

Mit der fortdauernden Ueberwachung der dem allgemeinen Gebrauche dienenden Einrichtungen für Versorgung mit Trinkwasser und Fortschaffung der Abfallstoffe (§ 35 des Gesetzes) werden die Bezirksphysiker beauftragt.

Art. 17.

Vor Zuziehung eines anderen Arztes anstatt des Bezirksphysikus (§ 36 des Gesetzes) haben, abgesehen von Nothfällen, die Ortspolizeibehörden die Genehmigung des Landrathsamts einzuholen. Dieselben haben im Falle der Zuziehung eines anderen Arztes den Bezirksphysikus sofort zu benachrichtigen.

Art. 18.

Soweit nicht bereits in den einzelnen Ortschaften nach der Verordnung vom 25. Juli 1884 (Ges.-Samml. S. 96) Gesundheits-Kommissionen bestehen, sind solche rechtzeitig in den von einer gemeingefährlichen Krankheit ergriffenen oder bedrohten Orten einzurichten und in Wirksamkeit zu setzen.

Art. 19.

Die bakteriologische Untersuchung pestverdächtiger Fälle und die Entsendung der zur endgültigen Feststellung solcher Pestfälle abzuordnenden besonderen Sachverständigen wird durch das Kaiserliche Gesundheitsamt in Berlin erfolgen.

Art. 20.

Die Kosten des durch Zuziehung eines anderen Arztes entstehenden Aufwands, ferner die Kosten der Beobachtung, der Desinfektion und der besonderen Vorsichtsmaßregeln für die Aufbewahrung, Einsargung, Beförderung und Bestattung der Leichen (§ 37 des Gesetzes) fallen den Gemeinden und Gutsbezirken zur Last.

Die Entschädigung der Bezirksphysiker liegt der Staatskasse ob. Dieselbe hat auch die Kosten der behördlichen Ermittelungen (§ 6 Abs. 3 des Gesetzes) zu tragen.

Art. 21.

Soweit nicht im Reichsgesetze oder vom Bundesrathe zur Ausführung des § 22 desselben oder in vorstehender Verordnung abweichende Bestimmungen getroffen sind oder noch getroffen werden, bleiben im Uebrigen die Vorschriften der Verordnungen vom 6. Juni 1890, betreffend Maßregeln gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten (Ges.-Samml. S. 47) und vom 2. September 1892, betreffend Maßregeln gegen die Verbreitung der Cholera (Ges.-Samml. S. 175) in Kraft.

Die Polizei-Verordnung vom 21. Dezember 1899, betreffend Maßregeln gegen die Verbreitung der Pest (Ges.-Samml. S. 299) wird aufgehoben.

Rudolstadt, den 13. April 1901.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.
In Vertretung:
Dr. Körbitz.

№ XIX. Ministerial-Bekanntmachung

vom 13. April 1901,

betreffend die Ausführung des Reichsstempelgesetzes vom 14. Juni 1900.

Nach § 25 Abs. 3 des Reichsstempelgesetzes vom 14. Juni 1900 (Reichs-Gesetzblatt 1900 Seite 275) unterstehen gewerbsmäßige Vermittler von Wetten der in den §§ 23 und 25 bezeichneten Art der Aufsicht der Steuerbehörden nach näherer Bestimmung des Bundesraths. Die gedachten Personen sind nach Ziffer 56 der vom Bundesrathe beschlossenen Ausführungsbestimmungen (Central-Blatt für das

Deutsche Reich 1900 Seite 335) verpflichtet, binnen zwei Wochen nach Eröffnung des Geschäftsbetriebs der Steuerbehörde des Bezirks hiervon Anzeige zu machen.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß unter der Steuerbehörde des Bezirks im Sinne dieser Vorschrift

für die Fürstliche Oberherrschaft
das Fürstliche Bezirkssteueramt hier
und
für die Fürstliche Unterherrschaft
das Fürstliche Bezirkssteueramt in Frankenhausen

zu verstehen ist und daß wir mit Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten die unter Ziffer 57 Absatz 2 der Ausführungsbestimmungen erwähnte Prüfung der Anschreibungen und deren Vergleichung mit den gestempelten Ausweisen

für die Fürstliche Oberherrschaft
dem Bezirkssteuerinspektor, Steuerrath Pfändtner hier
und
für die Fürstliche Unterherrschaft
dem Obersteuerinspektor, Steuerrath Löblich in Erfurt

übertragen haben.

Mit der Wahrnehmung der im § 49 Absatz 2 des Reichsstempelgesetzes vorgesehenen Prüfungen in Bezug auf die Entrichtung der Reichsstempelabgaben haben wir gleichzeitig an Stelle des zeitherigen Revisors, des Rechnungsraths Körner hier (Ges.-Samml. 1894 Seite 153)

für die Fürstliche Oberherrschaft
den Bezirkssteuerinspektor, Steuerrath Pfändtner hier

beauftragt.

Rudolstadt, den 13. April 1901.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.
In Vertretung:
Dr. Körbitz.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

11. Stück vom Jahre 1901.

№ XX. Ministerial-Bekanntmachung

vom 8. Mai 1901,

betreffend die Kosten der Vollstreckung einer Gesammtstrafe.

In Ausführung der durch die Ministerial-Bekanntmachung vom 3. Juli 1885 veröffentlichten Grundsätze für die Vollstreckung von Gesammtstrafen, (Ges.-Samml. S. 34) ist von den Justizverwaltungen sämmtlicher Bundesstaaten folgender Grundsatz vereinbart worden:

> Wird die in einem Bundesstaate in Vollzug gesetzte Freiheitsstrafe demnächst in eine Gesammtstrafe einbezogen, deren Vollstreckung auf Grund des Bundesrathsbeschlusses vom 11. Juni 1885 von einem anderen Bundesstaate zu übernehmen ist, so findet eine Erstattung von Kosten der in die Gesammtstrafe einbezogenen Einzelstrafe nicht statt.

Für Ausnahmefälle (wenn die Uebernahme der Vollstreckung in einer dem ordnungsmäßigen Gange der Geschäfte nicht entsprechenden Weise verzögert worden sein sollte) bleibt anderweite Verständigung der Bundesstaaten vorbehalten.

Die Justizbehörden des Fürstenthums haben obigen Grundsatz eintretenden Falls in Anwendung zu bringen.

Rudolstadt, den 8. Mai 1901.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.
v. Starck.

Fürstl. Schwarzb.-Rudolst. Gesetzsammlung LXII.

Ausgegeben in **Rudolstadt** am 25. Mai 1901.

№ XXI. Verordnung

vom 11. Mai 1901,

betreffend die Abgabe ſtark wirkender Arzneimittel.

Mit Höchſter Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürſten wird in Erweiterung der Verordnung vom 14. Juli 1896, betreffend die Abgabe ſtark wirkender Arzneimittel u. ſ. w. (Geſ.-Samml. S. 61) hiermit Folgendes beſtimmt:

Einziger Paragraph.

In dem der Verordnung vom 14. Juli 1896 beiliegenden Verzeichniſſe von Drogen und chemiſchen Präparaten iſt hinter

Resina Scammoniae
Rhizoma Filicis — Farnwurzel, 20 gr

und hinter

Extractum Digitalis
Extractum Filicis Farnextrakt, 10 gr

einzuſchieben.

Dieſe Verordnung tritt mit der Verkündigung in Kraft.

Rudolſtadt, den 11. Mai 1901.

Fürſtlich Schwarzburg. Miniſterium,
Abtheilung des Innern.
v. Stark.

№ XXII. Miniſterial-Bekanntmachung

vom 20. Mai 1901,

betreffend die Verleihung des Fürſtlichen akademiſchen Stipendiums.

Mit Höchſter Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürſten werden die Beſtimmungen der Bekanntmachung vom 1. Juni 1852, die Verleihung des Fürſtlichen

akademischen Stipendiums betreffend, (Ges.-Samml. S. 79) hiermit aufgehoben und wird Folgendes bestimmt:

1.

Das Fürstliche akademische Stipendium kann nur an bedürftige Studirende der evangelisch-lutherischen Confession vergeben werden, welche die Staatsangehörigkeit im Fürstenthum besitzen und bei einer Deutschen Universität, technischen Hochschule, Forstakademie oder Thierarzneischule immatrikulirt sind.

2.

Das Stipendium besteht in jährlich mindestens 150 Mark; die Verleihung erfolgt für ein Studienjahr von Ostern zu Ostern und zwar an einen und denselben Bewerber in der Regel nicht öfter als dreimal.

3.

Die Gesuche um Verleihung des Stipendiums sind im Monat September jeden Jahres bei dem Fürstlichen Ministerium, Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen, schriftlich anzubringen und sind dabei zugleich Zeugnisse über das sittliche Betragen, den fleißigen und aufmerksamen Besuch der im abgewichenen Jahre beziehungsweise Halbjahre gehörten Kollegien, sowie über den Besitz der Staatsangehörigkeit vorzulegen. Auch haben die Bittsteller gleichzeitig pflichtmäßig anzugeben, welche Stipendien oder Unterstützungen aus öffentlichen Kassen sie sonst noch genießen. Eine unwahre Angabe oder ein Verschweigen in dieser Beziehung hat zur Folge, daß den Betreffenden das Fürstliche Stipendium nicht wieder ertheilt wird.

4.

Es sollen nur so viele Stipendien vergeben werden, als der jedesmalige Stand der Kasse gestattet. Für die Auswahl unter den Bewerbern ist der Grad der Bedürftigkeit und der Würdigkeit maßgebend.

5.

Nach Verwilligung des Stipendiums erfolgt sofort und spätestens im Monate November die Auszahlung für das ganze Studienjahr in ungetheilter Summe.

Rudolstadt, den 20. Mai 1901.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.
v. Starck.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

12. Stück vom Jahre 1901.

№ XXIII. Verordnung

vom 24. Mai 1901,

betreffend die Unterstellung der Vereine unter § 33 der Gewerbeordnung.

Auf Grund des Art. 3 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 6. August 1896 (R.-G.-Bl. S. 685) wird hiermit angeordnet, was folgt:

1. Die Bestimmungen der Gewerbeordnung in § 33 Abs. 1, 2, 3a und 4 finden auf alle nicht bereits unter Abs. 5 fallenden Vereine, einschließlich der schon bestehenden, selbst dann Anwendung, wenn der Betrieb auf den Kreis der Mitglieder beschränkt ist.

2. Ausgenommen hiervon sind die militärischen Kasinos und Kantinen, deren Betrieb auf den Kreis der Mitglieder beschränkt ist.

3. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Juli 1901 in Kraft.

Rudolstadt, den 24. Mai 1901.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.
v. Starck.

Ausgegeben in **Rudolstadt** am 13. Juni 1901.

1901

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

13. Stück vom Jahre 1901.

№ XXIV. Polizei-Verordnung

vom 12. Juli 1901,

betreffend den Handel mit Giften.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten wird in Abänderung der Polizei-Verordnung vom 9. April 1895, betreffend den Handel mit Giften (Ges.-Samml. S. 47), auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 6. December 1892, betr. die Strafandrohung der Polizeibehörden und den Erlaß polizeilicher Verordnungen (Ges.-Samml. S. 238), Folgendes bestimmt:

Art. 1.

Es werden § 15 Abs. 2 und 3 aufgehoben und durch nachstehende Bestimmung ersetzt:

Die Gefäße oder die an ihre Stelle tretenden Umhüllungen müssen mit der im § 5 Abs. 1 angegebenen Aufschrift und Inhaltsangabe sowie mit dem Namen des abgebenden Geschäfts versehen sein. Bei festen, an der Luft nicht zerfließenden oder verdunstenden Giften der Abtheilung 3 darf an Stelle des Wortes Gift die Aufschrift „Vorsicht" verwendet werden.

Bei der Abgabe an Wiederverkäufer, technische Gewerbetreibende und staatliche Untersuchungs- oder Lehranstalten genügt indessen jede andere Verwechselungen ausschließende Aufschrift und Inhaltsangabe, auch brauchen die Gefäße oder die an ihre Stelle tretenden Umhüllungen nicht mit dem Namen des abgebenden Geschäfts versehen zu sein.

Ausgegeben in **Rudolstadt** am 4. August 1901.

Art. 2.

Es wird § 19 Abs. 1 aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

Bei der Abgabe der unter Verwendung von Gift hergestellten Mittel gegen schädliche Thiere (sogenannte Ungeziefermittel) ist jeder Packung eine Belehrung über die mit einem unvorsichtigen Gebrauche verknüpften Gefahren beizufügen. Der Wortlaut der Belehrung kann von dem Fürstlichen Ministerium vorgeschrieben werden.

Arsenhaltiges Fliegenpapier darf nur mit einer Abkochung von Quassiaholz oder Lösung von Quassiaextrakt zubereitet, in viereckigen Blättern von 12:12 cm, deren jedes nicht mehr als 0,01 g arsenige Säure enthält und auf beiden Seiten mit drei Kreuzen, der Abbildung eines Todtenkopfs und der Aufschrift „Gift" in schwarzer Farbe deutlich und dauerhaft versehen ist, feilgehalten oder abgegeben werden. Die Abgabe darf nur in einem dichten Umschlag erfolgen, auf welchem in schwarzer Farbe deutlich und dauerhaft die Inschriften „Gift" und „Arsenhaltiges Fliegenpapier" und im Kleinhandel außerdem der Name des abgebenden Geschäfts angebracht ist. —

Andere arsenhaltige Ungeziefermittel dürfen nur mit einer in Wasser leicht löslichen grünen Farbe vermischt feilgehalten oder abgegeben werden; sie dürfen nur gegen Erlaubnißschein (§ 13) verabfolgt werden.

Art. 3.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften unterliegen der Bestrafung nach § 22 der Verordnung vom 9. April 1895 (Ges.-Samml. S. 47).

Art. 4.

Diese Polizei-Verordnung tritt mit ihrer Verkündigung in Kraft.

Rudolstadt, den 12. Juli 1901.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.

v. Starck.

№ XXV. Verordnung,

betreffend einen Zusatz zur Verordnung vom 1. März 1878 zur Ausführung des Gesetzes vom 12. Juli 1877, die Fischerei betreffend.

Vom 12. Juli 1901.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 12. Juli 1877, die Fischerei betreffend (Ges.-Samml. S. 45), wird zusätzlich zur Verordnung über Ausführung dieses Gesetzes vom 1. März 1878 (Ges.-Samml. S. 5) und auf Grund der §§ 23 und 58 desselben mit Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten verordnet, was folgt:

Der § 9 der Verordnung vom 1. März 1878 erhält folgenden Zusatz:

> Das Ministerium ist ferner befugt, in solchen Gewässern, welche der Winterschonzeit unterliegen, den Fang der Aesche in der Zeit vom 15. October bis Ende December mittelst der Fliegenangel ausnahmsweise zu gestatten.

Rudolstadt, den 12. Juli 1901.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.
v. Starck.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

14. Stück vom Jahre 1901.

№ XXVI. Verordnung

vom 16. August 1901,

betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 (R.-G.-Bl. S. 139).

Mit Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten wird zur Ausführung des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 Folgendes verordnet:

§ 1.

Landes-Centralbehörde ist das Ministerium, Abtheilung des Innern.

§ 2.

Die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmungen, welche nach § 2 und § 3 Abs. 2 des Gesetzes durch Landesbehörden zu erfolgen hat, wird durch diejenigen Landrathsämter ausgeübt, in deren Bezirken diese Unternehmungen ihren Sitz haben.

§ 3.

In Fällen des § 84 des Gesetzes geht der Rekurs nach den Vorschriften der §§ 20, 21 der Gewerbeordnung an das Rekurskollegium für Gewerbesachen.

Rudolstadt, den 16. August 1901.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.

v. Starck.

Fürstl. Schwarb.-Rudolst. Gesetzsammlung LXII.

Ausgegeben in Rudolstadt am 20. August 1901.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

15. Stück vom Jahre 1901.

№ XXVII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 30. August 1901,

Abänderung der Telegraphen-Ordnung vom 9. Juni 1897 betreffend.

Die nachstehenden Abänderungen der Telegraphen-Ordnung vom 9. Juni 1897 werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rudolstadt, den 30. August 1901.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.
In Vertretung:
Dr. Körbitz.

Abänderung der Telegraphenordnung vom 9. Juni 1897.

Die auf Grund des Artikel 48 der Reichsverfassung erlassene Telegraphenordnung vom 9. Juni 1897 wird, wie folgt, abgeändert:

1. Im § 3, Absatz IV ist hinter der Abkürzung „(MP) für „eigenhändig zu bestellen"" folgender Zusatz einzuschalten:
   (Tages) für „von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens nicht zu bestellen".

2. § 3, Absatz VIII erhält folgende Fassung:

Für die Hinterlegung und Anwendung einer abgekürzten Aufschrift bei einer Telegraphenanstalt ist eine Gebühr von 30 Mark für das Kalenderjahr im voraus

Ausgegeben in Rudolstadt am 4. September 1901.

zu entrichten. Erfolgt die Hinterlegung der abgekürzten Aufschrift im 2., 3. oder 4. Kalendervierteljahr und wird die Vereinbarung gleichzeitig für das ganze folgende Kalenderjahr getroffen, so kommt für das laufende Jahr nur derjenige Theilbetrag der Gebühr zur Erhebung, welcher auf die Zeit vom Beginne des Beitrittsvierteljahrs bis zum Jahresschluß entfällt. Die weitere Verlängerung der Verabredung erfolgt stets für ein volles Kalenderjahr.

Wird die Verabredung nicht verlängert, so erlischt sie mit dem 31. December des Jahres, für welches die Gebühr entrichtet worden ist.

3. Im § 3, Absatz IX ist am Schlusse nachzutragen:

Im Uebrigen erfolgt die Festsetzung dieser Gebühr nach den Bestimmungen unter VIII.

4. § 5 erhält folgende Fassung.

§ 5.

Orte, nach welchen Telegramme gerichtet werden können.

I. Telegramme können nach allen Orten aufgegeben werden.

II. Ist am Bestimmungsort eine Telegraphenanstalt nicht vorhanden, so erfolgt die Weiterbeförderung von der äußersten oder von der vom Aufgeber bezeichneten Telegraphenanstalt entweder durch die Post, oder durch Eilboten, oder durch Post und Eilboten. Der Aufgeber kann verlangen, daß das Telegramm bis zu einer von ihm bezeichneten Telegraphenanstalt telegraphisch und von dort bis zum Bestimmungsorte durch die Post befördert werde.

III. Auf Verlangen des Absenders oder des Empfängers werden Telegramme auch von einem Orte mit Telegraphenanstalt nach einem anderen Orte mit Telegraphenanstalt durch Eilboten befördert. Es geschieht dies jedoch nur dann, wenn die Telegraphenanstalt am Bestimmungsorte den Dienst geschlossen hat und die Entfernung zwischen den beiden Anstalten nicht über 15 Kilometer beträgt. Geht in solchen Fällen das Verlangen auf Verwendung von Eilboten vom Absender aus, so ist auch von diesem der Botenlohn und zwar im voraus zu entrichten. Ist die Höhe des Botenlohns nicht bekannt, so muß der Absender einen entsprechenden Betrag bei der Aufgabeanstalt hinterlegen. Verlangt der Empfänger die Zustellung von Telegrammen durch eine benachbarte Telegraphenanstalt, so hat er sich ein- für allemal zur Tragung des Botenlohns zu verpflichten; vom Absender vorausbezahlter Botenlohn wird in solchen Fällen angerechnet.

IV. Die auf Verlangen des Absenders von einem Orte mit Telegraphenanstalt nach einem anderen Orte mit Telegraphenanstalt durch Boten zu befördernden Telegramme müssen, wenn die Bestellung nicht von einer bestimmten Anstalt aus gewünscht, sondern die Wahl des Ortes, von welchem aus die Bestellung erfolgen soll, den Unterwegsanstalten überlassen wird, mit dem taxpflichtigen, als 1 Wort zu berechnenden Vermerke „XP [Betrag des hinterlegten Botenlohns]", z. B. „(XP 120)", versehen werden; dagegen ist, wenn der Absender eine bestimmte Anstalt für die Ausführung der Bestellung in Aussicht genommen hat, der als 3 Wörter zählende Vermerk „(XP [Betrag des vorausbezahlten oder hinterlegten Botenlohns] von [Name der Bestellanstalt])", z. B. „(XP 120 von Glauchau)" anzuwenden.

V. Wenn ein Telegramm, für welches nach den Bestimmungen unter III. Botenlohn hinterlegt ist, auf telegraphischem Wege bis zum Bestimmungsorte hat befördert werden können, so wird von hier aus der Aufgabeanstalt durch Meldezettel oder Postkarte mitgetheilt, daß Botenkosten nicht erwachsen sind. Auf Grund dieser Meldung wird dem Absender der hinterlegte Betrag nach Abzug einer Gebühr von 20 Pfennig zurückgezahlt.

VI. Ist keine Bestimmung über die Art der Weiterbeförderung getroffen, dann wählt die Ankunfts-Telegraphenanstalt die zweckmäßigste Art nach ihrem besten Ermessen. Das Gleiche findet statt, wenn die vom Absender angegebene Art der Weiterbeförderung sich als unausführbar erweist.

5. § 8, Absatz II erhält folgende Fassung:

Für gewöhnliche Stadttelegramme (Telegramme an Empfänger im Orts- oder Landbestellbezirke des Aufgabe-Postorts) wird eine Gebühr von 3 Pfennig für jedes Wort, mindestens jedoch der Betrag von 30 Pfennig erhoben. Für Stadttelegramme nach dem Landbestellbezirke tritt hierzu noch der wirklich erwachsende Botenlohn.

6. § 14, Absatz V erhält folgende Fassung:

Privattelegramme des deutschen Verkehrs, sowie solche Privattelegramme des außerdeutschen Verkehrs, deren Aufgabeort in Europa liegt, werden nur dann nachgesendet, wenn dies entweder vom Aufgeber vorgeschrieben oder vom Empfänger beantragt worden ist. Dagegen sind Telegramme, deren Aufgabeort außerhalb Europas liegt, auch ohne besonderen Antrag nachzusenden, wenn der neue Aufenthaltsort des Empfängers in Deutschland liegt und der Empfänger die Nachsendung von Telegrammen nicht ausgeschlossen hat.

Staats- und Dienſttelegramme ſind ohne beſonderen Antrag nachzuſenden, wenn der neue Aufenthaltsort des Empfängers unzweifelhaft bekannt iſt.

Berlin, den 18. Auguſt 1901.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Kraetke.

1901

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

16. Stück vom Jahre 1901.

№ XXVIII. Verordnung

vom 10. September 1901

über die Vernichtung der Akten bei den Justizbehörden.

Ueber die Vernichtung der Akten, Register und Urkunden bei den Justizbehörden werden die nachstehenden Bestimmungen getroffen:

A. Streitige Gerichtsbarkeit.

I. Civilprozeß- und Konkurssachen.

§ 1.

Zur Vernichtung nach 30 Jahren sind geeignet:

1. die Prozeßakten, in denen über Eigenthum an Grundstücken, über Berechtigungen, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften gelten, über nachbarrechtliche Beschränkungen des Eigenthums an Grundstücken (Ueberbaue, Nothwege ꝛc.), über Grenzstreitigkeiten, über Grunddienstbarkeiten und andere mit dem Eigenthum an einem Grundstücke verbundene Rechte, über Privilegien, über innere Angelegenheiten der Vereine und der Körperschaften, Stiftungen oder Anstalten des öffentlichen Rechtes, über Namensrechte, über Familien- oder Erbrechte, über Familienstiftungen, über Familienfideikommisse, über Leibgedinge, Witthümer, Abfindungen und Altentheilslasten, über Ansprüche aus einer außerehelichen Beiwohnung verhandelt worden ist;

2. die Akten über Sicherung des Beweises;
3. die Vergleiche in Sühnesachen (C. P. O. § 510);
4. die gerichtlichen Akten über Ehe-, Kindschafts- und Entmündigungssachen;
5. die Akten über Aufgebotsverfahren;
6. die bei den Gerichten niedergelegten Schiedssprüche (C. P. O. § 1039);
7. die über Vertheilungen angelegten Bände der Konkursakten;
8. die bei dem Landgericht angelegten Sammelakten über Entscheidungen in Berufungs- und Beschwerdesachen;
9. alle zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titel; Urtheile jeder Art; Beschlüsse über Ertheilung des Zuschlags bei Zwangsversteigerungen; Handzeichnungen, Karten, Abrechnungen und sonstige Schriftstücke, auf welche in dem entscheidenden Theile eines Urtheils oder in einem gerichtlichen Vergleiche Bezug genommen ist; Verhandlungen über die Vertheilung des Erlöses von Zwangsversteigerungen sowie der Entschädigung bei Enteignungen; Tabellen über die angemeldeten Konkursforderungen; Zwangsvergleiche (Zwangsvergleichsvorschlag, Verhandlung und Bestätigungsbeschluß).

§ 2.

Zur Vernichtung nach 10 Jahren sind geeignet:

1. die bei dem Landgericht angelegten Prozeßakten, in denen ein Urtheil ergangen oder ein gerichtlicher Vergleich abgeschlossen ist, mit Ausnahme der im § 1 erwähnten Akten;
2. die Akten über Zwangsversteigerungen, sofern der Zuschlag ertheilt ist;
3. die Akten über Zwangsverwaltungen und über die Zwangsliquidation von Bahneinheiten;
4. die Konkursakten, sofern ein Prüfungstermin abgehalten ist, mit Ausschluß der Aktenbände über Vertheilungen.

§ 3.

Zur Vernichtung nach 5 Jahren sind geeignet:

1. die bei dem Landgericht angelegten Prozeßakten, mit Ausnahme der in den §§ 1, 2 bezeichneten;
2. sämmtliche bei den Amtsgerichten auf Grund der Civilprozeßordnung angelegten Akten, soweit nicht vorstehend Ausnahmen gemacht sind, ins-

besondere auch die Akten, in denen die vollstreckbare Ausfertigung von Urkunden verfügt ist;

3. die Mahnregister;
4. die Aushänge der Urtheilsverzeichnisse;
5. die bei der Staatsanwaltschaft geführten Akten über Ehe-, Kindschafts- und Entmündigungssachen sowie die Anzeigen der Irrenanstalten über die Aufnahme von Geisteskranken;
6. die Akten über Zwangsversteigerungen, sofern der Zuschlag nicht ertheilt ist;
7. die Konkursakten, sofern ein Prüfungstermin nicht abgehalten ist;
8. die Registranden für die freien Gerichtstage.

§ 4.

Aus den in den §§ 2, 3 bezeichneten Akten sind vor der Vernichtung die Schriftstücke, welche nach § 1 Nr. 3, 6, 9 länger aufzubewahren sind, herauszunehmen.

II. Strafsachen.

§ 5.

Zur Vernichtung nach 30 Jahren sind geeignet:

1. die Akten, in denen eine Hauptverhandlung vor dem Schwurgerichte stattgefunden hat;
2. die Strafurtheile — mit Ausnahme der in § 6 Nr. 2 bezeichneten —, in denen rechtskräftig auf Strafe erkannt ist, und die Nachweise über die Vollstreckung oder den Erlaß der Strafe.

§ 6.

Zur Vernichtung nach 10 Jahren sind geeignet:

1. die Akten, welche Verbrechen und Vergehen betreffen, mit Ausnahme der im § 5 Nr. 1 bezeichneten Akten und der Akten in Privatklagesachen;
2. die Urtheile aus den unter § 7 Nr. 1 aufgeführten Akten.

§ 7.

Zur Vernichtung nach 5 Jahren sind geeignet:

1. die Akten in Privatklagesachen und die Akten, welche Uebertretungen oder

Zuwiderhandlungen gegen das Forstdiebstahlsgesetz mit Ausschluß der §§ 6 und 8 dieses Gesetzes betreffen;

2. die Blattsammlungen und Handakten der Staatsanwaltschaften; werden indeß die Hauptakten bei der Staatsanwaltschaft aufbewahrt, so sind die Handakten erst mit diesen zusammen zu vernichten.

§ 8.

Aus den im § 6 und im § 7 Nr. 1 bezeichneten Akten sind vor der Vernichtung die Schriftstücke, welche nach § 5 Nr. 2 länger aufzubewahren sind, herauszunehmen.

Die in den §§ 5, 6, 7 bezeichneten Fristen beginnen, sofern rechtskräftig auf Strafe erkannt und nicht etwa die Strafvollstreckung völlig aussichtslos ist, erst mit dem Tage der vollendeten Strafvollstreckung oder des Straferlasses.

Akten, aus denen sich ergiebt, daß der objektive Thatbestand eines Verbrechens oder Vergehens vorliegt, der Thäter aber nicht zur Aburtheilung zu bringen ist, sind in allen Fällen mindestens so lange aufzubewahren, als nicht die Strafverfolgung durch Verjährung ausgeschlossen ist.

Die Vorschriften, welche über die Vernichtung der Strafnachrichten durch die Verordnung vom 21. Oktober 1896 (Ges.-Samml. S. 136) und über die Vernichtung der Akten, Register und Kontrolen der Amtsanwälte durch den Art. 122 der Geschäftsanweisung vom 10. Oktober 1879 (Ges.-Samml. S. 519) gegeben sind, bleiben in Kraft.

B. Freiwillige Gerichtsbarkeit.

§ 9.

Von der Vernichtung bleiben ausgeschlossen:

1. alle Schriftstücke über Anerkennungen der Vaterschaft, Annahmen an Kindesstatt, Volljährigkeitserklärungen, Erbscheine, Zeugnisse über Ernennung eines Testamentsvollstreckers und die übrigen im § 46 Abs. 6 der Geschäftsordnung für die Gerichtsschreibereien der Amtsgerichte erwähnten Zeugnisse, Bescheinigungen über die Berechtigung des Fideikommißfolgers, Eheverträge, Auseinandersetzungsverträge unter Miterben oder Theilnehmern an einer Gütergemeinschaft, Erbverzichte, Ehelichkeitserklärungen oder sonstige Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche unter I

in das Beurkundungsregister eingetragen sind, sowie alle Vermögensverzeichnisse, sei es daß mit diesen Urkunden besondere Akten gebildet oder daß sie zu anderen Akten genommen sind;

2. die Verfügungen von Todeswegen sowie die darauf bezüglichen Akten, Register und Bücher, insbesondere die Verwahrungsbücher;
3. die Grundbücher, die Abschriften der Flurbücher und Gebäudesteuerrollen nebst Anhängen, die Rezeßausfertigungen, die Eigenthümerverzeichnisse, die Grundakten sowie die sonstigen zu den hier aufgeführten Büchern und Urkunden gehörigen Akten einschließlich der Generalakten, welche die erste Anlegung der Grundbücher betreffen sowie die Hypotheken- bez. Lagerbücher und die Hypothekenakten;
4. die Handels-, Börsen-, Vereins-, Güterrechts-, Genossenschafts- und Muster-Register sowie die Listen der Genossen;
5. die Akten über Lehngüter, Fideikommisse und Stiftungen;
6. die Akten über die Berichtigung der Standesregister.

§ 10.

Zur Vernichtung nach 30 Jahren sind geeignet:

1. die Akten über die unter II, III und IV in das Beurkundungsregister eingetragenen Angelegenheiten, soweit nicht im § 9 Ausnahmen gemacht sind;
2. die Akten, welche zu den im § 9 Nr. 6 bezeichneten Registern gehören; die Frist beginnt mit dem Tage, an welchem alle Eintragungsvermerke, auf die sich der Aktenband bezieht, in den Registern gelöscht sind;
3. die Akten über Nachlaß- und Theilungssachen;
4. die Akten über Vormundschaften, Pflegschaften und Beistandschaften, in denen eine Vermögensverwaltung stattgefunden hat.

§ 11.

Zur Vernichtung nach 10 Jahren sind geeignet:

1. die an die Gerichte abgelieferten Wechselprotestregister und die dazu gehörigen Akten;
2. die Akten, welche in das Familienrechtsregister eingetragen sind, soweit nicht im § 9 Ausnahmen gemacht sind;

3. die Akten über Vormundschaften, Pflegschaften und Beistandschaften, in denen eine Vermögensverwaltung nicht stattgefunden hat.

§ 12.

Aus den in den §§ 10 und 11 bezeichneten Akten sind vor der Vernichtung die Schriftstücke, welche nach § 9 Nr. 1 dauernd aufzubewahren sind, herauszunehmen.

C. Justizverwaltung.

§ 13.

Von der Vernichtung bleiben ausgeschlossen:

1. diejenigen Akten, welche ein besonderes juristisches, geschichtliches oder culturgeschichtliches Interesse haben;
2. die Standesamtsregister und die hierauf bezüglichen Akten.

§ 14.

Zur Vernichtung nach 30 Jahren sind geeignet:

1. die Generalakten, soweit nicht anderweite Anordnungen getroffen sind;
2. die Personalakten der Beamten sowie die Akten über ein Disziplinarverfahren; die Frist beginnt mit dem Ausscheiden der Beamten aus dem Justizdienste;
3. die Bücher über vorläufige Verwahrungen und Urkundenverwahrungen mit Ausnahme der Verwahrungsbücher für Verfügungen von Todeswegen sowie die dazu gehörigen Belege.

§ 15.

Zur Vernichtung nach 10 Jahren sind geeignet:

1. die Akten über die von den Aufsichtsbehörden aufgenommenen Revisionsverhandlungen;
2. die auf das Kassenwesen bezüglichen Akten und Bücher;
3. die an die Amtsgerichte abgelieferten Dienstregister und Akten der Gerichtsvollzieher;
4. die Gefangenbücher über Straf- und Untersuchungsgefangene;

5. die in der Gefängnißverwaltung geführten Personalakten der Strafgefangenen;
6. die Posteingangsnotizbücher.

§ 16.

Zur Vernichtung nach 5 Jahren sind geeignet:

1. die Beschwerdeakten;
2. die Gefangenbücher über Civil- und Polizeigefangene sowie die Register über die den Gefangenen abgenommenen oder von den Behörden eingelieferten Gegenstände;
3. die in der Gefängnißverwaltung geführten Akten, Register, Listen und Kontrolen, soweit nicht besondere Anordnungen getroffen sind;
4. die Inventarien.

D. Allgemeine Vorschriften.

§ 17.

Soweit nicht vorstehend etwas Anderes bestimmt ist, sind zur Vernichtung geeignet:

1. die Aktenregister, sobald alle darin verzeichneten Akten und die aus diesen herausgenommenen Urkunden vernichtet sind;
2. die lediglich zur Kontrole des Geschäftsganges dienenden Listen und Schriften, namentlich die Kalender, Tagebücher, Aktenausgabebücher, Eingangs- und Rechtshülferegister, sowie die Listen der Ueberführungsstücke, nach 5 Jahren.

§ 18.

Wenn besondere Gründe die längere Aufbewahrung der nach den obigen Vorschriften vernichtungsfähigen Akten oder einzelner Theile von solchen angemessen erscheinen lassen, so sind diese von der Vernichtung auszuschließen.

§ 19.

Alle in dieser Verfügung nicht genannten Akten sind in entsprechender Anwendung der vorstehenden Bestimmungen zu behandeln. Die zur Ergänzung dieser Bestimmungen etwa nöthigen Anordnungen werden vom Fürstlichen Ministerium, Justiz-Abtheilung, erlassen.

§ 20.

Die festgesetzten Fristen beginnen, soweit nicht andere Bestimmungen getroffen sind, für Akten mit dem Tage der Weglegung; für Kontrolen und Listen, sobald alle darin aufgeführten Angelegenheiten erledigt sind.

§ 21.

Das Jahr, in welchem die Akten, unter denen auch die Blattsammlungen inbegriffen sind, nach Maßgabe der vorstehenden Anordnungen vernichtet werden können, bestimmt der Richter, Staatsanwalt, Gefängnißvorsteher oder Kassenverwalter, und zwar:

1. sofern die Vernichtungsfrist mit dem Tage der Weglegung beginnt, bei der Weglegung der Akten;
2. in allen anderen Fällen, sobald der Eintritt des für den Beginn der Vernichtungsfrist maßgebenden Ereignisses bei den Akten bekannt wird.

Lassen besondere Gründe die längere Aufbewahrung der nach den allgemeinen Vorschriften vernichtungsfähigen Akten oder einzelner Theile von solchen angemessen erscheinen, so ist dies kurz zu vermerken. Die herauszunehmenden und weiter aufzubewahrenden Blätter sind bei Ausführung der Weglegungsverfügung auf dem Aktendeckel in augenfälliger Weise zu vermerken.

§ 22.

Bei dem Landgericht und der Staatsanwaltschaft erfolgt die Aussonderung der zum Verkaufe bestimmten Akten in der Regel alle drei Jahre. Bei den Amtsgerichten und den Amtsanwaltschaften werden dafür angemessene Zeitabschnitte durch das Fürstliche Ministerium, Justiz-Abtheilung, bestimmt.

§ 23.

Das Aussonderungsgeschäft ist bei den Gerichten von den Gerichtsschreibern, bei der Staatsanwaltschaft von dem Sekretär unter Leitung des Vorstandes der Behörde, der in Zweifelsfällen über die Zulässigkeit der Vernichtung entscheidet, vorzunehmen.

Die ausgesonderten Akten werden in den Registern vermerkt, während über die nach § 13 Nr. 1 auszuschließenden Akten ein Verzeichniß unter Angabe des Ausschließungsgrundes aufzustellen und dem Fürstlichen Ministerium, Justiz-Abtheilung, zur Entschließung zu übersenden ist.

Die Amtsanwaltschaft überweist die ausgesonderten Akten zum Verkauf an das Amtsgericht.

§ 24.

Die Gerichtsvollzieher haben die von ihnen geführten besonderen Akten und Blattsammlungen (§§ 119 und 120 der Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher vom 16. Januar 1900) nach Ablauf von 10 Jahren seit Erledigung aller in denselben ertheilten Aufträge zum Zwecke der Aussonderung und Vernichtung an das Amtsgericht ihres Dienstortes abzugeben.

Sobald die Aussonderung erfolgt ist, wird durch Abdruck in den amtlichen Nachrichtsblättern eine Bekanntmachung erlassen, welche eine allgemeine Bezeichnung der zu vernichtenden Akten und die Aufforderung enthält, daß diejenigen, welche an der längeren Aufbewahrung der Akten ein Interesse haben, dasselbe innerhalb einer Frist von vier Wochen anzumelden und zu bescheinigen haben.

§ 25.

Der Verkauf der Akten erfolgt in der Regel durch Versteigerung nach zuvoriger Bekanntmachung; ein Verkauf aus freier Hand bedarf, wenn er von dem aufsichtführenden Amtsrichter angeordnet wird, der Genehmigung des Landgerichtspräsidenten.

Eine Versendung ausgesonderter Akten zum Zwecke des Verkaufs ist nur dann zu veranlassen, wenn vorausgesehen werden kann, daß die Kosten der Versendung durch den dadurch zu erzielenden höheren Kaufpreis überstiegen werden.

Der Verkauf erfolgt unter der Verpflichtung, die erstandenen Akten einstampfen oder sonst vernichten zu lassen und vorher Niemandem deren Durchsicht zu gestatten. Für den Fall des Zuwiderhandelns ist eine Vertragsstrafe bis auf Höhe des doppelten Betrags der für sämmtliche erkauften Akten gezahlten Summe zu verabreden. An Personen, deren Zuverlässigkeit nicht bekannt ist, dürfen Akten nicht verkauft werden.

§ 26.

Der nach Abzug der durch die Aussonderung und den Verkauf erwachsenen baaren Auslagen verbleibende Erlös aus dem Verkaufe der Akten des Landgerichts und der Staatsanwaltschaft fließt zur Landgerichtskasse, aus denen der Amtsgerichte und Amtsanwaltschaften zur Amtsgerichtskasse. Zu den baaren Auslagen gehören auch die Kosten einer Bekanntmachung, sowie die Vergütungen, welche für die mit

der Aussonderung und dem Verkaufe der Akten beschäftigten Beamten auf Antrag der Behörde, welche den Verkauf angeordnet hat, durch das Fürstliche Ministerium, Justiz-Abtheilung, bewilligt werden.

§ 27.

Die bestehenden Vorschriften über die Vernichtung der Akten bei den Justizbehörden werden aufgehoben und es findet diese Verordnung auf die bereits vorhandenen Akten, Bücher und Register alsbald Anwendung.

Rudolstadt, den 10. September 1901.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.
In Vertretung:
Dr. Körbitz.

1901

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

17. Stück vom Jahre 1901.

№ XXIX. Verordnung

vom 21. September 1901,

betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 24. Mai 1901 über den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten wird hiermit zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 24. Mai 1901, betreffend den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken (R.-G.-Bl. S. 175), Folgendes bestimmt:

Zuständige Behörde im Sinne des § 3 Nr. 3 und des § 10 Abs. 1 des Gesetzes ist das Landrathsamt, für die Residenzstadt Rudolstadt der Stadtgemeindevorstand.

Rudolstadt, den 21. September 1901.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.

In Vertretung:

Dr. Körbitz.

Berichtigung.

In der Verordnung vom 10. September 1901 über die Vernichtung der Akten bei den Justizbehörden – Ges.-Samml. S. 121 ff. – gehört der 1. Absatz des § 24 als 4. Absatz zu § 23, sodaß der 2. Absatz des § 24 nunmehr den § 24 allein bildet.

Ausgegeben in **Rudolstadt** am 27. September 1901.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

18. Stück vom Jahre 1901.

№ XXX. Verordnung

zur Abänderung der Verordnung vom 5. Mai 1871, die Stellung unter Polizeiaufsicht betreffend, vom 6. November 1901.

Mit Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten wird abändernd zu der Verordnung vom 5. Mai 1871, die Stellung unter Polizeiaufsicht betreffend, (Ges.-Samml. S. 57) verordnet, was folgt:

Artikel 1.

Der § 6 erhält folgende Fassung:

In der Entschließung des Ministeriums ist dem Verurtheilten, zugleich im Hinweis auf § 1 des Gesetzes vom 6. Dezember 1892 (Ges.-Samml. S. 238), unter Androhung einer Geldstrafe bis zu 300 Mk. oder entsprechender Haftstrafe aufzugeben,

1. binnen 24 Stunden nach seinem Eintreffen an einem Orte, wo er sich länger als 24 Stunden aufhält, sich persönlich, oder, wenn dies ausnahmsweise aus besonderen Gründen, insbesondere wegen Krankheit, nicht möglich ist, schriftlich unter Angabe seiner Wohnung bei der Ortspolizeibehörde anzumelden,

2. von jedem Wohnungswechsel innerhalb desselben Ortes binnen 24 Stunden unter Angabe der neuen Wohnung der Ortspolizeibehörde Nachricht zu geben,

3. falls er den Aufenthaltsort wechselt, innerhalb 24 Stunden vor dem Verlassen des bisherigen Aufenthaltsortes sich persönlich unter Bezeichnung des gewählten anderweiten Aufenthaltsortes bei der Ortspolizeibehörde abzumelden.

Ausgegeben in **Rudolstadt** am 16. November 1901.

In dem Falle zu 3 hat die Polizeibehörde des bisherigen Aufenthaltsortes an die Polizeibehörde des gewählten neuen Aufenthaltsortes sowie an das vorgesetzte Landrathsamt ungesäumt Mittheilung gelangen zu lassen.

Artikel 2.

Der § 8 kommt in Wegfall.

Rudolstadt, den 6. November 1901.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.
v. Starck.

№ XXXI. Ministerial-Bekanntmachung

vom 12. November 1901,

einen Nachtrag zum Chausseegeldertarif betreffend.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten wird der auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 18. März 1840, die Entrichtung der Chaussee- und Brückengelder betreffend (Ges.-Samml. S. 65), aufgestellte und durch die Ministerial-Bekanntmachung vom 21. November 1874 (Ges.-Samml. S. 123) veröffentlichte Chausseegeldertarif mit nachstehendem

Zusatze V

versehen.

Es ist an Chaussee- und Brückengeld zu entrichten:

a) Von einem **Kraftwagen zum Transport von Personen** ein gleicher Betrag wie von einem zweispännigen Personentransportwagen,

b) von einem **Kraftwagen zum Transport von Lasten**, verbunden mit **unbeladenen** Fuhrwerken,

von jedem derselben

ein gleicher Betrag wie von einem zweispännigen unbeladenen Fuhrwerke,

c) von einem **Kraftwagen zum Transport von Lasten,** verbunden mit **beladenen** Fuhrwerken,

von jedem derselben

ein gleicher Betrag wie von einem zweispännigen beladenen Fuhrwerke.

Vorstehender Tarif-Nachtrag wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rudolstadt, den 12. November 1901.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.
v. Starck.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

19. Stück vom Jahre 1901.

№ XXXII. Gesetz,

betreffend die Gebühren und Auslagen der Ortsschätzer und der Gemeindevorstände in gerichtlichen Angelegenheiten,

vom 19. November 1901.

Wir **Günther**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg ꝛc., verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums und mit Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

§ 1.

Die Gebühren und Auslagen

I. der Ortsschätzer,
II. der Gemeindevorstände in gerichtlichen Angelegenheiten

sind ausschließlich nach den nachstehenden Vorschriften zu berechnen.

§ 2.

Für die Schätzung von Grundstücken, mit Ausnahme der Gebäudegrundstücke (§ 3), erhält jeder Ortsschätzer bei einem Schätzungswerthe:

			bis	1000	Mark	einschließlich	—	Mark	50	Pfg.
über	1000	Mark	„	2000	„	„	—	„	75	„
„	2000	„	„	3000	„	„	1	„	—	„
„	3000	„	„	5000	„	„	1	„	25	„
„	5000	„	„	8000	„	„	1	„	50	„
„	8000	„	„	12000	„	„	2	„	—	„

Ausgegeben in **Rudolstadt** am 12. Dezember 1901.

über	12000	Mark	bis	15000	Mark	einschließlich	2	Mark	50	Pfg.
„	15000	„	„	20000	„	„	3	„	—	„
„	20000	„	„	25000	„	„	3	„	50	„
„	25000	„	„	30000	„	„	4	„	—	„

Die weiteren Werthsklassen steigen um je 10000 Mark und die Gebühren um je 1 Mark.

Werden gleichzeitig mehrere Grundstücke geschätzt, so wird die Gebühr nach der Gesammtschätzungssumme berechnet.

§ 3.

Für die Schätzung von Gebäuden einschließlich der dazu gehörigen Hofstellen und Gärten erhält jeder Ortsschätzer bei einem Schätzungswerthe:

			bis	1000	Mark	einschließlich	—	Mark	60	Pfg.
über	1000	Mark	„	2000	„	„	—	„	80	„
„	2000	„	„	3000	„	„	1	„	25	„
„	3000	„	„	5000	„	„	1	„	50	„
„	5000	„	„	8000	„	„	2	„	—	„
„	8000	„	„	12000	„	„	2	„	50	„
„	12000	„	„	15000	„	„	3	„	—	„
„	15000	„	„	20000	„	„	3	„	50	„
„	20000	„	„	25000	„	„	4	„	—	„
„	25000	„	„	30000	„	„	5	„	—	„

Die weiteren Werthsklassen steigen um je 10000 Mark und die Gebühren um je 1 Mark 25 Pfg.

Die Gebühren werden für jedes Gebäudegrundstück besonders berechnet.

§ 4.

Für die Schätzung beweglicher Sachen erhält jeder Ortsschätzer bei einem Schätzungswerthe:

			bis zu	10	Mark	einschließlich	—	Mark	20	Pfg.
über	10	Mark	„	30	„	„	—	„	50	„
„	30	„	„	50	„	„	—	„	70	„

Werden gleichzeitig mehrere bewegliche Sachen geschätzt, so wird die Gebühr nach der Gesammtschätzungssumme berechnet.

Beträgt der Schätzungswerth von einzelnen Sachen oder bei Abschätzung mehrerer Sachen der Gesammtschätzungswerth mehr als 50 Mark, so erhält jeder Ortsschätzer für die erste angefangene Stunde 0,70 Mark, für jede weitere angefangene halbe Stunde je 0,30 Mark bis zum Höchstbetrage von 6 Mark für jeden Tag.

§ 5.

Für die Aufnahme von Verzeichnissen (Nachlaßverzeichnissen, Vermögensverzeichnissen, Inventarien) (vgl. Art. 24 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche — Ges.-Samml. 1899 S. 51 —) erhält jeder Ortsschätzer, ohne Rücksicht auf die Höhe des Schätzungswerthes, die im letzten Absatz des § 4 festgesetzte Gebühr.

Ist mit der Aufnahme eines Verzeichnisses die Schätzung beweglicher Sachen verbunden, so kann für die Schätzung dieser keine besondere Gebühr berechnet werden.

§ 6.

Die Gebührensätze des § 5 kommen auch für die Schätzung von Nutzungen, Rechten, Verpflichtungen und des Werthes eines Streitgegenstandes in Ansatz.

Handelt es sich bei Schätzung des Werthes eines Streitgegenstandes um den Werth einer Sache, oder bei Nutzungen, Rechten, Verpflichtungen um die vollständige und ausschließliche Benutzung einer Sache, so ist der in den §§ 2 bis 4 bestimmte Gebührensatz zu erheben.

§ 7.

War ein Geschäft mit einer derartig ungewöhnlichen Mühewaltung verbunden, daß der ordentliche Gebührensatz offenbar ungenügend ist, so kann dem Ortsschätzer neben der ordentlichen Vergütung eine außerordentliche zugebilligt werden.

Die Festsetzung dieser Vergütung, die den Betrag von 20 Mark nicht übersteigen darf, erfolgt durch das Amtsgericht. Eine Beschwerde findet gegen dessen Entscheidung nicht statt.

§ 8.

Muß der Ortsschätzer zur Verrichtung eines Geschäfts einen Weg von mehr als 3 Kilometer, von der Mitte seines Wohnorts an gerechnet, zurücklegen, so hat er Anspruch auf Wegegelder.

Letztere betragen für jedes Kilometer des Hin- und Rückwegs je 10 Pfennige. Jedes angefangene Kilometer wird für voll gerechnet. Zu berechnen ist beim Hin-, wie beim Rückwege nur der nächste Weg.

Sind auf einem Wege mehrere Geschäfte für verschiedene Auftraggeber besorgt,

so ist für jedes derselben der Antheil der Wegegebühren nach den Entfernungen der einzelnen Schätzungsgegenstände verhältnißmäßig zu berechnen.

§ 9.

Die in § 8 bestimmten Wegegelder stehen den Ortsschätzern nicht zu, soweit sie ein von dem Auftraggeber kostenfrei zur Verfügung gestelltes Geschirr benutzt haben.

§ 10.

War bei Verrichtung eines Geschäfts die Benutzung eines Geschirres nach der besonderen Lage der Umstände geboten, so ist dessen ortsüblicher Preis von dem Auftraggeber zu erstatten.

§ 11.

Bei Benutzung der Eisenbahn ist dem Ortsschätzer das Fahrgeld III. Klasse zu erstatten.

§ 12.

Für Anfertigung eines Schätzungsscheines erhält der Ortsschätzer 50 Pfennige. Enthält der Schätzungsschein mehr als 4 Bogenseiten, so sind für jede weitere Seite 10 Pfennige zu berechnen.

Für jede Bogenseite einer anderen Urkunde oder einer Abschrift erhält der Ortsschätzer 10 Pfennige.

Die Gebühr des Absatz 1 steht nur demjenigen Ortsschätzer zu, der die Urkunde angefertigt hat.

§ 13.

Auch sonstige Auslagen, die der Ortsschätzer zweckentsprechend zu machen hatte, insbesondere Portoauslagen, sind ihm vom Auftraggeber zu ersetzen.

§ 14.

Die in diesem Gesetze festgesetzten Gebühren gelten nicht als Taxvorschriften im Sinne des § 13 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878 (R.-G.-Bl. S. 173).

§ 15.

Die Gemeindevorstände erhalten für die Vornahme öffentlicher Versteigerungen (Art. 24 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche — Ges.-Samml. 1899 S. 51 —) bei einem Schätzungswerthe:

		bis zu	10	Mark	einschließlich	—	Mark	30 Pfg.
über	10 Mark	„ „	30	„	„	—	„	80 „

über	30	Mark	bis	zu	50	Mark	einschließlich	1	Mark	—	Pfg.
„	50	„	„	„	100	„	„	1	„	20	„
„	100	„	„	„	300	„	„	2	„	—	„
„	300	„	„	„	1000	„	„	3	„	—	„
„	1000	„						5	„	—	„

Die Gebühren werden nach dem Gesammtwerthe der zu versteigernden Sachen berechnet.

§ 16.

Für die Mitwirkung des Gemeindevorstandes in Nachlaßsachen (vgl. § 1960 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Art. 184 des Ausführungsgesetzes dazu), insbesondere für die Mitwirkung bei Siegelungen und Entsiegelungen, sowie für die Aufnahme letztwilliger Verfügungen erhält der Gemeindevorstand die Gebühren des § 5.

§ 17.

III. Schlußbestimmungen.

Die entgegenstehenden Bestimmungen des § 94 des Gesetzes über die Kosten in Verwaltungssachen vom 9. Januar 1891 (Ges.-Samml. 1891 S. 1 und 1899 S. 364) sind aufgehoben.

§ 18.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insiegel.

So geschehen

Rudolstadt, den 19. November 1901.

Günther,

(L. S.) Fürst zu Schwarzburg.

Dr. Körbitz i. V.

1901

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

20. Stück vom Jahre 1901.

№ XXXIII. Verordnung

vom 2. Dezember 1901

zur weiteren Ausführung des Reichsgesetzes vom 26. Juli 1897 (R.-G.-Bl. S. 663), betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten wird hiermit zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 26. Juli 1897 (R.-G. Bl. S. 663), betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, auf Grund des § 155 der letzteren und im Anschluß an die Ausführungs-Verordnung vom 25. März 1898 (Ges.-Samml. S. 23) Folgendes bestimmt:

Einziger Paragraph.

„Höhere Verwaltungsbehörde" im Sinne der §§ 103^{1}, 103^{r}, 126^{a} letzter Absatz, § 129 Abs. 2, 131^{b} Abs. 2 und 133 Abs. 2 ist das Ministerium, Abtheilung des Innern.

Rudolstadt, den 2. Dezember 1901.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.
v. Starck.

Fürstl. Schwarzb.-Rudolst. Gesetzsammlung LXII.
Ausgegeben in Rudolstadt am 14. Dezember 1901.

№ XXXIV. Ministerial-Bekanntmachung

vom 3. Dezember 1901,

betreffend die Aufbringung der Kosten der Handwerkskammer.

Auf Grund der Vorschrift des § 103[1] Abs. 1 der Gewerbeordnung in Verbindung mit der Ausführungs-Verordnung vom 2. Dezember 1901 (Ges.-Samml. S. 143) haben wir in Bezug auf die Aufbringung der durch die Thätigkeit der gemeinsamen Handwerkskammer in Arnstadt erwachsenden Kosten, soweit diese von den Gemeinden des Fürstenthums zu tragen sind, Folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Höhe der Kosten der Handwerkskammer wird durch den Haushaltsplan festgesetzt.

Soweit diese Kosten nicht durch Staatszuschüsse oder anderweit wie durch Erhebung von Gebühren für Benutzung der von der Handwerkskammer getroffenen Einrichtungen und für Gesellen- und Meisterprüfungen, durch Verkauf von Drucksachen, Berichten, Zuwendungen von Dritten und dergleichen Deckung finden, erfolgt ihre Vertheilung auf die Gemeinden alljährlich durch den Vorstand der Handwerkskammer.

§ 2.

Gemeinden, in denen kein Handwerksbetrieb besteht, bleiben von der Heranziehung zu den Kosten frei. Hierbei sind, ebenso wie bei der Vertheilung der Kosten auf die beitragspflichtigen Gemeinden und im Falle der Umlegung der Beiträge durch die Gemeinden auf die einzelnen Handwerksbetriebe, nur die Betriebe der selbständigen Handwerker und nicht die Betriebe der im § 87 Ziff. 2 und 4 bezeichneten Personen (Werkmeister, Guts- und Fabrikhandwerker) zu berücksichtigen.

§ 3.

Als Maßstab für die Vertheilung der Kosten sowohl auf die Gemeinden, als auch seitens der Gemeinden auf die einzelnen Handwerksbetriebe im Falle der Umlegung nach § 103[1] der Gewerbeordnung gilt die Zahl der einzelnen Handwerksbetriebe unter Berücksichtigung des während des letzten Jahres in jedem Betriebe durchschnittlich beschäftigten Hülfspersonals (Gesellen und Lehrlinge). Für jeden Meister kommen 10 Mk., für jeden Gesellen kommen 5 Mk., für jeden Lehrling

kommen 2 Mk. 50 Pfg. in Ansatz, sodaß z. B. der Einheitssatz für einen Betrieb, der einen Gesellen und zwei Lehrlinge beschäftigt, 10 + 5 + 5 = 20 Mk. beträgt.

Der Haushaltplan der Handwerkskammer bestimmt, **wieviel Prozent dieser Einheitssätze** zur Hebung kommen sollen.

§ 4.

Streitigkeiten über die Entrichtung von Beiträgen werden gemäß § 3 der Ministerial-Bekanntmachung vom 6. April 1900 (Ges.-Samml. S. 271) von den Landrathsämtern entschieden.

§ 5.

Die Landrathsämter haben alljährlich im Januar die Zahl der in den einzelnen Gemeinden ihres Bezirks vorhandenen selbständigen Handwerksbetriebe und ihres Hülfspersonals (§ 3) nach dem Stande des 15. Januar festzustellen und sodann dem Vorstande der Handwerkskammer mitzutheilen.

Rudolstadt, den 3. Dezember 1901.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium,
Abtheilung des Innern.
J. V.
Dr. Körbitz.

№ XXXV. Verordnung

vom 2. Dezember 1901,

die Errichtung einer amtlichen Untersuchungsstelle für Nahrungs- und Genußmittel betreffend.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten wird zur Ausführung des Reichsgesetzes vom $\frac{14. \text{ Mai } 1879}{\text{zz. Juni } 1897}$, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen (R.-G.-Bl. 1879 S. 145 und

R.-G.-Bl. 1887 S. 276), sowie der die §§ 16 und 17 desselben für anwendbar erklärenden Reichsgesetze vom 25. Juni 1887 (R. G. Bl. S. 273), 5. Juli 1887 (R.-G.-Bl. S. 277), 15. Juni 1897 (R.-G.-Bl. S. 475) und 24. Mai 1901 (R.-G.-Bl. S. 175) Folgendes verordnet:

§ 1.

Die landwirthschaftliche Versuchsstation an der Universität Jena wird vom 1. Januar 1902 ab für das Gebiet des Fürstenthums als öffentliche Anstalt zur technischen Untersuchung von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen bis auf Weiteres derart erklärt, daß alle auf Grund der vorgedachten Gesetze auferlegten Geldstrafen, soweit dieselben dem Staate zustehen, in die Kasse der vorgedachten Anstalt fließen.

§ 2.

Die landwirthschaftliche Versuchsstation ist verpflichtet, die technische Untersuchung der in dem nachstehenden Tarife aufgeführten Nahrungsmittel, Genußmittel und Gebrauchsgegenstände gegen Gewähr der in diesem Tarife festgesetzten Gebühren auf Ersuchen der mit dem Vollzuge der mehrgedachten Reichsgesetze betrauten Behörden und Gerichte vorzunehmen und hierüber Gutachten abzugeben, sowie, soweit es ihre geschäftlichen Verhältnisse gestatten, auch Privatpersonen (Producenten, Consumenten, Gewerbetreibenden) auf Wunsch über die Beschaffenheit von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen der bezeichneten Art Auskunft zu ertheilen.

§ 3.

Die Untersuchung der Beschaffenheit des Trinkwassers kann von der Versuchsstation jederzeit dann abgelehnt werden, wenn der Antrag von Privatpersonen gestellt wird.

Rudolstadt, den 2. Dezember 1901.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.
v. Starck.

Gebührentarif

für

die Untersuchungen von Nahrungs- und Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen in der landwirthschaftlichen Versuchsstation an der Universität Jena.

I.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Die im Tarife festgesetzten Gebühren schließen die Vergütung für die bei der Untersuchung etwa verbrauchten Stoffe oder Werkzeuge, sowie für die Erstattung des schriftlichen Befundberichtes und Gutachtens in sich.

2. Für Untersuchungen, welche im Tarife nicht vorgesehen sind, wird die Gebühr nach Maßgabe der für die Untersuchung und die Ausarbeitung des Befundberichts und Gutachtens aufgewendeten Zeit mit zwei Mark für jede angefangene Stunde berechnet. Der Zeitaufwand ist in der Kostenrechnung genau anzugeben. Die für die Untersuchung etwa verbrauchten Stoffe und Werkzeuge sind in diesem Falle der Anstalt besonders zu vergüten.

3. Für Gutachten, mit welchen keine Experimentaluntersuchungen verbunden sind, beträgt die Gebühr je nach dem Umfange und der Schwierigkeit der Sache zwei bis zwanzig Mark.

   Für mikroskopische Untersuchungen bei den unter II aufgeführten Gegenständen ist im Allgemeinen eine Gebühr von drei Mark zu berechnen.

   Nach besonderer Lage des Falles, z. B. bei spezieller Fragestellung nach der Natur einer Hefeart, bei eingehender Untersuchung von Trübungen und Absätzen in Bier, Wein, Wasser, bei bakteriologischen Arbeiten, hat der Zeittarif in Anwendung zu kommen.

4. Da die Gebühren für die vorzunehmenden Untersuchungen bei einem und demselben Gegenstande je nach der Art und Ausdehnung der Untersuchungen verschieden sind, so sind jederzeit sogleich mit der Uebergabe eines Gegenstandes an die Untersuchungsanstalt die erforderlichen Mittheilungen über Veranlassung und Zweck des Antrages auf Untersuchung zu verbinden, damit hiernach bemessen werden kann, worauf sich die Untersuchung des Gegenstandes zu richten hat.

5. Der Station bleibt das Recht vorbehalten, falls durch Personalmangel die Schnelligkeit der Ausführung der Untersuchungen gefährdet werden sollte, hierauf die Antragsteller aufmerksam zu machen, oder Anträge zurückzuweisen.

II. Einzelbestimmungen.

I. Gegenstand der Untersuchung.	II. Gebührensatz, der für die Versuchsstation in Jena in Frage kommt. Mark	III. Zur Untersuchung einzuliefernde Menge
1. Bier.		
a) Bestimmung des spez. Gewichtes		
„ „ Gehaltes an Alkohol		
„ „ „ „ Extrakt		
„ „ „ „ Asche		
„ „ „ „ Säure		1 Liter
Berechnung der ursprünglichen Würzekonzentration und des Vergährungsgrades		
b) Gesammtanalyse, welche einschließt die Bestimmungen unter a: ferner:		
die Bestimmung von Zucker	15	2 Liter
„ „ Stickstoff		
„ „ Phosphorsäure		
c) Bestimmung jedes einzelnen weiteren normalen Bestandtheiles	4	½ Liter
d) Bestimmung einer flüchtigen Säure z. B. Essigsäure, schweflige Säure ꝛc.	4	½ Liter
e) Prüfung auf Salizylsäure	2	½ Liter
f) Nachweis einer stattgefundenen Neutralisation	5	½ Liter
g) Nachweis der Hopfensurrogate nach Dragendorf	20	4 Liter
h) Prüfung auf Saccharin	3	
2. Branntwein, Liköre.		
a) Bestimmung des spez. Gewichtes		
„ „ Gehaltes an Alkohol		
„ „ „ „ Extrakt	6	1 Liter
„ „ „ „ Asche		
„ „ „ „ Säure		
b) Bestimmung des Fuselöles	5	1 Liter
3. Brot.		
Bestimmung des Wasser- und Aschengehaltes	3	100 Gramm
4. Cacao, Chokolade.		
a) Prüfung auf Zusatz von fremden Fetten	6	50 „
b) Bestimmung der Stärke		
„ des Zuckers	12	100 „
„ „ Fettes		

I. Gegenstand der Untersuchung.	II. Gebührensatz, der für die Versuchsstation in Jena in Frage kommt. Mark	III. Zur Untersuchung einzuliefernde Menge
5. Conserven.		
a) Prüfung auf Metalle, insbesondere Zinn, Blei, Kupfer, Zink	3	Eine Büchse oder ein Glas
b) Bestimmung ihrer Menge je	5	
c) „ des Zuckers	4	
d) Prüfung auf Konservirungsmittel	3	
e) Bestimmung der schwefligen Säure	4	
6. Essig.		
a) Bestimmung des Gehaltes an Essigsäure	2	½ Liter
b) Prüfung auf Mineralsäure, Metalle und scharfe Pflanzenstoffe	2	„ „
c) Bestimmung der Metalle je	5	1 „
7. Fabrikate aus Mehl und Zucker. (Konditoreiwaaren, Suppennudeln ꝛc.)		
a) Prüfung auf schädliche Farbstoffe	3	1—2 Stck. oder 100 Gramm
b) Bestimmung der Asche nebst Prüfung auf mineralische Beimengungen	3	
c) Bestimmung von Arsen und Zinn oder eines anderen Metalles je	5	
8. Fette. (Butter, Schmalz, feste und flüssige Speisefette)		
a) Bestimmung des Wassergehaltes	2	100 Gramm
b) „ „ Fettgehaltes	3	
c) „ „ spez. Gewichtes	2	
d) „ „ Ranzidität sgrades	2	
e) „ „ der Asche nebst Prüfung auf mineralische Beimengungen	3	
f) Prüfung auf fremde Fette		
1. nach Hübl (Jodzahl)	4	100 Gramm
2. „ Köttsdorfer (Verseifungszahl)	3	
3. „ Meißl (flücht. Fettsäuren)	3	
g) Prüfung auf fremde Farbstoffe	3	100 Gramm
h) „ „ Borsäure	3	100 „
i) Refraktometrische Prüfung	0,50	100 „
k) Prüfung auf Pflanzenfette	1	50 „
l) „ „ Sesamöl in der Margarine	1	100 „
9. Fruchtsäfte.		
Prüfung auf künstliche Farbstoffe	3	100 „

I. Gegenstand der Untersuchung.	II. Gebührensatz, der für die Versuchsstation in Jena in Frage kommt. Mark	III. Zur Untersuchung einzuliefernde Menge
10. Gebrauchsgegenstände.		
1. Kleiderstoffe, bedruckte und gefärbte, Tapeten, Buntpapiere, Kinderspielzeug ꝛc.		
a) Prüfung auf die Beschaffenheit der Farbstoffe . .	3	2 Quadratdezimeter oder 1—2 Stück
b) Bestimmung des Gehaltes an gesundheitsschädlichen Farben, für jede Farbe	5	
2. Farbkästen. Prüfung auf die Beschaffenheit der Farben, für jede Farbe 40 ₰, jedoch nicht weniger als 2 ℳ und nicht mehr als 10 ℳ	2—10	1 Kasten
3. Kochgeschirre (gewöhnliche Töpferwaaren, emaillirte Eisengeschirre).		
a) Prüfung auf die Beschaffenheit der Glasur oder des Emails im Sinne des Reichsgesetzes vom 25. Juni 1887	3	1 Stück
b) Bestimmung der Menge des in Essigsäure löslichen Bleies	5	„
4. Metallgeräthschaften. (Metallfolien, verzinnte Waaren, Zinnblei-Legirungen.) Bestimmung des Bleigehaltes		„
11. Gewürze.		
a) Bestimmung des Aschengehaltes und des in Salzsäure unlöslichen Theiles	3	50 Gramm
b) Feuchtigkeit	2	
12. Hefe. (Hefe, Preßhefe.)		
a) Bestimmung des Wassergehaltes und Prüfung auf fremde Beimengungen	5	50 „
b) Bestimmung der Triebkraft	3	
13. Honig.		
Prüfung auf Reinheit	15	100 „
14. Käse.		
a) Bestimmung der Asche und Prüfung auf fremde Beimengungen	3	50 „
b) Bestimmung des Fettes	4,50	100 „
c) Prüfung auf fremde Fette nach Meißl	6	100 „

I. Gegenstand der Untersuchung.	II. Gebührensatz, der für die Versuchsstation in Jena in Frage kommt. Mark	III. Zur Untersuchung einzuliefernde Menge
20. Wasser (ausschließlich der Mineralwässer).		
a) Prüfung auf Brauchbarkeit als Trinkwasser, welche einschließt: die Prüfung auf Ammoniak	7	2 Liter
„ „ „ salpetrige Säure		
die Bestimmung des Abdampfrückstandes		
„ „ „ Chlors		
„ „ der Schwefelsäure		
„ „ „ organ. Substanz (Oxydirbarkeit) . .		
b) Bestimmung von Kalk und Magnesia (Härtebestimmung) .	6	2 „
c) Bestimmung jedes weiteren Bestandtheiles	4	2—10 „
21. Wein, Obstwein, weinhaltige und weinähnliche Getränke.		
a) Bestimmung des spez. Gewichtes	8	$^3/_4$ „
Bestimmung des Gehaltes an Alkohol		
„ „ „ „ Extrakt		
„ „ „ „ Asche		
Gesammtmenge der freien Säuren, Polarisation		
b) Bestimmung jedes einzelnen weiteren Bestandtheiles . .	4	$^1/_2$ „
c) Polarisation	3	$^1/_2$ „
d) Prüfung auf fremde Farbstoffe	3	$^1/_2$ „
e) Bestimmung einer flüchtigen Säure z. B. Essigsäure, schweflige Säure ꝛc. je	4	$^1/_2$ „
f) Prüfung auf Salizylsäure	2	$^1/_2$ „
22. Wurstwaaren.		
a) Bestimmung des Wassergehaltes	2	100 Gramm
b) Prüfung auf Stärkemehl	2	50 „
c) Bestimmung des Gehaltes an Stärkemehl	5	100 „
d) Prüfung auf künstliche Färbung	2	50 „
e) Prüfung auf Konservirungsmittel	3	100 „
23. Zucker.		
a) Prüfung auf fremde Beimengungen	3	100 „
b) Polarisation	3	100 „

I. Gegenstand der Untersuchung.	II. Gebührensatz, der für die Versuchsstation in Jena in Frage kommt. Mark	III. Zur Untersuchung einzuliefernde Menge
15. Kaffee.		
1. Rohbohnen.		
Prüfung auf künstliche Färbung	2	100 Gramm
2. Gemahlener, gebrannter Kaffee.		
a) Bestimmung des Fettes	10	100 „
„ „ Zuckers		
„ der Asche		
„ des Extraktes		
Physikalische Prüfung.		
b) Bestimmung des Koffeingehaltes	10	100 „
16. Mehl.		
a) Bestimmung des Wasser- und Aschegehaltes	3	100 „
b) Bestimmung der Backfähigkeit	3	1 Kilogramm
17. Milch. (Rahm.)		
a) Bestimmung des spez. Gewichtes oder des Milchserums, je	2	1 Liter
b) Bestimmung des spez. Gewichtes und Fettgehaltes	3	
c) Bestimmung des spez. Gewichtes des Fettgehaltes und der Trockensubstanz	5	1 „
d) Bestimmung jedes einzelnen weiteren normalen Bestandtheiles, sowie der Asche	4	1 „
e) Prüfung auf Konservirungsmittel	3	1 „
f) Fettgehalt (nach Gerber)	1	¼ „
„ bei größerer Anzahl von Proben	0,30—0,75	
18. Petroleum.		
a) Prüfung auf die dem Gesetze entsprechende Beschaffenheit	2	½ „
b) Fraktionirte Destillation und Prüfung auf fremde Beimengungen	6	1 „
19. Thee.		
a) Bestimmung der Asche nebst Prüfung auf mineralische Beimengungen	3	50 Gramm
b) Prüfung auf Färbung und fremde Beimengungen durch botanische Untersuchung	5	50 „
c) Bestimmung des Theingehaltes	10	50 „

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

21. Stück vom Jahre 1901.

№ XXXVI. Ministerial-Bekanntmachung

vom 18. Dezember 1901,

Aenderungen der Postordnung vom 20. März 1900 betreffend.

Die nachstehenden Aenderungen der Postordnung vom 20. März 1900 (Ges.-Samml. S. 197) werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rudolstadt, den 18. Dezember 1901.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.
v. Starck.

Aenderungen

der

Postordnung vom 20. März 1900.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 20. März 1900 in folgenden Punkten geändert:

Fürstl. Schwarzb.-Rudolst. Gesetzsammlung LXII.

Ausgegeben in Rudolstadt am 21. Dezember 1901.

1) Im § 10 „Waarenproben" ist im Abs. VII unter 2) nach Ersetzung des Semikolons am Schlusse durch einen Punkt Folgendes hinzuzufügen:

Ebenso kann von der doppelten Verpackung abgesehen werden bei Kästchen aus starker Wellpappe, wenn sämmtliche Zwischenräume mit auffaugenden Stoffen angefüllt und die Fläschchen sicher verschlossen sind, sowie wenn, bei Vereinigung mehrerer Fläschchen zu einer Sendung, jedes Fläschchen mit einer besonderen Umhüllung von Wellpappe versehen ist;

2) Im § 22 „Durch Eilboten zu bestellende Sendungen" erhalten die ersten beiden Sätze des Abs. VII nachstehende Fassung:

VII Bei gleichzeitiger Abtragung mehrerer Sendungen durch denselben Boten an denselben Empfänger wird, wenn die Zahlung des Botenlohns dem Empfänger überlassen ist, der Botenlohn bei Briefsendungen für eine der Sendungen zum vollen Betrag und für die anderen mit je 10 Pf., bei Packeten aber für jedes Packet mindestens der Betrag von 40 Pf. erhoben. Sind mit Eilbriefsendungen zugleich Eilpackete abzutragen, so kommen die Botenlohnsätze für Packete und außerdem für jede Briefsendung der Satz von 10 Pf. in Anwendung.

3) Im § 25 „Briefe mit Zustellungsurkunde" erhalten

a) der erste Satz des Abs. III nachstehende Fassung:

III Briefe mit Zustellungsurkunde müssen verschlossen und auf der Aufschriftseite mit der Angabe von Namen und Wohnort des Absenders handschriftlich oder durch Stempelabdruck ꝛc. versehen sein.

b) der Abs. VIII nachstehende Fassung:

VIII Für Briefe mit Zustellungsurkunde werden erhoben:

1) das gewöhnliche Briefporto;
2) eine Zustellungsgebühr von 20 Pf.;
3) das Porto von 10 Pf. für die Rücksendung der Zustellungsurkunde (wegen der Ausnahme im Orts- und Nachbarortsverkehre siehe § 37 III).

Die Beträge zu 1 bis 3 müssen sämmtlich entweder vom Absender sogleich bei der Einlieferung oder vom Empfänger bei der Aushändigung entrichtet werden. Im Uebrigen haftet der Absender für alle Beträge, die vom Empfänger nicht erhoben werden können. Kann die Zustellung nicht ausgeführt werden, so ist bei unfrankirten

Briefen nur das Porto zu 1) zu entrichten, während bei frankirten Briefen der zu 2) und 3) vorausbezahlte Betrag erstattet wird.

4) Im § 36 „Bestellung und Bestellgebühren", unter I letzter Abs., erhält der erste Satz folgende Fassung:

Die für Bewohner von Landorten mit Posthülfstelle bestimmten gewöhnlichen Briefsendungen und Packete können der Posthülfstelle zugeführt und entweder durch den Inhaber der Posthülfstelle abgetragen oder zur Abholung bereit gehalten werden (§ 42).

5) In demselben § (36) ist unter VIII als dritter Satz nachzutragen:

Vorausbezahlte Bestellgebühren werden nicht erstattet, wenn die Aushändigung der Sendung am Bestimmungsort im Wege der Abholung (§ 42) erfolgt ist.

6) Im § 44 „Nachsendung der Postsendungen" erhält der Abs. I am Schlusse folgenden Zusatz:

Drucksachen, Geschäftspapiere und Waarenproben, die nach der Ortstaxe frankirt sind, werden in den Fernverkehr nur auf ausdrücklichen Wunsch des Absenders oder des Empfängers nachgesendet.

Als Absatz III ist folgende Bestimmung einzuschieben:

III Hat der Absender durch einen Vermerk in der Aufschrift, der bei Packeten auch auf der Postpacketadresse vorhanden sein muß, die Nachsendung ausgeschlossen, so darf eine solche auch auf Antrag des Empfängers (I und II) nicht eintreten.

Sodann sind die bisherigen Abs. III und IV mit IV und V anderweit zu bezeichnen.

7) Im § 46 „Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Aufgabeorte" erhält der erste Satz des Abs. I folgende anderweitige Fassung:

I Die nach § 45 unbestellbaren und deshalb nach dem Aufgabeorte zurückgelangten sowie die als unzulässig von der Postbeförderung ausgeschlossenen Sendungen werden an den Absender zurückgegeben.

8) In demselben § (46) erhält der erste Satz des Abs. III nachstehenden anderweitigen Wortlaut:

III Kann die Postanstalt am Aufgabeorte den Absender einer unbestellbaren oder von der Beförderung ausgeschlossenen Sendung (I) nicht ermitteln, so wird die

Sendung an die vorgesetzte Ober-Postdirektion eingesendet und dort zur Feststellung des Absenders nöthigen Falles geöffnet.

9) In demselben § (46) sind am Schlusse des Abs. V die Worte „und durch einmalige Einrückung in ein dazu geeignetes amtliches Blatt" zu streichen.

10) Im § 50 „Entrichtung des Portos und der sonstigen Gebühren" ist unter IV als zweiter Satz nachzutragen:

Dies gilt auch von dem Porto und den Gebühren für die Nachsendung, sofern der Absender diese nicht ausgeschlossen hatte (§ 44 III).

Vorstehende Aenderungen treten mit dem 1. Januar 1902 in Kraft.

Berlin, den 12. Dezember 1901.

Der Reichskanzler.
J. V.
Kraetke.

1901

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

22. Stück vom Jahre 1901.

№ XXXVII. Verordnung

vom 21. Dezember 1901,

die Abänderung des § 1 der Ministerialverordnung vom 3. August 1888, die in der evangelisch-lutherischen Landeskirche abzuhaltenden Kirchenkollekten betreffend.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten wird § 1 der Ministerialverordnung vom 3. August 1888, die in der evangelisch-lutherischen Landeskirche abzuhaltenden Kirchenkollekten betreffend, abgeändert, wie folgt:

Es sollen folgende allgemeine Kirchenkollekten in allen Gemeinden der evangelisch-lutherischen Landeskirche alljährlich und zwar an den nachbenannten Tagen durch Ausstellung der Opferbecken an den Kirchenthüren veranstaltet werden:

1. Für die Heidenmission:
   am Neujahrstage;
2. Für die Debrahausstiftung zum Besten verwahrloster Kinder:
   am Tage der Konfirmation;
3. Für die Bibelkasse:
   an beiden Ostertagen;
4. Für das evangelisch-lutherische Diakonissenhaus in Eisenach:
   am Himmelfahrtstage;
5. Für den evangelisch-lutherischen Landesverein für „Innere Mission“:
   an beiden Pfingstfeiertagen;

Fürstl. Schwarzb.-Rudolst. Gesetzsammlung LXII.

Ausgegeben in **Rudolstadt** am 28. Dezember 1901.

6. Für den Jeruſalemsverein und die Miſſion unter Israel:
am X. Sonntag nach dem Trinitatisfeſt;
7. Für den Guſtav Adolf-Verein:
am Reformationsfeſt;
8. Für die kirchliche Verſorgung der evangeliſchen Lutheriſchen im Auslande:
am Bußtage.

§ 2 und § 3 der Miniſterialverordnung vom 3. Auguſt 1888 bleiben unverändert.

Rudolſtadt, den 21. Dezember 1901.

Fürſtlich Schwarzburg. Miniſterium,
Abtheilung für Kirchen- und Schulſachen.
v. Holleben.

Sach-Register

zur

Gesetzsammlung für das Jahr 1901.

A.

Seitenzahl.

Akademisches Stipendium. S. Stipendium.
Akten der Justizbehörden, Vernichtung derselben 121, 131
Anleihe, Aufnahme einer solchen zum Zwecke der Bestreitung außerordentlicher Bedürfnisse der Staatsverwaltung 69
Apotheken, Abgabe stark wirkender Arzneimittel; Erweiterung der Verordnung vom 14. Juli 1896 106
Arbeiterinnen und **jugendliche Arbeiter**, Beschäftigung derselben in Werkstätten mit Motorbetrieb 9
Arzneimittel, stark wirkende. S. Apotheken.
Auktionatoren, Geschäftsbetrieb derselben 73

B.

Bekanntmachungen, Ergänzung der Verordnung über die von Amtswegen zu bewirkenden Zustellungen und Bekanntmachungen gerichtlicher Verfügungen . 89
Brückengelder. S. Chausseegelder.

C.

Chausseegelder, Nachtrag zum Chausseegeldertarif 134

F.

Festtage. S. Sonn- und Festtage.
Fischerei, Zusatz zur Verordnung vom 1. März 1878 zur Ausführung des Gesetzes vom 12. Juli 1877, die Fischerei betreffend 113

G.

Seitenzahl.

Gebrauchsgegenstände, Errichtung einer amtlichen Untersuchungsstelle für Nahrungsmittel, Genußmittel und Gebrauchsgegenstände 145
Gebühren der Ortsschätzer und der Gemeindevorstände in gerichtlichen Angelegenheiten 137
Gemeindevorstände, Gebühren und Auslagen derselben in gerichtlichen Angelegenheiten 137
Genußmittel, Errichtung einer amtlichen Untersuchungsstelle für Nahrungsmittel, Genußmittel und Gebrauchsgegenstände 145
Gerichtliche Verfügungen, Zustellung und Bekanntmachung von Amtswegen . . 89
Gerichtsakten, Vernichtung 121. 131
Gerichtskosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und in Grundbuchsachen, deren Einziehung auf Ersuchen der Behörde eines anderen Bundesstaats 88
— —, die Kosten der Vollstreckung einer Gesammtstrafe betreffend 105
Getränke, Ausführung des Reichsgesetzes vom 24. Mai 1901 über den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken 131
Gewerbeordnung, Bestimmungen zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897 86
— —, Unterstellung der Vereine unter § 33 derselben 109
— —, Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Werkstätten mit Motorbetrieb 9
— —, Bestimmungen zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897 143
Gifte, Handel mit solchen 111

H.

Handwerkskammer, gemeinschaftliche in Arnstadt, Aufbringung der Kosten derselben 144
Handelskammer, Errichtung einer solchen für das Fürstenthum 55
Hunde, Benutzung derselben zum Ziehen 1

I.

Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899, Anweisung für die Vorstände der Krankenkassen, sowie für die Verwaltungen der Gemeindekrankenversicherungen und landesrechtlichen Einrichtungen ähnlicher Art, betreffend die Erhebung der Beiträge zur Invalidenversicherung 15
Justizbehörden, Vernichtung der Akten bei denselben 121. 131

K.

Kirchenkollekten, Abänderung des § 1 der Ministerial-Verordnung vom 3. August 1888 157
Kollekten. S. Kirchenkollekten.
Kosten. S. Gerichtskosten.
Krankheiten, gemeingefährliche, Bekämpfung derselben . . . 98

L.

Landtag, Einberufung desselben 7

M.

Seitenzahl.
Militärpflichtige, Benachrichtigungen der Ersatzbehörden in Strafsachen gegen dieselben 87

N.

Nahrungsmittel, Errichtung einer amtlichen Untersuchungsstelle für Nahrungsmittel, Genußmittel und Gebrauchsgegenstände 145

O.

Ortsschätzer, Gebühren und Auslagen derselben . 137

P.

Polizeiaufsicht, Abänderung der Verordnung vom 5. Mai 1871, die Stellung unter Polizeiaufsicht betreffend 133
Preußen, Staatsvertrag zwischen den bei dem Thüringischen Zoll- und Steuerverein betheiligten Regierungen wegen des Eintritts der Fürstlich Schwarzburgischen Unterherrschaften in den Verein 49
Postordnung vom 20. März 1900, Aenderungen derselben 93. 153

R.

Reblauskrankheit, deren Unterdrückung 97
Rechtsagenten, Geschäftsbetrieb derselben 73
Reichsstempelgesetz, Ausführung desselben 102
Rentenbriefe, deren Ausgabe 70
Reuß ä. L., **Reuß j. L.**, Staatsvertrag zwischen den bei dem Thüringischen Zoll- und Steuerverein betheiligten Regierungen wegen des Eintritts der Fürstlich Schwarzburgischen Unterherrschaften in den Verein 49

S.

Sachsen-Altenburg, **Sachsen-Coburg und Gotha**, **Sachsen-Meiningen**, **Sachsen-Weimar-Eisenach**, **Schwarzburg-Rudolstadt**, **Schwarzburg-Sondershausen**, Staatsvertrag zwischen den bei dem Thüringischen Zoll- und Steuerverein betheiligten Regierungen wegen Eintritts der Fürstlich Schwarzburgischen Unterherrschaften in den Verein 49
Sonn- und Festtage, Abänderung der Verordnung vom 2. Juli 1892, über die äußere Heilighaltung derselben 85
Staatsschuld, Aufnahme einer Anleihe und Ausgabe von Rentenbriefen 69. 70
Staatsverträge. S. die betr. Staaten.
Stipendium, Fürstliches akademisches, Verleihung desselben an Studirende . . . 106
Strafen, Kosten der Vollstreckung einer Gesammtstrafe 105
Strafnachrichten, Mittheilung derselben in Ansehung der gegen einen Oesterreichischen Staatsangehörigen ergangenen Verurtheilungen an die Kaiserlich Oesterreichische Regierung 89

Seitenzahl.

Strafsachen, Abänderung der Verordnungen vom 20. September 1879 und 9. März 1883, betreffend die Benachrichtigung der Ersatzbehörden in Ansehung von Militärpflichtigen 87
Strafvollstreckung, Abänderung der Verordnungen vom 20. September 1879 und 9. März 1883 87

T.

Telegraphen-Ordnung vom 9. Juni 1897, Abänderung derselben 117
Trödler, Geschäftsbetrieb derselben 73

V.

Vereine, Unterstellung unter § 33 der Gewerbeordnung 109
Vermittelungsagenten, Geschäftsbetrieb derselben 73
Versicherungsunternehmungen, private, Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 12. Mai 1901 115

W.

Wein, Ausführung des Reichsgesetzes vom 24. Mai 1901 über den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken 131

Z.

Zoll- und Steuerverein, Thüringischer, Eintritt der Fürstlich Schwarzburgischen Unterherrschaften in denselben 49
Zustellungen gerichtlicher Verfügungen, von Amtswegen zu bewirkende 89